Dc. XII. 62. d.
Fonk

J. pr.
o 42.

Rechtfertigung

des Urtheils der Geschwornen

in der Fonkischen Sache

gegen

die Einwendungen der Herren Professoren

Zachariä und Paulus

in Heidelberg,

und

die Erklärung des Herrn Ritters

von Feuerbach

für die Unschuld des Fonk.

nebst Antwort auf die Frage:

Ob die bekannten Gutachten der Aerzte eine rechtliche Wirkung für Fonk und Hamacher haben können?

Zugleich auch

einige Worte auf die gegen mich in öffentlichen Blättern ausgestoßenen Lästerungen und Verleumdungen

von Dr. Hartmann

Königl. Preuß. Appellationsgerichtsrathe in Köln.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Erstes Heft.

La raison aura enfin raison.

Köln, in Commission bei Joh. Georg Schmitz.
Leipzig, bei Friedrich Fleischer.
1823.

Vorerinnerung.

HARMONIE ZU BAMBERG

Die Verspatung dieser Schrift hat ihren Grund, nicht nur in meiner Krankheit, und meinen fortwährend übeln Gesundheitsumständen, in meinen Amtsgeschäften und in dem zeitverschlingenden Nachschlagen der Seitenzahlen in den gedruckten Kriminalprozeduren, um den Lesern sogleich die Beweise der wichtigeren Thatsachen, welche ich anführe, vor Augen zu legen, sondern auch in meinem fast unüberwindlichen Widerwillen und Ekel, in dieser Sache noch zu schreiben, wo ich nur von den schmerzlichsten Gefühlen durchdrungen seyn kann, indem ich sehe, daß **Deutsche**, — Männer, von denen man es nicht hätte erwarten sollen, schwach genug waren, sich in den obwohl ziemlich sichtbaren Schlingen des Verurtheilten zu verwickeln.

Ich hatte mir zwar vorgenommen verschiedene faktische Umstände, welche bei der Sache zwar nicht wesentlich, doch aber zu wissen interessant sind, als Vorwort anzuführen, da aber diese Gegenstände einen allzugroßen Raum einnehmen, und die Ausgabe dieser, wider meinen Willen, schon allzulange verspateten Schrift noch mehr verzögern würden, so muß alles dieses zu dem nächsten Hefte vorbehalten bleiben.

Könnte ich doch, statt aller Vorerinnerung meinen Lesern auf jeder Seite zurufen:

Vergesset nicht den Brief des Coenen an Schroeder vom 3. November, und seine darin enthaltenen Drohungen auf die Grobheiten des Fonk!

Vergesset nicht die Notizen des Coenen, und das Nichtstimmen dieser Notizen mit den Büchern des Fonk!

Inhalt.

Seite.

I. Verschiedenheit der Gutachten der Aerzte über den Zustand der Leiche des Coenen.

1. Alle diese Gutachten können dem Fonk nichts nutzen — Schnellurtheiler — Ausgaben der Kriminalprozedur von Gall und Spitz — Briefe von Benzenberg. . 1.

II. Bücher des Fonk. — Betrügerische Rechnung für Schroeder. Urtheil der Rathskammer des Gerichts erster Instanz zu Trier, vom 6. Jänner 1820. Interesse des Fonk die Brieftasche des Coenen zu erhalten. Bestellung desselben zu Fonk.

2. Notizen des Coenen. Ursache warum sie mit den Büchern des Fonk nicht stimmen. 6.

3. Warum Fonk jene Verkaufsartikel, wovon Coenen Auszüge hatte, in seinen Büchern nicht eben so herab gesetzt hat, wie in der dem Schroeder überschickten Rechnung. — Hinlängliche Gründe für Fonk den Mord zu begehen, wenn man auch die demselben günstigste Hypothese der Gegner als wahr annehmen wollte. — Schnellurtheiler in dem Westphäl. Anzeiger. — Briefe des Coenen. 18.

4. Die Einwendungen des Fonk sind auf Lügen gebaut. — Antwort auf die Frage des Fonk: Wie dann Coenen bewogen worden, so spat noch zu ihm zu kommen. 30.

5. Hohes Interesse des Fonk die Brieftasche, und in derselben die Notizen des Coenen sowohl, als seine eigene, dem Schroeder überschickte Rechnung zu erhalten. 36.

6. Urtheil der Rathskammer erster Instanz in Trier, vom 6. Jänner 1820. 38.

7. Einige andere Gründe zur Bestätigung des Gesagten, und des hohen Interesse des Fonk seine Bücher nicht offen zu legen. 45.

(Zusätze zu diesem Artikel folgen S. 139.)

III. Der von dem Herrn Geh. Hofrath Zachariae angeführte Thatbestand ist äusserst unvollständig. — Antwort auf dessen erste Einwendung in Betreff des Besuches des Coenen bei Fonk am 9 November Abends nach halb 11 Uhr.

Seite.

8. Der von H. Z. hier verlangte Beweis war nicht nothwendig. — Erinnerung an die Zeugen Schleger, Wingens, Wiedemann, ꝛc. — Angebliche Aussagen des Hahnenbein auf seinem Todesbette, in Widerspruch mit dem was er bei gesunden Tagen sagte. 48.

IV. Der Verdacht, welchen Herr Geh. Hofrath Zachariae auf das Zeugniß der Christina Schüll, verehelichten Egel werfen will, ist ungegründet.

9. Diese Frau hat das von Gall ihr in den Mund gelegte „Nein" nicht ausgesprochen. — Tendenz der Gallischen Schrift. 51.

V. Daß der angebliche Beweis des Alibi des Adam Hamacher durch falsche Zeugen geführt worden, dieses ist auch ohne die Frau Egel schon hinlänglich erwiesen; ihr unverwerfliches Zeugniß aber bestätigt diesen Beweis.

10. Werbung der falschen Zeugen — Claisen. — Schilderung des Adam Hamacher, (H. Hoffmann läßt ihm alle seine in Köln gemachte Aussagen am 11. Februar 1818. vorlesen.) 58.

11. Die sogenannten Alibizeugen sind unter sich, mit ihren Werbern, und mit der Frau des Adam Hamacher in Widerspruch, und die Falschheit ihre Angabe ist durch ihr eigenes Geständniß dargethan. 66.

12. Die Aussagen ehrlicher Zeugen, welchen Adam Hamacher förmlich eingestanden daß er die Fahrt gethan, beweisen den Meineid der Zeugen des Alibi. 75.

13. Einige Worte über das Zeugniß des Berntgen. 85.

14. Auch der Brief des Christ. Hamacher an seinen Bruder Adam, wo er sagt: „Lieber Broder ꝛc. „gehört zu den Beweismitteln des Meineides der Alibizeugen. — Merkwürdige Verdrehung dieses Briefs durch H. Benzenberg. 91.

VI. Die Aussagen der Fonkischen Mägde beweisen nicht für, sondern gegen Fonk. — Zugleich auch einige Worte über die Frage: ob Fonk die Schook geheißen habe schlafen zu gehen?

15. Die Mägde haben gelogen. — Ihre Angaben der Zeit wo Fonk am 9. November zu Nacht gegessen. 97.

16. Wann sie sowohl, als ihr Herr an jenem Abend schlafen gegangen? 104.

17. Ueber ihre Aussagen, es habe in der Nacht kein Fremder mehr geschellt, und sie haben kein Geränsch in dem Packhause gehört. 108.

18. Spuren der Suggestion des Fonk bei den Aussagen seiner drei älteren Mägde, Ott, Schook und Gallibert. 111.

19. Moralität der Schook. — Geständniß und Lüge des Fonk, in Betreff des Branntweins für die Mutter der Schook. — Aussagen derselben. — Glaubwürdigkeit der Martha Barth. — Eheleute Arenz, Josepha Schlegel, ihre Mutter ꝛc. 115.

20. Aussagen der Frau Cassinone in Beziehung auf Himmes. — Ob Frau Cassinone den Wagen für die Ott und Gallibert zahlt habe? — Widersprüche zwischen ihr, und der Schook, und dem Advokatten des Fonk. — Noch einige Lügen der Gallibert. 125.

VII. Das Argument des H. Professors in Beziehung auf das heimliche Gemach, — seine mißlungene Parallele dieses Ortes mit dem Nachtessen dee Fonk.

21. Die Parallele paßt nicht, weil keine moralische Imputation bei dem Manne zu Heidelberg gedacht werden kann. Auch hat Fonk am 9. November wirklich früher als gewöhnlich zu Nacht gegessen. 127.

VIII. Besondere Indizien gegen Fonk aus den Aussagen seiner Magd Gertrud Odenthal.

22. Betragen des Fonk, als die Zeitung die Nachricht enthielt, daß der Rhein die Leiche des Coenen ausgeworfen. 130.

23. Den Mägden wurde befohlen sich zu entfernen, als die Frau des Christ. Hamacher kam, und über die fortdauernde Verhaftung ihres Mannes zu sprechen anfing. 132.

IX. Die von H. Z. angenommenen Wahrscheinlichkeiten daß Coenen sich selbst in den Rhein gestürzt habe, oder daß er auf jener Wiese ermordet worden, wo man die Pfeife des Coenen gefunden haben will, sind sehr unwahrscheinlich.

24. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Dichtung ist so handgreiflich, daß sie keiner Antwort bedarf. 136.

Zusätze zu dem II. Artikel.

25. Noch einige Beweismittel daß Fonk dem Coenen falsche Originalien vorgezeigt. — Rechnung des Commissionär Widow in Hamburg. 139.

26. Noch einige Worte über das von Fonk am 6. Novemb. vor seiner Reise nach Neuß eiligst bestellte, nachher aber nicht gebrauchte Buch. 144.

X. Schreiben des Hr. v. Feuerbach für die Unschuld des Fonk.

Seite.

27. Seine Voreingenommenheit gegen das Institut der Geschwornen. — Seine Schimpf= und Spottreden gegen die Freunde dieses Instituts.

XI. Ein abgenöthigtes Wort über die gegen mich in öffentlichen Schriften verbreiteten Lästerungen und Verleumdungen.

28. Auf die Verleumdungen in dem Westphäl. Anzeiger habe ich schon geantwortet. — Meine dort angeführte Antwort für ungerechte Kritiker. 165.

29. Kobbe, der Unverschämteste meiner Verleumder. 167.

30. Paulus tritt in seine Fußstapfen. 171.

31. Hallische Literatur=Zeitung. 172.

32. Brockhaus: Conv. Blatt. — Bischoff. 174.

Nachtrag über das so eben erschienene dritte Heft von Paulus. 175.

Druckfehler.

Seite 132. 136. 139 144. sind die Paragraphen unrichtig gedruckt, und müssen, statt der Ziffer 25. 26. 24. und 25. die Ziffer 23. 24. 25. 26. gesetzt werden.

Seite 18	Zeile 6	statt	Aechtheit	lese	Echtheit.
— 27	— 21	—	ist der	—	ist in der.
— 38	— 8	—	sechszehn	—	sechzehn.
— 140	— 16	—	vor sieht	—	vor sich sieht.

NB. Die bei Thiriart erschienene Kriminalprozedur gegen Hamacher habe ich mit den Buchstaben H. K. P. — jene bei Dumont erschienene gegen Fonk aber, entweder mit den Buchstaben F. K. P. oder auch ohne diese Buchstaben, bloß mit den Ziffern der Seitenzahlen angeführt.

I.

Verschiedenheit der Gutachten der Aerzte über den Zustand der Leiche des Coenen.

1.

Fonk, und seine Vertheidiger glauben in den Widersprüchen der Ärzte, über die Tödtlichkeit, oder Nichttödtlichkeit der Wunden, über die Fragen, ob dieselben, oder einige derselben im Leben beigebracht worden, oder nicht, das sicherste Rettungsmittel der angeblichen Unschuld gefunden zu haben. Die Erörterung dieser gelehrten Streitfragen aber wird wohl nach allen hier vorliegenden Umständen ganz überflüssig seyn; denn diese Prozedur gehört zu jenen seltenen Ausnahmen von der Regel, wo auch in dem Falle eines Todtschlages, oder eines Meuchelmordes, die Untersuchung aller medizinischen Fragen dieser Art, auch nach gemeinen, — das heißt nach allen, in dem übrigen Deutschland, ausser den Rheinprovinzen geltenden Rechten, bei der Entscheidung und Bestimmung der Strafe nicht in Anschlag gebracht werden kann. Denn es wird von den Rechtsgelehrten Deutschlands, als ein unbestreitbarer Grundsatz anerkannt, daß derjenige, der alles gethan hat, was an ihm lag, um einen Meuchelmord zu vollziehen, wenigstens mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden muß, wenn auch gleichwohl durch unvorgesehene, und von dem Willen des Mörders unabhängige Umstände, die Wirkung der von ihm angewandten Mittel der Tod verhindert worden. Wenn also in einem solchen, für die Angeklagten weit günstigerem Falle, als der Gegenwärtige, eine ausserordentliche Strafe schon eintreten muß, um so mehr wird dieses bei Fonk und Hamacher statt haben; denn hier ist der Beweis vollkommen hergestellt, daß beide alles mögliche gethan haben, was in ihren Kräften stand, um Coenen zu tödten. Sie beförder=

ten seine Leiche in den Rhein, wo er, wenn er nur scheintodt gewesen wäre, hätte ertrinken müssen.

Der Beweis gegen sie ist zwar nur ein künstlicher — (ich bediene mich des Ausdrucks „nur", um mich in der gewöhnlicheren Sprache auszudrücken, denn nach meiner Ueberzeugung müßte das „nur" hinweg bleiben) aber selbst die Kriminalgesetze der Preußischen Monarchie, vielleicht die mildesten in ganz Deutschland, erkennen, und bestimmen die Wirkungen dieses Beweises. — Die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805, — nachdem sie vorher von dieser Beweisart gesprochen, und den Grundsatz festgestellt hat, daß bei einem künstlichen Beweise eine ausserordentliche Strafe statt haben solle, sagt in dem 408. Artikel folgendes:

„Die ausserordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstra„fe, auch wenn die Strafgesetze in einem, oder dem andern „Falle nichts abweichendes verordnen, nicht bis zur lebens„wierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden. rc." *)

Da nun Seine Majestät der König bisher in allen Fällen dieser Art die, von den Assisen ausgesprochene höhere Strafe in eine mildere zu verwandeln pflegten, so wird auch wohl Fonk das nämliche zu erwarten haben. Er wird also nichts dabei gewinnen, wenn, nach seinem Begehren sein Prozeß durch eine besondere Kommission untersucht, und ein Gutachten an Seine Majestät über die Frage erstattet wird:

Welche Entscheidung in dieser Sache hätte erfolgen müssen, wenn dieselbe nach den, ausserhalb der Rheinprovinzen geltenden Preußischen Kriminalgesetzen wäre entschieden worden?

*) Eine solche Strafe hatte ich dem Fonk schon im verwichenen Jahre, in der Vorrede zu meinem ersten Heft vorhergesagt. — Ich mache hier diese Bemerkung, um an die Ungerechtigkeit und Albernheit des mir gemachten boshaften Vorwurfs des Terrorismus, Blutdurstes rc. zu erinnern.

Auch ich wünschte ein solches Gutachten, in der festen Ueberzeugung, daß nur die Anwendung des vorerwähten 408. Artikels, das Resultat einer solchen Untersuchung seyn kann, und in der eben so festen Ueberzeugung, daß eine Revisions-Kommission, wenn sie wirklich ernannt worden, nur aus solchen Männern — (wie man allerdings vermuthen muß, — und wovon das Gegentheil zu vermuthen ein Frevel seyn würde) bestehet, welche nicht nur der Preußischen Rechte, sondern auch der französischen Gerichtsverfassung (ich sage dieses lediglich, in Beziehung auf das Urtheil der Rathskammer von Trier, vom 6. Jänner 1820, und auf die zweimalige Loßlaßung des Fonk) vollkommen kündig, zugleich aber auch über alle Vorurtheile erhaben sind, und bei denen nicht zu befürchten ist, daß der Haß gegen das Institut der Geschwornen, die kalte Prüfung ihrer Vernunft verhindere. Es sind deren leider, nur gar zu viele, nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deuschland! — Und auf diese haben Fonk und seine Vertheidiger gerechnet. Es ist ihnen auch nur gar zu sehr gelungen, eine Menge dergleichen leidenschaftlicher Schnellurtheiler zu finden, wie uns die Journale, und andere Flugschriften, seit beinahe einem Jahre bewiesen haben, wenn anders der größte Theil dieser Aufsätze, wie ich vermuthe, nicht unmittelbar von den schwer besoldeten Vertheidigern des Fonk herrühren, welchen alle Mittel zu Gebot standen, und noch stehen, ihre lügenhaften und sophistischen Aufsätze durch indirekte Wege, und unter geliehenen fremden Namen, als das Machwerk anderer eingebildeten Gelehrten, dem Publikum vorzulegen.

Auf diese kurze Bemerkungen beschränke ich nun meine Antwort auf die Gutachten der Ärzte. Ich sehe zwar vor, daß die Gegner mir einwenden werden, auch der von mir erwähnte künstliche Beweis gegen Fonk, sey nicht hergestellt. Ein anmaßender Kritiker kann freilich in drei Worten mehr abläugnen, als ein anderer in einem ganzen Folianten zu

beweisen im Stande ist. Indessen muß ich vorläufig auf diese, wie ein Orakelspruch absprechende Einwendung die Bitte an die Gegner richten, mein zweites Heft vordersamst zu erwarten, wenn ihnen das Gegenwärtige statt Antwort noch nicht genüget. Ich will hiedurch nicht sagen, daß ich neue Beweismittel erfinden werde, oder erfunden habe, denn einer solchen Ungereimtheit wird man mich wohl nicht fähig halten, sondern nur dieses einzige glaube ich mit Recht behaupten zu können, daß ich in diesem Heft sowohl, als in dem folgenden, alle in den gedrukten Akten enthaltene Beweismittel gegen Fonk besser zusammen gestellt habe, und besser zusammen stellen werde, als es bisher geschehen. Nur eine solche, freilich äusserst mühsame, und zeitverschlingende Arbeit kann dem Urtheile der Schwächeren, wenn sie nur unbefangen sind, zu Hülfe kommen *),

---

*) Daß ein Dilettant, der nur zu Nebenstunden, nur zum sogenannten Zeitvertreib, und mit flüchtigem Blicke die Prozedur gegen Fonk (von jener gegen Hamacher: welche zu kennen, doch äusserst nothwendig ist, will ich gar nicht sprechen) gelesen hat, — der dieselbe nur in den unrichtigen Ausgaben von Gall, oder Spitz, und dabei dann die, mit unwahren Voraussetzungen, Trugschlüssen, und einer Menge anderer Mittel, den Leser für Fonk einzunehmen, versehenen Benzenbergischen Briefe, gelesen hat, — daß ein solcher auch ganz unbefangener Leser sich für die Lossprechung des Fonk hinneige, dieses kann uns um so weniger befremden, als man von einem solchen Leser nicht erwarten darf, daß er sich die Mühe gebe, oder gegeben habe, bei einem spater, z. B. Seite 300 — 400, vorkommenden Umstande, sich sogleich einer früher, mit demselben unzertrennlich verbundenen, Seite 20—30, enthaltenen Thatsache, die er drei Wochen früher gelesen hatte, zu erinnern, und durch ein langwieriges Nachschlagen sich zu vergewissern, ob z. B. ein einziges Wörtchen oder ein Datum, welche zuweilen hinreichen, um eine Wahrheit zu bestätigen, oder eine Lüge zu enthüllen, sich an jenem Orte der Schrift, den er nun erst suchen muß, befinde. — Wer kann eine solche Mühe bei einem Liebhaber und anmaßlichen Kunstrichter, — besonders wenn er ein Genie zu seyn glaubt, erwarten? — — Der große Haufe der Menschen, und vorzüglich die eingebildeten Gelehrten, glauben gar gern, selbst gedacht zu haben, was andere für sie dachten. — Dieses

die Verstockten aber wenigstens beschämen, denn hier bleibt ihnen nur noch die Wahl übrig, entweder auf jede Anzeigung insbesondere, und auf die Resultate einer jeden kleinen Abtheilung der am nächsten mit einander verbundenen Indizien zu antworten; oder zu schweigen, und durch dieses Schweigen ihr Unvermögen zu gestehen, eine Antwort zu erfinden. Denn eines ihrer bisherigen Hülfsmittel: nur hie und da eines der schwächeren Indizien anzuführen, es zu verdrehen, und dann darauf zu antworten, ist ihnen alsdann abgeschnitten, ihre wichtigsten Waffen aber, alle Lügen des Fonk als Wahrheiten vorauszusetzen, und mit Trugschlüssen zu kämpfen, werden Sie alsdann eben wegen dieser Zusammenstellung aller wahren faktischen Umstände, an dem gehörigen Orte und in besonderen Gruppen und durch die daraus entstehenden Beweise der Lügen ihres Schützlings schwerlich mehr gebrauchen können.

Ich schließe diesen Artikel mit der Bemerkung an die Gegner: daß sie durch Schimpfworte und Lästerungen gegen meine Person, nicht mir, sondern nur sich selbst schaden. — Ubi deficiunt argumenta, incipit furor.

---

weiß Benzenberg, deswegen dachte er für diesen großen Haufen, und viele haben in seine Töne eingestimmt, theils aus gänzlicher Unfähigkeit selbst in einer Sache, wie diese, zu urtheilen, theils aus Mangel an Zeit, und an Fleiß, um darüber nachzudenken.

II.

Bücher des Fonk. — Betrügerische Rechnung für Schroeder, Urtheil der Rathskammer des Gerichts erster Instanz zu Trier, vom 6. Jänner 1820. Interesse des Fonk die Brieftasche des Coenen zu erhalten. Bestellung desselben zu Fonk.

2.

Die Vertheidiger des Fonk, und mit ihnen der Herr Geheime Hofrath Zachariä legen ein hohes Gewicht darauf, daß nach ihrer Meinung nicht nur kein Beweis des Betrugs gegen Fonk soll vorhanden seyn, sondern auch, daß die vollständigste Rechtfertigung desselben gegen diese Imputation aus einem Urtheil der Rathskammer des Gerichts erster Instanz von Trier, vom 6. Jänner 1820, soll hervorgehen. Diese Behauptungen sind, wie mir scheint, die Wichtigsten, nach jener, in Betreff der ärztlichen Gutachten, auf welche ich so eben geantwortet habe. Dieses bestimmt mich, die Untersuchung dieses Punkts, so, wie jene wegen der ärztlichen Gutachten vorauszuschicken, obwohl die Ordnung der Schrift des Hr. Zachariä nach ihren Seitenzahlen, welche ich in Zukunft befolgen werde, mich erst später dahin geführt haben würde.

Die absolute Nothwendigkeit der Untersuchung der Fonkischen Bücher, ist, nach der besonderen Lage der Sache, nicht vorhanden; weil der Staat, der den Verbrecher anklagt, nicht verbunden seyn konnte, diesen Beweis, nämlich den Beweis der Ursachen des Verbrechens, oder gar eine Mitursache des Mordes, gegen den Angeklagten, bei dem Zusammenfluß aller übrigen, so streng, und konkludent in einander greifenden Umstände, wie bei Fonk, zu führen; indem es genug seyn mußte, daß

es durch alle diese Umstände bis zur höchsten Evidenz dargethan ist, daß Fonk den Coenen nicht nur haßte, sondern auch, daß er ein hohes Interesse hatte, denselbeu von Schroeder zu entfernen, um mit diesem allein sich zu vergleichen. — Wehe dem Staate, wo die Gesetze ein mehreres verlangen sollten! — Eine solche Gesetzgebung existirt in der ganzen zivilisirten Welt nicht, und wird nie existiren: sie würde den Staat bald zu einer Mördergrube machen! —

Alles dessen ungeachtet aber setzen immer die Vertheidiger des Fonk die Verbindlichkeit des Staates, einen solchen Beweis zu führen, als ein ausgemachtes Axioma Juris voraus!

Dieser Beweis ist indeß, trotz der äusserst mangelhaften Untersuchung (wodurch eines der blendendsten Vertheidigungsmittel dem Fonk ist offen gelassen worden) doch immer für Rechtsgelehrte und Handelsverständige nothdürftig hergestellt.

Wenn ich also nun die Existenz dieses, obwohl ganz überflüssigen Beweises aus den Akten darstelle, dann unternehme ich diese Arbeit, um die Unbefangenen, welche aus Schwachheit sich durch die Trugschlüsse und Lügen des Fonk irre leiten ließen, eines bessern zu belehren; — nicht aber, um die Mohren — deren es leider, in dieser Sache viele gibt — zu waschen. Für diese schreibe ich nicht.

Bei Erörterung dieses Gegenstandes wird es vordersamst nöthig seyn, zu bestimmen, was man unter dem Ausdruck: PRIMA-NOTA, und unter den Notizen des Coenen verstehe, denn der unbestimmte Begriff dieser Worte, scheint vieles zur Verwirrung dieses Rechnungsgegenstandes beigetragen zu haben.

Prima-Nota: nennen manche Kaufleute, und mit ihnen Fonk, jenes Buch, worin sie Tag für Tag alle Geschäfte, die Zahlungen, die sie leisten, die sie empfangen ꝛc. ꝛc. blos nach chronologischer Ordnung, und ohne Unterschied der Gat-

tung dieser Geschäfte, und der Personen, mit denen sie gemacht worden, eintragen. — Sie nennen dieses Buch auch Memorial, wie Fonk selbst, und sein Vertheidiger, Seite 73 erklären. Andere nennen es Kladde. Welchen Namen man aber auch diesem Buch beilegen möge, so ist es immer dasjenige, oder kommt demjenigen am nächsten, welches die französischen Gesetze Journal nennen, welches jeder Kaufmann führen, und worin er alle seine Kommerzoperationen, ja sogar die zu seiner Haushaltung verwendeten Summen, und zwar ohne eine Lücke, eine Seite, oder Blatt weiß, oder unbeschrieben zu lassen, eintragen muß. Dieses Buch muß jährlich durch den Bürgermeister, oder einen Richter des Kommerzgerichts paginirt, paraphirt, und die Seitenzahl mit der eignen Hand dieses Beamten angemerkt, dann aber von jedem Kaufmann zehn Jahre lang aufbewahrt werden. — Ohne diese Legalisation verlieret dieses Buch alle Beweiskraft. — (Code de commerce §. 8, bis 13.) — Es mag wohl Kaufleute geben, welche, um sich den Betrug zu erleichtern, dieses Gesetz dadurch zu umgehen suchen, daß sie ihre sogenannte Prima-Nota später in ein anderes, wirklich legalisirtes Buch, welches sie dann Journal nennen, abschreiben *) und darin alles das, was ihnen

---

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß es jedem Kaufmann frei stehet, seine sogenannte Prima-Nota so oft abschreiben zu lassen, als es ihm gefällt, aber eben so gewiß ist es auch, daß er in diesem Falle die Prima-Nota mit dieser Abschrift zehn Jahre lang aufbewahren muß, um wenigstens einen Anfang von Beweis seiner Redlichkeit bei dieser Abschrift zu bewahren. Denn diese nicht legalisirte Prima-Nota kann nie die Beweiskraft kaufmännischer Bücher erhalten, und kann eben deßwegen durch ihre Uebereinstimmung mit einem, der äussern Form nach, legalisirten Journal, demselben keine Beweiskraft ertheilen, sondern müßte im Gegentheil demselben alle Beweiskraft benehmen, sobald es dargethan seyn würde, daß alles, was in diesem Journal eingetragen ist, nicht täglich eingetragen, sondern erst durch eine spätere angebliche Abschrift ist eingetragen worden. — Wenn man dergleichen angeblichen späteren Abschriften eine rechtliche Beweiskraft beilegen

gefällt, eintragen, was aber zu ihren Zwecken nicht taugt, hinweg lassen. Coenen mag wohl so etwas vermuthet haben, und deßwegen begehrte er bei Fonk die Einsicht seiner Prima-Nota, oder Memorials, nicht aber seines Journals.

Einen solchen Betrug, wie Coenen ihn geahnet, hat Fonk wirklich verübt, nur mit dem Unterschied, daß er seine Prima-Nota, oder Memorial, oder Kladde, nicht in ein legalisirtes (denn keines seiner Bücher ist legalisirt) von ihm sogenanntes Journal abschreiben ließ. — Dieses erhellet aus den Geständnissen, welche er sowohl, als seine Advokaten, Seite 27, 73, 346 und an mehreren anderen Orten der Kriminal-Prozedur gemacht haben.

Selbst Benzenberg muß dieses eingestehen. Seine Erklärung, und die Wendung, die er der Sache zu geben sich bemühet, sind sehr merkwürdig. Ich werde an einem andern Orte davon zu sprechen Gelegenheit haben.

Die Notizen des Coenen sind die von ihm selbst gemachten Abschriften von zwanzig bis dreißg Artikeln, der ihm von Fonk vorgezeigten Prima-Nota; bei den meisten dieser Artikel hat Coenen die Namen der Käufer, die Quantität und den Preis des an die Käufer verkauften Branntweins angemerkt. Bei jenen Artikeln aber, wo er die Namen der Käufer nicht anführen konnte, weil Fonk selbst dieselben nicht angeführt hatte, führte er die Seite des ihm vorgezeigten Buches nebst dem Quantum des Verkaufspreises an. Coenen machte diese Abschriften, um den Schroeder in den Stand zu setzen, sich bei den Käufern wegen des wahren Preises, den sie dem Fonk zahlt hatten, zu erkundigen, — indem dieser Preis, nach dem damaligen Werth des Branntweins, offenbar zu gering angesetzt war.

---

wollte, dann würde das Gesetz zum Spott der Kinder, und dem Betrug Thüren und Thore geöffnet werden. — Daß aber Fonk sein sogenanntes Journal erst später, — und mehrere Monate später beischreiben ließ, dieses war er genöthigt zu gestehen. Es sey mir genug, hier nur sein Geständniß Seite 27, der Kriminal-Prozedur anzuführen.

Diese Erkundigung aber ist überflüssig geworden, weil Fonk selbst im Dezember 1816, den Schiedsrichtern eine sogenannte Prima-Nota übergeben hat, welche mit einigen seiner dazumal ebenfalls denselben übergebenen Büchern vollkommen stimmte. In dieser letzten Prima-Nota aber fanden sich alle jene von Coenen aufgezeichnete Artikel des verkauften Branntweins mit einer weit höheren Summe des Kaufpreises eingetragen, als selbe nach den Notizen des Coenen hätten eingetragen seyn sollen, und als sie wirklich in der, dem Schroeder überschickten Rechnung eingetragen waren. — Der Beweis, daß die Notizen des Coenen mit der ihm vorgezeigten Prima-Nota, und mit der dem Schroeder überschickten Rechnung vollkommen übereinstimmten, gehet schon aus dessen Briefe vom 6. November an Schroeder hervor, und wir haben aus allen Schriften des Fonk gesehen, wie sehr er sich mit diesem Briefe brüstet. Coenen sagt darin: „Heute sind wir mit der Revision der Verkaufsrechnung fertig geworden, und ich muß gestehen, daß die Posten mit den Originalpapieren und der Prima-Nota stimmen ꝛc.

Dieses ist die subtilste Ueberlistung des Fonk, durch welche es ihm leider, nur allzusehr gelungen ist, Gelehrten sowohl, als Ungelehrten Sand in die Augen zu streuen. — Die dem Coenen vorgezeigte Prima-Nota war falsch, sie war ein von Fonk fabrizirtes Machwerk, um den Coenen glauben zu machen, er, Fonk, habe wirklich den Branntwein nicht höher verkauft, als er denselben in seiner dem Schroeder überschickten Rechnung angesetzt hatte. — Der Beweis wird sich bald entwickeln.

Es stehet also vollkommen fest, daß die Notizen des Coenen in den ersten Tagen des November 1816, mit der ihm dazumal vorgezeigten Prima-Nota vollkommen stimmten, mithin einen Minderwerth von mehreren tausend Franken an dem Verkaufspreis des Branntweins enthielten, welchen Fonk dem Schroeder in der

ihm überschickten Rechnung zu wenig in Einnahme gebracht hatte. —

Eben so fest stehet es, daß die den Schiedsrichtern von Fonk übergebene Prima-Nota sowohl, als seine übrigen Bücher einen weit höheren, nämlich den wahren Werth des Verkaufpreises enthielten; woraus dann nothwendig am Ende der Rechnung ein größerer Gewinn für die Gesellschaft hätte entstehen müssen, wenn Fonk nicht zugleich dafür gesorgt gehabt hätte, daß sich das Resultat im Allgemeinen durch Zusätze und Weglassungen so ziemlich gleichstellte.

Dieses nun vorausgesetzt, muß ich den Beweis liefern, daß alle von mir angegebene faktische Umstände wirklich in den Akten enthalten sind. — Sobald ich dieses werde dargethan haben, wird man überzeugt seyn, daß nur die Furcht, Schroeder würde, — da nun die Sache schon soweit gediehen war, den wahren Kaufpreis bei den Käufern erfahren, und ihn als einen Betrüger öffentlich entlarven, den Fonk bewegen konnte in seinen, den Schiedsrichtern übergebenen Büchern die wahre ursprüngliche höhere Einnahme bei jenen 20 bis 30 Artikeln unverändert stehen zu lassen, in der Hoffnung, daß man diesen Widerspruch seiner Bücher mit jener Rechnung nicht entdecken, sondern vorzüglich auf das Resultat der Rechnung im ganzen sehen würde.

Daß er aber, — indem er jene Sich in den Sack gerechnete Summe mit einer Hand ersetzte, mit der andern eine weit größere durch erdichtete Ausgaben, welche er der Gesellschaft, — mithin dem Schroeder zur Hälfte zu Last setzte, — sich wieder verschaffen wollte, hievon liegt ebenfalls der, — obwohl ganz überflüssige Beweis, dessen Elemente ich an einem andern Orte berühren werde, — in den Akten. — Hier liegt mir vordersamst ob, die Wahrheit aller übrigen faktischen Umstände, welche ich bisher angeführt habe, zu beweisen.

Der erste dieser Umstände war: Coenen hat Notizen hinterlassen. Die Wahrheit dieser Behauptung

erhellet aus der bei den Akten befindlichen gedruckten Denunziation des gewesenen Handelsmannes Stark in Düsseldorf, welcher dieselbe als Beilage zu dem Düsseldorfer Abendblatt vom 18ten Oktober 1817, No. 259, in der Eigenschaft eines, zur Revision der Rechnung bevollmächtigten Mandatar des Schroeder öffentlich bekannt machte. Diese Denunciation hat Stark in seiner bekannten Druckschrift gegen Fonk im Jahre 1822 zum Zweitenmal abdrucken lassen. In den letzten Zeilen dieser Denunciation sagt er: (S. 11) er habe die Bücher des Fonk mit den von Coenen darüber gefertigten Notizen verglichen, dieselben aber keineswegs gleichlautend befunden.

Ich sagte zweitens: diese Notizen des Coenen bestehen aus 20 bis 30 Artikeln ꝛc. Alle diese Artikel hat Stark in seiner erwähnten Druckschrift, *) Seite 34—39,

*) Herr Benzenberg nennt diese Schrift ein konfuses Büchelchen, es ist aber bei weitem nicht so konfus, als uns Hr. Benzenberg will glauben machen, indem er Seite 567 sagt: „Hr. Friedr. Stark, welcher das konfuse Büchelchen über die Fonkischen Handelsbücher geschrieben hat, ist, nachdem er vereidet war, über dieses Büchelchen leider, gar nicht gefragt worden, ꝛc.ꝛc." — — Auch ich sage: leider! denn es würde sich alsdann die Sache wegen den Notizen des Coenen, welche bei der Untersuchung beinahe ganz in Vergessenheit gerathen, in das helleste Licht gestellt haben. Denn alles was über diesen Gegenstand ist vorgenommen worden, geschah von Herrn Efferz im September 1817; die beiden Untersuchungsrichter aber, welche nach ihm die Sache fortsetzten, haben diesen so äusserst wichtigen Punkt gänzlich vergessen. — Fonk und seine Vertheidiger fürchteten das Licht, deßwegen erklärten sie, als Stark vor den Asissen erschien, keine Fragen an ihn stellen zu wollen: Seite 530. Indessen bin ich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß Stark entweder von der Staatsbehörde, oder von dem Präsidenten hätte aufgefodert werden sollen, über die mehr besagten Notizen des Coenen, und alle bisher von mir angeführte, und in der Folge noch zu erwähnende Umstände, welche mit diesen Notizen in Verbindung stehen, nähere Aufschlüsse zu geben. — Das konfuse Büchelchen enthält schon mehrere solcher Aufschlüsse, und es hat bei den Handelsleuten in Köln den lebhaftesten Eindruck gemacht. Sie verstanden es, obwohl es durch die

angegeben. Nur einen einzigen dieser Artikel will ich hier anführen, bei welchem allein die Gesellschaft um die Summe von 518 Franken 35 Cent. betrogen werden sollte, wovon die Hälfte dem Schroeder hätte zu Last fallen müssen; dieser Artikel besteht in zwei Pfeifen Esprit, welche an Widow in Hamburg, nach der Notiz des Coenen, und der von demselben beigesetzten spezifischen Berechnung, nur um die Summe von 1524 Fr. 15 Cent. verkauft worden seyn sollten, da doch die Prima-Nota, oder das Memorial, wie man es nennen will, welche Fonk den Schiedsrichtern übergeben,

---

grobsten Druck- und Sprachfehler entstellt, und zuweilen ganze und halbe Perioden darin ausgelassen, ja sogar einige Stellen so unverständlich sind, daß es unmöglich ist deren Sinn zu erforschen.

Stark machte seine erwähnte Denunciation durch die Düsseldorfer Zeitung vom 18. Oktober 1817, bekannt. Ueber diese Denunciation, wodurch Fonk vor dem Publikum so sehr entehrt worden, sagt Stark in der Vorrede Seite VII folgendes: „Was „man von der ganz unglaublichen Sanftmuth und Geduld des Ange„klagten zu halten habe, daß er mich nicht vor Gericht belangte, die„ses erklärt sich sehr leicht, ohne allen Kommentar.

„Seit dem Jahr 1817 war er zweimal, und zwar jedesmal wäh„rend 8 bis 10 Monaten in Freiheit, und es fiel ihm nicht ein, mich vor „Gericht zu fodern, welches er sogar während seiner Verhaftung „durch seine Anwälte hätte thun können, er that es aber nicht. — „Ja noch mehr, er hielt es sogar für räthlich in allen seinen unzähli„gen lügenhaften Zeitungs-Artikeln, welche er in alle Blätter Deutsch„lands einrücken ließ, gar keine Notiz von meiner durch die Düssel„dorfer Zeitung verbreiteten Denunciation gegen ihn zu nehmen. — „Welcher redliche Kaufmann, der ein gutes Gewissen „hatte, würde so gehandelt haben? — Hätte nicht ein Rechts„streit, ich mögte beinahe sagen: auf Leben und Tod erfolgen müs„sen?? Wenn er allenfalls sagen sollte: „Er habe warten wollen, „bis die Sache gegen Hamacher entschieden sey" dann frage ich ihn, „warum er dann nicht wenigstens einstweilen in seinen Zeitungs-Arti„keln sich hierüber erklärt habe? und sage ihm ferner, daß ich, um „diese Klage einstweilen vorzubereiten, nichts sehnlicher wünsche, als „daß seine Bücher (es waren dazumal wenigstens 12 bis 15 an der Zahl) „aufs neue in Beschlag genommen, und den Geschwornen zur Ein„sicht vorgelegt werden.

den wahren Preis dieses Verkaufs auf 2042 Fr. 40 Cent. angibt, worüber Stark Seite 38—39 seiner Druckschrift ebenfalls die spezifische Berechnung aus den Büchern des Fonk anführte. — Nur jene geringere Summe von 1524 Fr. 15 Cent. war in der dem Schroeder überschickten Rechnung in Einnahme gebracht. — Die höhere Summe aber, von 2042 Fr. 40 Cent. mußte er eben so, wie die übrigen höheren Summen der vorbesagten 20 — 30 Artikel den Schiedsrichtern eingestehen, weil es ihm, aus Furcht entlarvt zu werden, zu gefährlich schien die Einnahme bei diesen 20—30 Artikeln in seinen Büchern, die er zugleich übergeben mußte, zu verändern.

Meine dritte Behauptung war: Die Denuntiation des Stark eben so wie die Notizen des Coenen befinden sich bei den Akten. — Der Beweis beruhet in folgendem:

a) Stark sagt uns in der Vorrede seiner mehr erwähnten Schrift Seite IV. — „Ich bin im September 1817, mehr„malen von Herrn Appellationsrath Efferz über das Resul„tat meiner Untersuchung der Fonkischen Bücher vernommen „worden, die Protokolle meiner dazumal gegebenen Erklärun„gen müssen bei den Akten seyn, und den Beweis enthalten, „daß ich dazumal ganz das nämliche, und in einigen „Punkten sogar noch weit mehr sagte, als ich einige Wo„chen später in meiner vorerwähnten öffentlich gedruckten, „und dem Publikum mitgetheilten Denuntiation gesagt habe.“ Da sich aber Stark in dieser Denuntiation schon auf die Notizen des Coenen bezogen, in seinen Verhören aber vor Hr. Efferz im September 1817, schon in einigen Punkten mehr gesagt hatte, als in der spätern Denuntiation vom 18. Oktober 1817, so wird das Daseyn derselben bei den Akten wohl nicht bezweifelt werden.

b) Die Kölnischen Schiedsrichter erklären selbst in ihrem Urtheil „Am 8. laufenden Monats (Jänner 1817) erschien „der Beklagte Schroeder persönlich, und übergab eine Ab„schrift der ihm von Seiten Fonk im Oktober „1816, mitgetheilten Rechnung, sodann neunzehn

„Stücke Korrespondenz zwischen Fonk und Schroeder, zwei „Briefe an Nobach, Abschriften von sieben Briefen des Coenen, „und die, von diesem letztern gefertigten Auszüge aus Fonks „Büchern.“

Wenn also alle diese Schriften den Schiedsrichtern übergeben worden, dann müssen sie auch mit dem Urtheil dieser Schiedsrichter zu den Akten gekommen seyn.

Meine vierte Behauptung war: daß die von Fonk den Schiedsrichtern im Dezember 1816 übergebene Prima-Nota den erwähnten höheren Verkaufspreis jener 20 — 30 Artikel enthielt, und daß dieser höhere Preis mit den übrigen Büchern des Fonk übereinstimmt.

Zum Beweis dieser Behauptung beziehe ich mich abermal auf das von Fonk selbst in seinem ersten Vertheidigungs-Heft, Seite 69 — 87 abgedrukte Urtheil der Kölnischen Schiedsrichter vom 20. Jänner 1817; sie sagen in diesem Urtheil Seite 71 „ein Auszug des Credits der Branntweinrechnung „(unter diesem Credit verstehen sie alle Einnahmen des Fonk „für die Gesellschaft) sey von ihnen mit Zuziehung des Me„morials, des Journals, des Kassabuchs, der Prima-Nota, „und der Verkaufsrechnung mit dem Hauptbuch des Klägers „verglichen, und mit sämmtlichen Belegstücken übereinstim„mend gefunden worden.“

Hieraus ergibt sich nun die unwidersprechliche Folge, daß, wenn die, den Schiedsrichtern übergebene Prima-Nota mit der, ihnen ebenfalls übergebenen Verkaufsrechnung und Büchern des Fonk übereinstimmte, diese letztere Prima-Nota unmöglich die nämliche seyn konnte, welche Fonk dem Coenen vorgezeigt hatte. — Wir wissen daß Fonk, so oft er dem Coenen einen Verkaufs-Artikel in der Prima-Nota zeigen sollte, immer die andere Seite des Buchs, oder auch die nämliche Seite, wo der vorzuzeigende Artikel geschrieben war, mit der Hand, oder mit einem Blatt Papier bedekte. Es scheint also, daß Fonk nicht nur alle diese, in Rücksicht der Summen, falsche Artikel, wovon er vermuthen

konnte, daß Coenen die Einsicht begehren würde, *) auf besondere Blätter Papier, von gleicher Größe wie das Buch geschrieben, und dieselben in seine wahre Prima-Nota eingeklebt, sondern auch daß er mehrere sogenannte Originalpapiere, die er dem Coenen vorzeigte, selbst fabrizirt hatte, (welches man nach dem Briefe des Coenen an Schroeder vom 6. November wohl glauben muß) **) — oder man müßte annehmen, daß Fonk ein besonderes Buch schreiben ließ, worin er alle jene Artikel in den von ihm erniedrigten Prei-

---

*) Wie sehr empfindlich ein solches Begehren auch einem ehrlichen Manne seyn mußte, wäre überflüssig zu erinnern. — Dieses mußte also den Haß vergrößern, welchen Fonk schon am 2. Tage auf Coenen geworfen hatte, als dieser ihm sagte: „Daß es wider alle Ordnung „und Regel sey, daß er (Fonk) die Geschäfte der Gesellschaft in seine „Privatbücher buchte; hierauf gab er mir hitzig zur Antwort: „sagt Coenen in seinem Briefe, ich brauchte ihm keine Vorschriften zu „machen, und wenn er wollte, so könnte er mich wohl „nach Hause schicken. Ich erwiederte: er möchte mir doch „den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann wür„de er sehen, was aus der Sache würde, und mit wem „er zu thun hätte.

**) Fonk selbst war überzeugt daß Coenen auf die ihm vorgezeigten Originalpapiere kein Vertrauen hatte, denn er schrieb am 22. November 1816, in seinem Briefe an seinen Freund Büschgens, — Nachdem er von dem Begehren des Coenen, ihm die Einsicht des Hauptbuchs zu gestatten, geredet hatte, folgendes: „Nun aber, wo ich alles gethan „habe, mich sogar, möchte ich sagen, zuviel erniedrigt hatte, soll ich „ihm (dem Coenen) noch einmal die Probe auf die Summe ma„chen, oder eigentlich noch einmal zeigen, daß ich kein Betrü„ger sey, oder eigentlich daß die Original-Papiere keine „fremde Originalien seyen." — Dieser Brief ist in der Prozedur gegen Hamacher S. 99 abgedruckt. Würde wohl ein redlicher Kaufmann, dem man ein so großes Mistrauen zeigte, noch fortgefahren haben, die Einsicht seiner Bücher zu verweigern ???

Aber nebst den angeführten drei Beweismitteln der Fälschung der Prima-Nota sowohl als der Originalien, welche aus den Briefen des Coenen, aus dessen Notizen, und aus dem Schreiben des Fonk an Büschgens vom 22. November 1816, sich ergeben, geht auch noch das vierte aus dem Umstande hervor, daß Coenen schon bei seiner zwei-

sen eintrug, welche er in seiner dem Schroeder überschickten Rechnung fälschlich angegeben hatte. Mir scheint aber das erstere deswegen am wahrscheinlichsten, weil Coenen schon in den ersten Tagen seiner Revision unter verschiedenen Vorwänden, als seyen noch diese oder jene Belege nachzusuchen ꝛc. ꝛc. fortgeschickt worden war, auch würde ihm zu einer solchen Arbeit die Zeit zu kurz gewesen seyn, denn länger als 24. Stunden (wenn man alle Zeit des einigemal ihm verursachten Aufenthaltes zusammen rechnen wollte) hatte er doch den Coenen vor dem 6ten November in seiner Arbeit noch nicht aufgehalten gehabt. Vier und zwanzig Stunden aber waren nicht hinreichend, um eine Abschrift des Buchs mit diesen Veränderungen zu machen.

Dieses alles mag aber hier gleichgültig seyn, so viel stehet immer fest, daß Fonk diesen Betrug, den er in seiner ersten Rechnung an Schroeder verübt hatte, dadurch wieder ersetzte, zugleich aber auch vor allen blöden Augen dadurch bedeckte, daß er den Schiedsrichtern seine Bücher ganz in je-

---

ten Zusammenkunft bei Fonk am 2. November (er hatte die Revision am 1. schon angefangen (Seite 584) Morgens mit der Bemerkung abgewiesen worden, „Fonk und Hahnenbein seyen beschäftigt, „zur Erleichterung des Nachsehens vorläufig alle Originalpapiere „hervorzusuchen." (man sehe den Vortrag der Staatsbehörde S. 557.) — Am 2. November also sollten erst Original-Belege hervorgesucht werden, welche doch schon bei Aufstellung der Rechnung gedient, und nach den Briefen des Fonk, zugleich mit der Rechnung vorgelegt werden sollten. — Denn daß die Bücher beigeschrieben seyen, hatte Fonk dem Schroeder schon am 7. August 1816 gemeldet, und in 6—7 Briefen versprochen „daß die Rechnung bald gefertigt seyn werde" (S. 557.) Zu was ist allso die Zeit am 2. November Morgens verwendet worden? — — gewiß zu keinem anderen Geschäfte, als um Originalien zu fabriziren. Das fünfte Beweismittel der Fälschung liegt endlich in dem Geständnisse, welches Fonk seinem verstorbenen Buchhalter machte, da er ihm sagte: er habe in seiner Rechnung an Schroeder einige tausend Franken platt geschlagen, wie uns solches der Bruder des Abgelebten vor den Assisen (S. 188) erklärte.

nem Stande, wie sie in Betreff dieser Artikel ursprünglich waren, — das heißt, mit den wahren, höheren Verkaufspreisen übergab, woraus sie dann selbst eine Rechnung aufstellten, ohne die Notizen des Coenen weder mit den Büchern, noch mit der von Fonk dem Schroeder überschickten Rechnung zu vergleichen, und ohne die Aechtheit, weder der von Fonk angeführten Einnahmen noch Ausgaben — nur mit Ausnahme von 3—4 Artikeln, welche sie dann ganz zu Gunsten des Fonk entschieden, zu untersuchen. — Kurz, sie machten ein Rechnungsexempel, und zeigten, daß sie addiren, und subtrahiren konnten.

Die Widerrechtlichkeit dieses Urtheils, die augenfällige Erdichtung mehrerer dem Fonk genehmigter Ausgaben, hat selbst Stark, der kein Rechtsgelehrter ist, in seiner kleinen Schrift, welche man hier nachsehen muß, hinlänglich dargethan.

3.

Dem sey indessen, wie ihm wolle, es sind hier nur zwei Fälle möglich, unter welchen die Gegner wählen müssen. Entweder hat Fonk diesen ersten in der Berechnung der Einnahme verübten, hernach aber, auf vorbesagte Art wieder gut gemachten Betrug, durch einen zweiten Betrug bei der Ausgabe für die Gesellschaft wieder hergestellt, und sich durch erdichtete Ausgaben wieder den nämlichen, oder einen noch größeren Vortheil verschafft, als jener war, den er bei der Einnahme aufgeben mußte, — oder er hat dieses nicht gethan. —

In dem ersten Falle ist er ein zweifacher Betrüger, und ein Falsarius, und man siehet offenbar, daß alsdann sein wichtigster Beweggrund, den Meuchelmord zu begehen, darin bestanden habe, um Zeit zu gewinnen, alle jene erdichteten Ausgaben in seine Bücher einzutragen, welche eingetragen werden mußten, um diesen zweiten Betrug zu vollenden.

In dem zweiten Falle aber ist er zwar nur ein einfacher

Betrüger, (denn durch die Wiedererstattung hört er eben so wenig auf, ein Betrüger — als der Dieb aufhört ein Dieb zu seyn, wenn er das Gestohlene fallen läßt, um desto geschwinder zu laufen, damit man ihn nicht einhole). — Aber auch die abgenöthigte Rückgabe des unerlaubten Gewinnes, den er sich herbei gerechnet hatte, konnte bei einem Menschen wie Fonk, und unter dem Zusammenflusse der übrigen zwischen Coenen, Schroeder und Fonk bestehenden Verhältnisse, und in der kritischen Lage, in welcher sich letzterer befand, eine hinreichende Ursache zum Meuchelmorde seyn.

Um aber nun den Gegnern alles mögliche zuzugeben, will ich nur bei diesem Falle stehen bleiben. Ich will die Unwahrheit, welche die Gegner immer behaupten, als Wahrheit unterstellen, ich will annehmen, Fonk habe den zweiten Betrug bei den Ausgaben für die Gesellschaft nicht begangen, und seine Bücher tragen nicht die mindeste äussere Spur von Fälschung, auch seyen keine Ausgaben darin fälschlich erdichtet; aber auch alsdann schon würde Fonk eine, für einen Bösewicht, hinreichende Ursache zum Meuchelmorde gehabt haben. — Hier aber mußten nebst dieser noch mehrere andere Ursachen in dem Gemüthe eines Menschen wie Fonk zusammen wirken.

1.) Beleidigtes Ehrgefühl, Habsucht, Schmerz, Verdruß und Rachegefühl gegen Coenen, welcher durch seine Notizen ihn genöthigt den Gewinn wieder aufzugeben, den er sich durch geringere Angabe der Verkaufspreise herbei gerechnet hatte.

2.) Die Gewißheit, daß er am folgenden Tage bei dem abzuschließenden Vergleiche weit größere Opfer hätte bringen müssen, wenn Coenen dabei gegenwärtig seyn sollte, als wenn er mit dem gutmüthigen, leichtgläubigen, und wirklich allzu großmüthigen und in merkantilischen Geschäften, besonders aber der Buchführung ganz unerfahrnen Gesellschafter Schroeder allein zu thun haben würde.

3.) Die Furcht, daß, wenn der gehoffte Vergleich mißlingen sollte, Coenen ihn sogleich vor das Commerz-Gericht würde vorladen lassen, um seine Bücher offen zu legen, wo man alsdann, wenn Coenen die Sache geleitet hätte, sogleich würde entdeckt haben, daß die in Einnahme gebrachten Verkaufspreise eine weit höhere Summe eingebracht haben, als jene, welche er dem Schroeder in seiner Rechnung vom 14. Oktober berechnet hatte.

An dieser, ihn als einen Betrüger entlarvenden Entdeckung durfte er, wenn Coenen lebte, nicht zweifeln, sobald aber Coenen nicht mehr war, konnte er mit großer Zuversicht hoffen, daß ein anderer, weniger unterrichteter Rechnungs-Revisor, vorzüglich auf das Resultat und den endlichen Saldo *) der Rechnung seine Aufmerksamkeit

---

*) Ich muß hier an die ganz ungereimte Antwort erinnern, welche Fonk, durch die Fragen des Präsidenten gedrängt, Seite 73 gegeben hat. Der Präsident sagte: „Im Ganzen stimmt die Rechnung, aber „nicht in den einzelnen Posten in Ihren Büchern. Hierauf antwortete Fonk: Im Credit sowohl, als im Debet wurden Zusätze gemacht, je„doch der Art, daß das nämliche Produkt blieb. Hätte ich Betrug be„absichtigt, so hätte ich es im Produkt gethan.

Freilich, wenn er hätte glauben können, daß er nur mit Kindern zu thun habe, würde er so etwas haben wagen können, aber auf so äusserst schwache Revisoren oder Schiedsrichter, welche alsdann den Betrug nicht sogleich mit Händen gegriffen hätten, durfte er doch nicht rechnen. — Um eine solche augenblickliche Entdeckung zu verhindern, beging er nun den zweiten, mit wahren Fälschungen ausgeführten Betrug, wodurch er das zweite Produkt zu einer, jedoch nur beinahe gleichen Summe mit dem ersten brachte. — Durch dieses Mittel konnte er wohl vorhersehen, — und die Wahrscheinlichkeit für ihn war, wie Hundert gegen Eins, daß weder ein Revisor, noch ein Richter sich die, dem ersten Anscheine nach unnütze Mühe geben würde, die Notizen des Coenen mit seinen Büchern zu vergleichen, — wozu allein eine Arbeit von mehreren Tagen erfordert wurde. — Hätte indessen Coenen noch gelebt, dann würde dieses gewiß nicht unterblieben seyn, Fonk würde aber alsdann auch dieses, — ihm nach dem Morde nur allzusehr gelungene Wagestück zu unternehmen nicht

heften, und dabei die Notizen des Coenen aus den Augen verlieren würde, welches dann auch wirklich der Erfolg gewesen, und um so leichter erfolgen mußte, weil die Schiedsrichter dem Schroeder die öfter gebetene längere Frist, zur Einsicht der Fonkschen Bücher nicht gestattet, und dem, von Schroeder bestellten Handelsmanne Bachem in Köln nur erlaubt haben „während fünf Tagen, täglich zwei Stunden, Einsicht der Bücher zu nehmen. *)

---

versucht haben. — Ich hätte sehr gewünscht, daß ihm der Präsident diese Bemerkungen entgegen gesetzt hätte, als Fonk ihm jene ungereimte Antwort gab. Es würde demselben unmöglich gewesen seyn, eine genügende Replik hierauf zu erfinden, und seine Beschämung würde vieles dazu beigetragen haben, die Schwächeren unter den Geschwornen eines bessern zu belehren.

*) Das Urtheil selbst beweist, daß Schroeder vergebens eine längere Frist zur Einsicht der Bücher des Fonk begehrte, „indem sein Freund „Nobach, der einzige, welcher Wissenschaft von dem „Geschäft habe, in jenem Augenblicke nicht sogleich sich nach Köln „verfügen könnte. — Sein Begehren wurde ihm abgeschlagen. — Endlich fand er den in Köln wohnenden Handelsmann F. C. Bachem, der dieses Geschäft übernahm, wobei Schröder erklärte, daß er diese Untersuchung nur unter dem Vorbehalt der Berufung gegen die schiedsrichterliche Entscheidung antrete, in soweit dieselbe die Zeit dazu auf fünf Tage, und auf zwei Stunden jeden Tag beschränke, indem diese Zeit offenbar zu kurz sey rc.

Bachem nahm nun die Einsicht der Bücher, und was Fonk vorhergesehen und gehofft hatte, erfolgte wirklich, aber doch nur zum Theil, denn die Aufmerksamkeit dieses zweiten, der Sache noch ganz unkundigen Revisors, ward sogleich auf Gegenstände von weit höherem Betrag, als auf das Nichtstimmen der Notizen des Cönen mit den Büchern des Fonk geheftet, denn er entdeckte sogleich die Spuren weit größerer Betrügereien, bei den zum Theil offenbar erdichteten Ausgaben für die Gesellschaft, welche hier anzuführen der Raum nicht gestattet, wovon aber die einzelnen Details in dem Urtheil enthalten sind. Der merkwürdigste Theil der Erklärung dieses Revisors ist in dem Urtheil S. 78 des ersten Fonkschen Hefts enthalten in den Worten: „drittens in den wenigen Stunden rc. rc.“ — — Bachem hat zwar, wie uns die Schiedsrichter sagen, nachdem er zweimal von drei bis sieben, und einmal von zehn bis zwölf Uhr die Bücher eingesehen hatte, erklärt: er sey hinrei-

4.) Die gänzliche Zernichtung seines ohnehin schwankenden Credits, durch die längere Anwesenheit des Coenen in Köln, und durch dessen fortgesetzte Revision der Rechnungen in dem Fonkschen Hause. Dieses sagte selbst Fonk seinem damaligen Freunde Koch in Neuß; wie dieser vor den Assisen, Seite 128, aussagt. Wobei noch zu bemerken ist, daß Fonk sich vorzüglich vor seinem Schwiegervater fürchtete, welcher schon lange vorher eine Zerrüttung der Vermögensumstände seines Schwiegersohnes geahnet hatte, dem aber Fonk das Daseyn des Coenen, eben so wie die Ursache seines Daseyns zu verheimlichen suchte.

5.) Seine Furcht daß Schröder, wenn auch ein Vergleich zu Stande gebracht werden sollte, durch den Einfluß des Coenen dahin würde gebracht werden, die Gesellschaft mit ihm nicht länger fortzusetzen. Denn daß dem Fonk an der Fortsetzung dieser Gesellschaft alles gelegen war, hat er oft und deutlich seinen Freunden Büschgens und Koch erklärt. Auch könnte man dieses hohe Interesse schon deswegen nicht bezweifeln, weil es nun vollkommen dargethan ist, daß dieses Geschäft sein letztes Rettungsmittel gewesen, und er durch dasselbe von seinen vorhergegangenen Unfällen sich wieder zu erholen suchte.

Es wäre nun nach allen Rechtsgrundsätzen genug, ja mehr als genug, diese Gründe angegeben, und gezeigt zu haben, daß dieselben in dem Gemüthe eines Menschen wie Fonk wirken, und ihn zu dem Meuchelmord bestimmen k o n n t e n. —

---

chend unterrichtet, — diese Erklärung aber stehet in offenbarem Widerspruch mit seiner kurz vorhergehenden Klage wegen Mangel an Zeit alles genau zu untersuchen. Auch ist es eine offenbare Unmöglichkeit, durch die Einsicht der Bücher während zehn Stunden, in einer Sache wie diese, hinlänglich unterrichtet zu seyn. — Weiter unten sagen die Schiedsrichter: Fonk habe in einer Denkschrift a u f d i e E i n w e n d u n g e n d e s B a c h e m g e a n t w o r t e t. — — D i e s e D e n k s c h r i f t a b e r a l s B e i l a g e z u d e m U r t h e i l a b d r u c k e n z u l a s s e n, h a t F o n k n i c h t f ü r r ä t h l i c h g e h a l t e n. — W a r u m l ä ß t s i c h l e i c h t e r r a t h e n.

Zum Ueberfluß aber kann nun noch gezeigt werden, daß auch wirklich diese Ursachen in seinem Gemüthe gewirkt haben. — Das heißt: daß der höchste Grad von moralischer Wahrscheinlichkeit einer solchen Wirkung vorhanden ist.

Die Gründe, aus welchen dieses geschlossen werden kann, sind folgende:

a.) Daß Fonk schon am 2. November den bittersten Haß auf Coenen geworfen hatte, erhellet aus dessen Briefe an Schroeder vom 3. November; ein Auszug dieses Briefs ist in dem Anklage-Akt angeführt; er sagt darin:

„Ich erklärte ihm," es ist wohl zu merken, daß Coenen hier von dem 2. November spricht, denn am 1. Nov. hatte Coenen schon die Revision angefangen, und Einsicht der Prima-Nota und Original-Belege verlangt, (Seite 4 und 793) „Ich erklärte ihm, sagt nun Coenen, daß ich mich „nicht von einem Tage zu dem andern könnte vertrösten lassen, und daß ich es wider alle Regeln der Ordnung fände, „daß die Geschäfte der Assoziation in seinen Privat-Büchern „gebucht wären. Er erwiederte nun aufgebracht, er „ließe sich von mir keine Vorschriften machen, und er könnte mich, wenn er wollte, nach Hause schicken. „Ich gab ihm zur Antwort: er möchte mir doch den „Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann „würde er einmal sehen, was aus der Sache „würde, und mit wem er zu thun hätte?

In dem nämlichen Schreiben sagt er noch am Ende: „bis „jetzt habe ich noch alles übereinstimmend und in der Ordnung gefunden, muß aber gestehen, daß durch das Benehmen von Fonk mein Verdacht stets größer wird, und daß „ich glaube Ihnen versprechen zu können, daß ich die Sache „aufs Reine bringen werde." — Das erste Beweismittel des Hasses liegt also schon in diesem Briefe des Coenen. *)

---

*) Und doch will ein Schnell-Urtheiler in dem Kunst- und Wissenschafts-Blatt des Westphälischen Anzeigers vom 10. September 1822, Nr. 38, Seite 598, einen Anachronismus darin finden, daß Ha-

b.) Das zweite ist eben so deutlich in dem Schreiben des Coenen an Schroeder vom 6. und 7. November enthalten, wovon ein Auszug in dem Anklage-Akt, Seite 5, der Kriminal-Prozedur gegen Fonk, der ganze Text aber in der Kriminal-Prozedur gegen Hamacher, Seite 58—59, wörtlich abgedruckt ist.

Er lautet wie folgt:

„Herrn F. Schroeder in Crefeld. Köln den 6. Nov. 1816.

„Gestern hatte ich die Ehre an Sie zu schreiben; heute „sind wir nun mit der Revision der Verkauf-Rechnung fer„tig geworden, und ich muß gestehen, daß die Posten mit „den Original-Papieren und der Prima-Nota stimmen. — „Hier und da ist freilich von seiner Seite etwas scharf gerech„net, was aber nicht viel zu sagen hätte, wenn sich sonst „kein Falsum fände. Mein Verdacht vermehrt sich

---

macher erklärte: „Fonk habe am 4. oder 5. November gesagt: „Der „Kerl ruinirt mich." — — „Am 4. November hatte Coenen das „Hauptbuch noch gar nicht gefodert, — sagt dieser Apologet, wenn also „durch diese Foderung die Erbitterung des Fonk gegen Coenen entstan„den seyn soll, so hat Hamacher bei seiner Komposition einen gewal„tigen Anachronismus gemacht. — — Hätte dieser Mann nur den Anklage-Akt mit Aufmerksamkeit gelesen, dann würde er überzeugt gewesen seyn, daß der Haß des Fonk gegen Coenen nicht erst am 6. November, sondern am 2. November entstanden war; daß also Hamacher weit entfernt einen Anachronismus zu machen, vielmehr eines der wichtigsten Kriterien der Wahrheit seines Geständnisses hier geliefert hat. — Denn wie in der Welt hätte Hamacher auf den Gedanken gerathen können, daß sich am 4. November schon Feindschaft zwischen Coenen und Fonk entsponnen? — — Oder daß das Geschäft des Coenen von der Art sey, daß dieser den Fonk hätte „ruiniren" können? — — Dieses war aber wirklich der Fall, denn sobald Coenen seine auf die vorerwähnte Grobheit des Fonk gemachte Drohung: „erzeigen Sie mir den Gefallen, „dieses zu versuchen, dann werden Sie sehen, was aus der Sache „werde, und mit wem Sie zu thun haben," — in Erfüllung gesetzt, und den Fonk vor das Handelsgericht hätte laden lassen, um seine Bücher offen zu legen, dann war Fonk wirklich ruinirt, und der wenige Credit, den er noch hatte, gänzlich verloren.

„aber um so mehr, da Fonk die Vorzeigung der Brannt-„weinrechnung in seinem Hauptbuche weigert, und „sehr bestürzt wurde, als ich dies von ihm verlangte. „Auch will er sein Kassabuch zum Vergleichen der auf-„geführten Unkosten nicht zum Vorschein bringen, worauf ich „aber jetzt natürlicher Weise um so mehr bestehe. — Er „sagte mir: was Ihnen an diesen Spesen zu hoch schien, könn-„ten Sie nach Ihrem Gutdünken reduziren; er wäre mit al-„lem zufrieden. — Verlassen Sie sich indessen nur darauf, „daß ich mit dem Patron fertig werde; wir kennen uns mit „der Zeit, und wir sind schon einigemal so hart „aneinander gewesen, daß ich mich nicht wun-„derte, wenn ich mir bei dieser unseligen Ange-„legenheit die Gelb-, Schwind-, Lungen- oder „sonst eine Sucht an den Hals ärgerte. So viel „hab ich wenigstens einstweilen weg, daß mir seit ein paar „Tagen kein Essen mehr schmeckt; dagegen soll es aber auch „eine Wonne für mich seyn, wenn ich den elenden „Kerl in seiner erbärmlichen Blöße sehen werde, und dafür „soll, will's Gott, wohl Rath geschafft werden.

„Sobald ich etwas mehreres erfahre, ermangle ich nicht, „Sie gleich davon in Kenntniß zu setzen. Inzwischen er-„neuere ich die Versicherung meiner Hochachtung.

Wilhelm Coenen.

„Nachschrift vom 7. November.

„Als ich so eben wieder bei Fonk war, hörte ich zu mei-„ner Verwunderung, daß derselbe eine Stunde nachher, als „ich ihn gestern auf der Folter hatte, — und „er einsah, daß von mir durchaus keine Gnade zu erwarten „war, in der größten Alteration nach Crefeld „gereiset ist. — Da er wahrscheinlich versuchen will, in „wie weit er bei Ihnen] selbst reussirt, so sende ich Ihnen „Gegenwärtiges, das sonst für die Post bestimmt war, zu „ihrer gefälligen Nachricht pr. Expressen, und bitte Sie recht „sehr, sich ihrer freundschaftlichen Verhältnisse mit Fonk wegen „in keinen Akkord einzulassen, sondern ja den

„Herrn Robach, den ich auf's herzlichste von mir zu grüßen „bitte, zu Rathe zu ziehen.

„Ich bleibe nun einstweilen noch hier, um eines Theils „von Ihnen zu vernehmen, wie die Sache dort abgelaufen „ist; hauptsächlich aber, um bei Fonks Zurückkunft aufzu„passen, daß an den Büchern nichts geändert „werden kann.

„Da ich Ihrem Faßbinder die Ihnen gesandten Fässer be„zahlen soll, und ausserdem meine Reise-Kasse zusammen„schmilzt, so wollen Sie mir umgehend gefälligst etwas auf „hier anweisen. Achtungsvoll

Wilhelm Coenen."

Das nämliche schrieb Coenen am 6. und 7. November an seine Mutter und Geschwister. Ein Auszug dieses Briefs ist in der Kriminal-Prozedur gegen Fonk Seite 40 — 41 enthalten. Dieser Brief bedarf eben so wenig eines Kommentars, als der erste; er ist deutlich genug, um uns auch von der zweiten Ursache des Hasses zu überzeugen.

„Wir kamen wieder hart aneinander," sagt Coenen in diesem Briefe, nachdem er in dem ersten von der Drohung Nachricht gegeben, welche er dem Fonk auf seine Grobheit gemacht hatte, und doch sagt Fonk, „es seyen keine Mißhelligkeiten zwischen ihm und Coenen vorgefallen, S. 34, und an mehreren anderen Orten. Ist dieses die Sprache eines Unschuldigen? Könnte ein Unschuldiger auf eine solche Lüge verfallen? —

Fonk sagt ferner: Coenen habe alles dieses nur so erdichtet, um sich bei Schroeder geltend zu machen. — Aber auch an seine Mutter und Geschwister schrieb er das nämliche. — Wollte er sich auch bei diesen geltend machen? — Auch in dem Wirthshause bei Dohmen sprach er oft von dem Verdruß, Mißhelligkeiten und Aerger, welchen er mit einem Manne, den er (offenbar aus Schonung für Fonk) nicht einmal nannte, gehabt habe. — Wollte er sich auch bei den Gästen, welche er gewiß nicht alle kannte, geltend machen? —

Kann der gesunde Menschenverstand einer solchen Einwendung Beifall geben? —

c) Fonk selbst sagte seinen Freunden Büschgens und Koch in Neuß: Coenen behandle ihn wie einen Räuber; auf die nämliche Art beklagt er sich auch in seinem Schreiben an Schroeder vom 8. November (Ham. Krim. Prozed. S. 60) in den bittersten Ausdrücken: „daß der junge Mann alle Achtung gegen ihn bei Seite setze, und ihn wie einen Räuber behandle."

d) Seine Erbitterung mußte erhöhet werden, durch die Weigerung des Coenen an Schroeder zu schreiben, daß er die rechte Seite der Verkaufrechnung richtig befunden habe.

„Er könne über die Richtigkeit seiner „Scripturen nicht urtheilen" sagte er dem Fonk, „bis er seine eingesandte Rechnung mit „dem Branntweinkonto *) in seinem Hauptbuche „verglichen hätte, ꝛc."— Ferner sagt Coenen: „Fonk sieht nun keine Möglichkeit vor sich, „mir zu entkommen ꝛc. ꝛc."

Dieser Brief des Coenen an seine Mutter und Geschwister, vom 6. und 7. November ist der Ham. Krim. Prozedur Seite 251 — 52 — 53 wörtlich abgedruckt. — Der Herr Oberprokurator sagt uns ferner in seinem Vortrag S. 558. „Nun verlangte der Angeklagte, daß Coenen dem Schroeder „dieses (daß die Kreditseite mit der Prima-Nota gleichstimmend gefunden war) und zugleich schreiben solle, ihm Esprit zu senden, dessen er seit langer Zeit keinen, oder

---

*) Aus diesen Worten des Coenen kann der folgerechte Schluß hergeleitet werden, daß Fonk abermal durch eine Lüge sich zu vertheidigen sucht, da er sagt, er habe die Einsicht des Hauptbuchs dem Coenen deswegen verweigert, weil andere Geschäfte darin enthalten seyen, welche Coenen nicht sehen dürfe. — Allein Coenen wollte ja nur das Branntweinkonto sehen, welches in einem Kontext mehrere Blätter des Hauptbuchs einnimmt. Er wollte nicht das Buch durchblättern, um zerstreute Artikel zu suchen.

„doch nur wenig erhalten habe, dessen baldige Erhaltung er „aber um so sehnlicher wünschen mußte, als er, wie wir „wissen, kein Geld hatte. Coenen aber weigerte „sich diesem Verlangen des Fonk zu entsprechen. — — Und doch will Fonk keinen Grund zum Haß gegen Coenen gehabt haben? — Keinen Grund zum Haß gegen denjenigen, der ihm ins Gesicht gesagt hatte, daß er an der Aechtheit der ihm vorgelegten Scripturen zweifle, der in mehreren Briefen geschrieben hatte, daß er und Fonk hart aneinander gewesen, — der ihm sein Begehren, dem Schroeder zu schreiben, daß er ihm Branntwein schicken solle, seinem dringenden Interesse zuwider, — rund abgeschlagen hatte, — der ihn an jenem Tage, wie er in seinen Briefen sagt, auf der Folter, — und so weit in die Enge getrieben hatte, daß er keine Möglichkeit mehr sah, ihm zu entkommen, — und endlich davon gelaufen, gegen diesen Coenen will er keinen Haß gehabt haben! — Zwischen diesem und ihm sollen keine Bitterkeiten Statt gehabt haben! —

e) Hieher gehört ferner der Umstand, daß Büschgens (man sehe den Vortrag der Staatsbehörde Seite 563) als er am 8. November nach Neuß zurückkam, dem Fonk hinterbrachte: „Coenen habe ihm gesagt, er stehe um „deßwillen von der Vorlegung des Hauptbuchs nicht ab, „weil er wisse, daß darin Betrug stecke; er werde nicht „von Köln weggehen" (denn Büschgens hatte ihn eingeladen, mit ihm nach Rheyd zu gehen, wo ein Fest war.)

Dieser Bericht des Büschgens, und jener des Koch, waren nach meiner Ueberzeugung das Entscheidende Motiv für Fonk zu dem Meuchelmord; denn nun blieb ihm nur die Wahl, sich entweder das Gesetz des Vergleichs ganz von Coenen vorschreiben zu lassen, und vielleicht noch mehr, als er sich durch seine falsche Rechnung in den Sack gerechnet hatte, aufzuopfern, oder sich vor dem Handlungsgericht öffentlich entlarvt zu sehen. — — Und doch will Fonk den Coenen nicht gehaßt haben! — — Auch ist hier

nicht zu vergessen, daß Fonk vor seiner Abreise am 6ten ein Briefchen an Coenen zurückgelassen, welches dieser dem Büschgens zeigte (S. 563). Wenn dieses Briefchen zu den Akten gekommen wäre, würden wir wahrscheinlich neue Beweise des Hasses gegen Coenen in den darin enthaltenen Ausdrücken gelesen haben.

f.) Daß Fonk schon mit Mordgedanken umging, als er am 6. November nach Neuß und Glehn zu Koch und Büschgens geritten, läßt sich aus folgenden Umständen vermuthen: Coenen hatte zu Schroeder gesagt: Büschgens habe sich gegen ihn geäussert (H. K. P. S. 60), Fonk würde sich eher entleiben, als seine Bücher offen legen; dieses scheint ein Mißverstand, und vielmehr das Urtheil des Büschgens, oder des Coenen über die Worte des Fonk gewesen zu seyn, denn Fromann Komptoirist bei Casinone, einem nahen Verwandten des Fonk, von dem gewiß nicht zu erwarten war, daß er eine Lüge zum Nachtheil des Fonk erdichtet habe, hat ausgesagt: (H. K. P. S. 127) er habe von Büschgens gehört: Fonk habe ihm gesagt: „Coenen „müsse von Vorlegung des Hauptbuchs abstehen, sonst „wisse er (Fonk) nicht, was er thäte." Aus der Zusammenstellung beider Aussagen, des Fromann und Schroeder scheint nun mit größter Wahrscheinlichkeit hervorzugehen, daß Büschgens wirklich auch bei Coenen so gesprochen habe, wie Fromann hier sagte; indessen aber hat Büschgens in Abrede gestellt, diese Worte zu Fromann gesprochen zu haben. — Welchem von beiden Zeugen nun mehr Glauben beizumessen, bleibt dem Leser überlassen. *) Soviel ist ge-

*) In der Kriminal-Prozedur gegen Fonk scheint Seite 8, am Ende ein Irrthum eingeschlichen zu seyn, und daß es statt: „daß er „dem Büschens rc." vielmehr heißen sollte: „daß ihm der „Büschgens rc. gesagt habe." — Sollte aber auch das erstere in dem Protokoll stehen, dann wäre es möglich, daß Coenen am nämlichen Tage, wo Büschgens bei ihm sowohl, als bei Fromann war, dieses von Fromann gehört hatte.

wiß, daß dieser Büschgens ein alter Freund des Fonk, der nämliche ist, welcher Mord und Todtschlag auf der Stirne der armen Lustdirne von Florenz gelesen haben will. — — Doch, das Ganze bietet nur eine Vermuthung dar, aber auch an entfernte Vermuthungen zu erinnern, ist nicht überflüssig, wenn auch gleichwohl die vollständigsten Beweise (welches hier der Fall ist), vorhanden sind, denn mein Thema probandum war hier der Haß des Fonk gegen Coenen, dieser ist aber durch das, was ich bereits gesagt habe, schon vollständig erwiesen, und wird es noch stärker, wenn man erwägt: daß dieser Haß des Fonk noch vierzehn Tage nach dem Mord in so hellen Flammen brannte, daß er den Ermordeten am 22. November, bei dem Polizeirath Guisez einen jungen Laffen, einen frechen Buben schalt, den er hätte sollen die Treppe hinabwerfen — H. K. P. S. 76. — F. K. P. S. 143. — Er hoffte dazumal der Rhein würde die Leiche nicht wiedergeben, und war deßwegen noch nicht auf seiner Hut, um seine Leidenschaft zu bergen — oder vielmehr, diese Leidenschaft brannte noch so heftig, daß sie sich auch wider seinen Willen verrieth. — „Da hätte ich mich beinahe geärgert" sagte er einigemal bei Guisez, als er sich rekolligirte.

4.

Die Einwendungen des Fonk gegen das, was ich bereits gesagt habe, sind zwar schon größten Theils beantwortet, es sind aber noch einige zu beantworten übrig. Er sagt:

1) Seine Bücher seyen schon am 6. November als er nach Neuß ritt, ganz in dem nämlichen Stande gewesen, wie im Dezember; als er selbe den Schiedsrichtern übergab, er habe also dazumal eben so wenig als nun Ursache gehabt dieselben zurück zu halten, um Veränderungen darin vorzunehmen. — Um diese Behauptung wahrscheinlich zu machen, sagt er, seine Absicht sey schon dazumal gewesen, Schiedsrichter zu wählen, um das Geschäft mit

Schroeder zu schlichten; und er habe wirklich in Neuß einen Notarialakt aufsetzen lassen, worin er den Handelsmann Koch zum Schiedsrichter ernannt hatte.

Dieses ganze Angeben aber ist eine grobe Lüge. Selbst Koch hat ihn Seite 128, der Lüge gestraft, indem er antwortet: „Am 6—8. November war „von Schiedsrichtern nicht die Rede, Fonk hatte „mir bloß aufgetragen Schroeder zu einer gütlichen Aus„einandersetzung zu bestimmen ꝛc.“ — Auf die Frage: „Wann denn nun zuerst die Rede von Arbitrage gewesen?“ antwortet er: „Am 25. November als ich zu Fonk „kam, war zuerst von Arbitern die Rede. — Vor den Assisen hatte Fonk diese Lüge einigemal wiederholt, er war aber nicht im Stande seinen angeblichen Notarialakt, wodurch er den Koch am 7. oder 8. November zum Schiedsrichter ernannt haben wollte, vorzulegen, und nur die Vermuthung konnte stehen bleiben, daß er vielleicht eine Vollmacht zum Vergleich auf Koch ausgestellt haben mochte. Aber auch diese Vollmacht vorzulegen, hielt Fonk nicht für räthlich, weil er wohl einsah, daß eine solche Vollmacht seiner Angabe nicht entsprach.

Kann wohl ein Unschuldiger auf eine solche Lüge verfallen? — — Fonk sagt ferner:

2) Schroeder und Coenen haben durch die verlangte Offenlegung der Bücher nur Verzögerung gesucht, er aber sey, um das Geschäft zu beschleunigen nach Neuß geritten, um Schiedsrichter zu wählen ꝛc.

Aber auch dieses ist eine eben so alberne als lächerliche Lüge, worauf ich schon im verwichenen Jahre, in meinem ersten Heft Seite 80—83 geantwortet, und aus allen seinen Handlungen gezeigt habe, daß er gerade, um zu seinem angeblichen Zweck der Beschleunigung zu gelangen, die besten Mittel der Verzögerung angewendet hatte. Das nämliche ist ihm auch von dem Präsidenten sowohl, als dem Oberprokurator in den Assisen gesagt worden.

Wer wird glauben daß ein Unschuldiger so handgreifliche Lügen zu erfinden fähig seyn könne? — Wer hat je in einer Cause celèbre gelesen, daß die Unschuld sich mit solchen Lügen befleckt habe? — Welcher Psycholog, oder Anthropolog wird zu behaupten wagen, daß sich solche Lügen mit dem Begriff, und mit dem Bewußtseyn der Unschuld vereinbaren lassen? — —

3) Eine andere Einwendung machte Fonk, als er sagte: er habe am 24. November den Schroeder vorladen lassen, um Schiedsrichter zu ernennen, welche seine Bücher untersuchen sollten, dieses aber, sagt er, würde ich nicht gethan haben, wenn ich wegen der Beschaffenheit meiner Bücher etwas zu fürchten gehabt hätte. Er ist aber sogleich dieser Lüge von dem Präsidenten überführt worden, welcher S. 70—71, die Vorladung öffentlich ablesen lies, in welcher „von Untersuchung der Bücher nicht die Rede war, sondern „nur von Untersuchung und Abschließung der von ihm über „den Verkauf von gemeinschaftlichen Branntweinen, Liqueurs und Esprit eingesandten Rechnung, und „Schlichtung der allenfallsigen Differenzen."

4) Eben so sehr mißlungen ist die Einwendung des Fonk, wo er sagt: (S. 37) „Wären die Reibungen zwischen „Coenen und mir, gröberer Art gewesen, hätte wirklich „Feindschaft Statt gehabt, so würde mir dieses so zu statten „kommen, daß nicht einen Augenblick gezweifelt worden „seyn könnte, er sey noch Nachts zu mir geschlichen" — Auf diese sowohl, als auf eine andere damit verbundene Einwendung: „Coenen würde seine Pflicht gegen Schroeder „verletzt haben, wenn er am 9. Abends, noch vor abgeschlossenem Vergleich mit Fonk, wegen seiner Aufnahme in „die Gesellschaft hätte unterhandeln wollen" hat schon Herr Staatsprokurator Zeininger, S. 606, hinlänglich geantwortet, und gezeigt, daß Coenen gar wohl, ohne seine Pflicht gegen seinen Prinzipalen zu verletzen, an jenem Abend, wo er sowohl, als Schroeder,

den Abschluß eines für letzteren vortheilhaften Vergleichs mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den folgenden Tag erwarten durften, sich zu Fonk verfügen konnte, um über die Bedingnisse der Aufnahme in die Gesellschaft, wenn der Vergleich abgeschlossen seyn würde, mit ihm zu sprechen. — Diese Antwort hat Herr Staatsprok. Zeininger mit der wichtigen Bemerkung geschlossen: „Es kommt in vorliegendem „Falle nicht sowohl darauf an, warum, sondern ob sich „Coenen an jenem Abend in die Wohnung des Angeklagten „begeben; letzteres sagt Hamacher, und in Verbindung „mit den übrigen Umständen, ist dieses of„fenbar hinreichend."

Dieser Replik will ich nur die einzige Bemerkung noch zusetzen, daß, wenn man auch anzunehmen genöthigt wäre, Coenen habe einen schlechten Zweck bei diesem Besuche gehabt, dennoch die aus allen Umständen hervorleuchtende Gewißheit dieses Besuchs dadurch nicht geschwächt, nicht könnte abgeläugnet werden. Es kommt gar nicht darauf an, ob Coenen ein ehrlicher Mann gewesen, oder nicht, genug daß die Beweise der Feindschaft zwischen ihm und Fonk vorliegen, und daß alles, was er in seinen Briefen sowohl, als in dem Wirthshause sagte, durch so viele andere Umstände als wahr ist befunden worden.

Wir haben übrigens gesehen, wie sehr Fonk sich zu verstellen fähig ist, selbst Coenen sagt es uns in seinen Briefen; und nach allen Umständen muß man schließen, daß am 9ten, wenigstens dem äusseren Scheine nach, eine Art von Versöhnung, oder Annäherung zwischen beiden, nur mit Ausnahme der letzten Szene in der Konferenz, welche Coenen mit den Worten schloß: „Wer zuletzt lacht, der lacht am besten," — erfolgt war.

5) Fonk wendet ferner ein, man solle ihm dann beweisen, wann, und wo er den Coenen zu sich habe bestellen können.

Daß der Staat, welcher ihn anklagt, nach allen vorliegenden Umständen, diesen Beweis gegen ihn zu führen nicht verbunden war, sondern daß es genug seyn mußte, daß die Möglichkeit *) ihn selbst zu bestellen, nicht bezweifelt werden kann, versteht sich zwar von selbst, indessen will ich einmal annehmen, die Wahrscheinlichkeit, wie, wann und an welchem Ort, müsse gezeigt werden; aber auch unter dieser Voraussetzung fehlt es nicht an Gelegenheiten zu solcher Bestellung. Es sind deren verschiedene in den Verhandlungen schon angegeben worden, die Wahrscheinlichste aber, welche man noch nicht angegeben hat, scheint mir folgende zu seyn.

Ich habe schon vorhin bemerkt, daß nach meiner Ueberzeugung der Vorsatz des Meuchelmordes in dem Augenblick bei Fonk zur vollen Reife gediehen, als er am 8ten von Büschgens die Nachricht erhielt, daß Coenen von seinem Vorsatz nicht abzubringen sey, weil er wisse, daß er den Betrug in dem Hauptbuch entdecken würde. Zur nämlichen Zeit hatte er von Koch sowohl, als von Schroeder persönlich erfahren, daß dieser sich ohne Coenen in keine Unterhandlung einlassen würde. Hier war also der Zeitpunkt wo der letzte Strahl von Hoffnung, den Coenen von Schroeder zu entfernen, bei ihm verschwand, und nun mußte Verzweiflung sich seiner Seele bemächtigen, weil ihm seine Habsucht nicht erlaubte durch einen Vergleich die nöthigen Aufopferungen zu machen. Von seinem beleidigten Ehrgefühle, die Bedingnisse des Vergleichs sich von dem ver-

---

*) Wenn es z. B. bewiesen wäre, daß Coenen am 9ten den ganzen Tag hindurch sich immer in solcher Gesellschaft befunden hätte, wo es dem Fonk unmöglich gewesen wäre mit demselben allein zu sprechen, und daß derselbe auch keinen Brief, von wem er auch seyn mochte, hätte erhalten und lesen können, ohne daß dieses von andern, welche sich in seiner Gesellschaft befanden, wäre bemerkt worden; — dann erst würde diese Einwendung des Fonk rechtliche Rücksicht verdienen.

haßten Coenen — den er so sehr beleidigt hatte — vorschreiben zu lassen, will ich gar nicht sprechen. — In diesem Augenblick also, kann man nach allen Umständen vermuthen, daß der Meuchelmord bei ihm beschlossen war, unter dem Beding, wenn der abermal noch zu versuchende Vergleich, in der Art, wie er ihn wünschte, mißlingen sollte. Er kehrte demnach am 9ten in der Frühe nach Köln zurück, wo Schroeder ihm Mittags gegen 12 Uhr durch Coenen den Vorschlag machen ließ, dem Gewinn noch zehn tausend Rthlr. zuzusetzen, wo alsdann von der Offenlegung der Bücher keine Rede mehr seyn sollte. Nach den, in der Kriminal-Prozedur angeführten Umständen scheint es, daß Hahnenbein, welcher um die nämliche Zeit bei Coenen in dem Wirthshause gewesen, denselben dazumal zu Fonk begleitet hatte, weil darin S. 564 gesagt wird: Coenen und Fonk seyen hierauf in ein besonderes Zimmer gegangen, um sich über diesen Vorschlag zu besprechen. Hahnenbein mußte also zurück bleiben, und Coenen und Fonk sprachen allein in einem besonderen Zimmer. Hier war nun die beste Gelegenheit, nicht nur den Coenen auf den Abend zu bestellen, sondern auch unter manchen Vorwänden ihm einzuschärfen, daß er Niemanden, vorzüglich aber dem Schroeder von diesem Besuch nichts sagen möchte. Diese Art der Bestellung scheint mir wahrscheinlicher, als jene während des Ganges von dem Verlipschen Hofe zu Fonk, oder jene durch Hahnenbein. *)

---

*) Indessen streitet für die Bestellung durch Hahnenbein noch folgender, meines Wissens in den Debatten nicht berührter Umstand — Fonk schrieb am 15. November an Büschgens und Koch (S. 64—65), Coenen und Schroeder haben an jenem Abend den Hahnenbein zu sich in das Gasthaus rufen lassen. Hahnenbein sagt aber in seinen Verhören nicht ein Wort von diesem, für ihn so wichtigen Umstand. — Der Präsident, nach Ablesung jener beiden Briefe,

Wenn man nun diese Art der Bestellung als die Wahrscheinlichste voraussetzt, dann erklärt es sich auch gar leicht, wie das, aus Vorsicht dem Coenen gegebene Losungswort, bei seiner Ankunft zu sagen: „Ich habe etwas vergessen,“ verabredet werden konnte. Coenen sprach nun dieses Losungswort aus, weil er den Hamacher gegenwärtig sah. —

Man begreift nun gar leicht, daß Fonk, als er an jenem Abend den Coenen in das obere Zimmer geführt hatte, ihn zuerst sorgfältig befragen konnte, ob irgend jemand von diesem Besuch Wissenschaft habe, und daß Coenen alle Fragen dieser Art, in seinem unbefangenen, nichts Arges ahnenden Herzen, und nach den, ihm Morgens vorgespiegelten Umständen, für ganz unverfänglich ansehen konnte, ohne dabei auf den Verdacht der Verrätherei zu gerathen.

5.

6) Da ich vorhin von den Notizen des Coenen, und von der, dem Schroeder überschickten Rechnung gesprochen, so

---

machte dem Fonk den Vorwurf: S. 65. „Früherhin sagten Sie, „Sie wüßten nicht ob Hahnenbein an jenem Abend von Schroeder und „Coenen nach Dohmens Hause berufen worden, um Wein mit ihnen „zu trinken; — in diesen Briefen sagen Sie es aber selbst?“ — Fonk antwortete: „Hahnenbein hat mir das später gesagt, um allen „Verdacht, als stehe er mit Schroeder in Verbindung, von sich abzu„lehnen.“ — Es scheint demnach daß Fonk, so lange Schroeder noch lebte, nicht gewagt hatte, dieses in seinen Verhören zu sagen, weil er befürchten mußte, daß dieser ihn der Lüge strafen würde. — Indessen hatte er es am 15. November gewagt, diese von ihm erfundene Lüge dem Koch und Büschgens heimlich zu schreiben, um dieselben von dem Verdacht abzuhalten, als habe er den Hahnenbein zu Coenen geschickt, um ihn zu rufen, und um sie zu bewegen, diese Angabe bei dem dortigen Publikum in Umlauf zu bringen. — Muß nicht diese, mit so vielem Scharfsinn ersonnene Lüge den Verdacht bestärken: daß Fonk wirklich den Hahnenbein geschickt hatte?

glaube ich auch eine andere Einwendung des Fonk berühren zu müssen, wo er fragt: welches Interesse er dann gehabt haben könne, die Brieftasche des Coenen zu nehmen. Zur Beantwortung dieser Frage hat man verschiedene Vermuthungen aufgestellt; die Wahrscheinlichste aber mußte wohl der Staasbehörde deßwegen entgehen, weil die angefangene Untersuchung in Betreff dieser Notizen zum höchsten Nachtheile der Ausmittelung der Wahrheit, ist aufgegeben worden.

Was suchte Fonk in der Brieftasche? — Er suchte die Notizen des Coenen, und seine eigne dem Schroeder überschickte betrügerische Rechnung. — Hatte er sich dieser Notizen bemächtigt, dann waren dem Schroeder die Mittel erschwert, sich bei den Käufern des Branntweins wegen des Kaufpreises zu erkundigen, und er konnte sogar vermuthen, daß Schroeder eine solche Nachfrage gar nicht machen würde, wenn Coenen ihm seine Notizen nicht allenfalls am 9. Novemb. in der Frühe schon gezeigt hätte, welches letztere aber kaum vermuthet werden konnte. — Hatte Fonk aber auch seine falsche Rechnung zurück, dann hatte er ganz freie Hände, in seine Rechnung und Bücher einzuschreiben was ihm beliebte, ohne eine Entdeckung des Betrugs zu befürchten: denn, daß Schroeder diese Rechnung abgeschrieben haben sollte, ehe er Coenen nach Köln schickte, war nicht zu vermuthen. Dieses ist also die Lösung des Räthsels, über das Interesse des Fonk diese Brieftasche zu erhalten. Dieses ist die Lösung des Räthsels warum Fonk dem Hamacher, als dieser ihm sagte: „Hat „Coenen vielleicht Papiere die Ihnen schädlich sind, so will „ich ihnen helfen sie ihm abzunehmen rc." — geantwortet hatte: „Dieses nützt mir doch nichts, er muß aus „der Welt geschafft werden.

Es ist ganz richtig, daß die Hinwegnahme dieser, obwohl für den Fonk so äusserst wichtigen Papiere, demselben

dennoch nicht das Mindeste genutzt haben würde, weil Coenen, wenn er nicht zugleich ermordet würde, alsdann nicht nur dem Schroeder, sondern der ganzen Welt Nachricht von dieser Gewaltthat gegeben, mithin Fonk auf diese Art seine Sache nur übeler gemacht haben würde.

Man könnte mir einwenden, die Rechnung, welche Fonk dem Schroeder geschickt hatte, seye auf sechszehn Bogen geschrieben gewesen, ein so dickes Packet aber hätte man wohl nicht in der Brieftasche des Coenen vermuthen können, allein es ist uns aus der Prozedur bekannt:

1tens, daß sie auf feines Postpapier geschrieben war, welches in ein dünnes Paket zusammengelegt werden konnte; und wir wissen

2tens, daß die Brieftasche des Coenen von großem Format gewesen, dieses gestehet uns selbst ein Vertheidiger des Fonk, S. 662, sehr oft, und wir wissen auch, daß Coenen seine Notizen entweder in der Brieftasche, oder in einem besondern Umschlag von Papier, in der Brusttasche seines Rocks zu tragen pflegte.

6.

Nun noch einige Worte über das Urtheil der Rathskammer des ersten Instanz-Gerichts in Trier vom 6. Jänner 1820. Ich habe schon darauf geantwortet in dem westphälischen Anzeiger, vom 19. und 22. Novemb. Nro. 93 — 94 v. J., und ich werde hier das, was ich dort schon gesagt habe, mit einer etwas ausführlichern Erläuterung wiederholen.

Nachdem Fonk im Juni 1818, zum erstenmal in Freiheit gesetzt war, ist von Seiten der Staatsbehörde darauf angetragen worden, daß man ihn wenigstens wegen Fälschung (welches Verbrechen in dem Urtheil der Anklagekammer des damaligen Appellationshofes von Trier gar nicht genannt war) anklagen müsse. — Diese Untersuchung

ist nun abermal dem nämlichen Inquirenten Herr Hoffmann übertragen worden, welcher sich in seinem ersten Bericht, so bestimmt, und so nachdrücklich für Fonk erklärt hatte, daß er dessen Bücher sogar als ein Muster kaufmännischer Redlichkeit aufstellte. — Ob man nicht vielmehr nach allen Rechtsprinzipien einen andern Inquirenten hätte ernennen sollen? — — Dieses mögen andere beurtheilen. — — Indessen aber glaube ich, daß Jedermann mit mir darin einverstanden seyn wird, daß Hr. Hofmann wenigstens die Delikatesse hätte haben sollen, sich selbst zu rekusiren. Daran aber dachte er eben so wenig, als an die nun abermal sich so dringend darstellende Nothwendigkeit, die Bücher durch Kunstverständige Kaufleute, *) und durch Buchbinder **) untersuchen zu lassen. — Auch die Rathskammer hätte dieses von Amtswegen verordnen sollen, sie that es aber nicht.

---

*) Der Handelsmann Meurers in Köln hatte zwar nach dem Auftrag des Hrn. Efferz im Jahre 1817, eine Untersuchung der Bücher angefangen, nach zwei oder drei Sitzungen aber, blieb er schon hinweg, und wollte mit der Sache nichts mehr zu thun haben; kurz darauf ist auch die Sache nach Trier verwiesen worden. Dieses war also kaum ein Anfang von Untersuchung, und kann hier gar nicht in Anschlag gebracht werden.

**) Der Buchbinder Heyden hatte sich zwar schon vor Hrn. Efferz in Köln wegen der äusseren Zeichen der Fälschung der Bücher sehr bestimmt gegen Fonk erklärt; davon aber finde ich keine Spur in dem Urtheil. Auf jeden Fall aber war es zweckmäßig, auch andere Buchbinder hierüber zu hören. Es ist zwar bekannt, daß Heyden in seinen Aussagen vor den Assisen gegen Fonk seine erste Erklärung, so viel ihm möglich war, zum Vortheil des Fonk zu modifiziren suchte. — Allein, dieses war der Fall bei mehr als zwanzig Zeugen. Warum? — — Dieses mag sich der Leser erklären. Ich schweige. — So viel ist gewiß, daß Richter und Geschwornen nur ihr Gewissen um Rath fragen müssen, ob sie dergleichen spätern Modifikationen viel, wenig, oder gar keinen Glauben beimessen sollen.

Dieses von drei Richtern erster Instanz, worunter Herr Hofmann der dritte war, *) ausgesprochene Urtheil könnte allenfalls, — wenn man es mit der in Deutschland ausserhalb der Rheinprovinzen üblichen Kriminalprozedur vergleichen wollte, mit einer Absolutio ab instantia einige Aehnlichkeit haben. Indeß war es noch weit weniger, denn es konnte, wie alle Freilassungs-Urtheile erster Instanz, durch eine Opposition der Staatsbehörde, ohne alle neue Indizien gegen den Beschuldigten, von der Anklagekammer des Appellationshofes vernichtet werden. Die Staatsbehörde hatte zwar Opposition eingelegt, aber auch bald darauf verzichtet. Daß dieses nicht hätte geschehen sollen, davon wird sich jeder, der nur die Entscheidungsgründe dieses Urtheils in den Benzenbergischen Briefen liest, vollkommen überzeugen.

Nur einige dieser Gründe, welche auf Stark Bezug haben, will ich hier anführen.

„Der 33te Punkt betrifft" (so sagt Benzenberg S. 367) „die Bemerkungen des Handlungsdiener Fr. Stark über die „Fonkischen Bücher. Da er sich aber nur im Allgemei„nen ausdrückt, ohne bestimmte Fakta anzu„geben, so trug die Staatsbehörde darauf an, weiter „zu gehen."

Aber hatte Stark nicht ein sehr bestimmtes Faktum angegeben? — Hatte er nicht gesagt: „daß bie Notizen „des Coenen mit den nun beigebrachten Büchern des Fonk nicht stimmen?" — Wußte Hr. Hofmann nicht aus den Briefen des Coenen, daß alle ihm angegebene Verkaufpreise mit der, ihm dazumal vorgelegten Prima-Nota stimmten, wußte er nicht aus der Erklärung des Stark, daß die aus dieser ersten Prima-Nota gefertigten Notizen, zwar mit der, dem Schroeder überschickten Rechnung vollkommen stimmten, mit den Büchern aber, welche Fonk den

*) Man erlaube mir nur die einzige Frage: ob ihm nicht daran gelegen war, daß die in seinem ersten Bericht schon ausgesprochene Meinung bestätigt werde?

Schiedsrichtern gab, nicht stimmen, sondern daß höhere Verkaufpreise darin enthalten sind, als jene Notizen besagen? Hätte er nur das bei den Akten befindliche Düsseldorfer Abendblatt gelesen gehabt, dann würde er in den letzten Zeilen dieser öffentlichen Anklage gelesen haben, daß Stark sich anheischig machte, alle von ihm angegebene Fakta zu beweisen. — Warum hat man ihn also, als Denuncianten nicht berufen, um seine Angaben zu beweisen? — Warum hat man den Schroeder, der dazumal, wie ich glaube, noch lebte, nicht berufen? — Warum hat man nicht wenigstens das Gutachten einiger Kaufleute über alle die 41 Artikel des Urtheils, oder wenigstens über die einzige Frage gefodert: Ob wirklich die Notizen des Ermordeten stimmen, oder nicht? — — Wie konnte man sagen: es ist kein Beweis vorhanden, wenn man die angegebenen Mittel nicht anwenden will, um denselben herzustellen? Wenn man denjenigen nicht einmal vorladen will, der diese Beweise zu liefern öffentlich versprochen hat? — — — Ich muß bekennen, daß ich, an der Stelle der Staatsbehörde in Trier, statt des obigen Antrags „weiter zu gehen" mich vielmehr verbunden geglaubt hätte, darauf anzutragen, daß vordersamst Stark vorgeladen würde, um den versprochenen Beweis zu liefern.

Der 38ste Punkt lautet, nach den Worten des Hrn. Benzenberg S. 368, wie folgt:

„Hr. Stark hatte erklärt, daß ausser dem Memorial „noch eine andere Prima-Nota existire, (oder, wegen des Inhalts der Notizen des Coenen, existirt haben müsse, sollte es heißen) „da hievon aber „kein Beweis vorhanden, so trug die Staatsbehörde „darauf an weiter zu gehen. —

Hier habe ich das nämliche zu antworten, wie vorhin. Freilich, wenn man sich nicht bemühen will, die Notizen des Coenen, mit dem Memorial selbst zu vergleichen, um zu sehen, ob sie mit demselben stimmen, oder nicht, ob

also, wenn sie nicht stimmen, daraus gefolgert werden müsse, daß vorhin eine andere Prima-Nota dem Ermordeten vorgelegt worden seyn mußte, — Wenn man keine Kunstverständige zu diesem Endzweck berufen, — auch den Denuncianten nicht einmal vorladen, nicht auffodern will dieses „Nichtstimmen" bei jedem der von ihm angegebenen 20—30 Artikel zu zeigen, — dann bleibt freilich nichts übrig als — — „weiter zu gehen"! — — Wohin gehet aber alsdann die Justiz? — Freilich ist auch sie bei diesem „Weitergehen" genöthigt weit zu entfliehen, ohne Hoffnung in zweiter Instanz einen Retter zu finden, indem auf die eingelegte Opposition verzichtet wird!

Bei dem 39. Punkt ging man ebenfalls weiter, statt dem Stark aufzugeben das dort erwähnte Aktenstück beizubringen, und so gehet das „Weitergehen" von einem Punkt zu dem andern, vom Anfang bis zum Ende fort.

Ich will aber nun einmal dieses Urtheil als ein solches ansehen, welches mit keinen Nullitäten behaftet, in Rechtskraft übergehen konnte, ja noch mehr, ich will unterstellen, es sey wirklich in Rechtskraft getreten: aber auch bei dieser falschen Unterstellung könnte es dem Fonk nichts nutzen.

Der Grund dieser meiner Behauptung ist eben so einfach, als unwidersprechlich, er beruhet auf jenem Elementar-Grundsatz der Jurisprudenz, daß die Rechtskraft eines Urtheils nie auf Gegenstände ausgedehnt werden darf, welche in demselben nicht zur Entscheidung sind vorgebracht worden. Nun aber lese man sämmtliche 41 Verdachts-Gründe, über welche das Urtheil vom 6. Jänner entscheidet, und man wird diesen, aus den Notizen des Coenen hergeleiteten Grund nicht finden. Es ist demnach kein rechtlicher Grund vorhanden, den vierten und letzten Inquirenten, der schon seit dem Jahre 1819 ebenfalls mit der Untersuchung gegen Fonk beschäftigt war, zu entschuldigen, daß er nicht wenigstens, nachdem ihm jenes Urtheil vom 6. Jänner be-

kannt geworden, *) die Untersuchung in Betreff dieser Notizen fortgesetzt hat. Die so sehr irrige Ansicht der Staatsbehörde, bei der Verzichtleistung auf die Opposition, konnte ihn aus einem zwiefachen Grunde nicht daran verhindern, denn, wenn man auch jene Entscheidung als ein rechtskräftiges Urtheil ansehen wollte, dann konnte es ihn schon, wie gesagt, deßwegen nicht binden, weil über diesen Punkt darin nichts entschieden war; betrachtet man es aber in seiner wahren rechtlichen Gestalt, wie es nach den französischen Gesetzen erscheinen muß, dann war es nichts anderes, als ein Freilassungs-Dekret, worin die Rathskammer erklärte, daß sie keinen hinlänglichen Grund finde, den Fonk wegen eines ganz anderen Verbrechens, nämlich der Fälschung, für so verdächtig zu halten, daß er angeklagt werden könnte. Allein, auch nach dieser wahren Ansicht der Sache konnte und durfte ihn die Verzichtleistung der Staatsbehörde auf die Opposition nicht abhalten **), diese nämliche Untersuchung fortzusetzen, — nicht zwar um einen besonderen Prozeß puncto falsi gegen Fonk einzuleiten, sondern um den verübten Betrug zu konstatiren, weil die Feststellung dieses Beweises dazu diente, um ein neues Motiv des Mordes bei Fonk an das Licht zu stellen.

---

*) Als Fonk im Jahre 1819, wegen neuer Indizien zum Zweitenmale, auf Befehl des Hrn. Präsidenten Artois verhaftet worden, hatte schon der dazumal noch bestehende Appellationshof in Trier einen Rath aus seiner Mitte: den Hrn. Umbscheiden ernannt, um diese zweite Untersuchung wegen des Meuchelmordes zu führen. Zu gleicher Zeit war Hr. Hoffmann mit der zweiten Untersuchung der Bücher, wegen Fälschung, als einem von dem Mord getrennten besonderen Verbrechen, beschäftigt. Als nun der besagte vierte Inquirent, nach Auflösung des Appellationshofes von Trier, nach Köln kam, hatte sein Auftrag noch nicht aufgehört, und auch als Rath bei der kölnischen Anklagekammer stand ihm immer noch zu, das, was an der Untersuchung noch fehlen möchte, zu ergänzen.

**) Jenen, welche unsere Gerichtsverfassung nicht kennen, muß ich bemerken, daß ein Untersuchungsrichter unabhängig, und nie verbunden ist den Anträgen der Staatsbehörde zu willfahren.

Denn nur von Coenen allein mußte Fonk dazumal die Entdeckung des Betrugs bei der dem Schroeder überschickten Rechnung befürchten, — welches alles ich schon oben deutlich erklärt zu haben glaube.

Man könnte mir vielleicht einwenden: das Urtheil habe auch förmlich und feierlich erklärt: Fonk habe auch keinen Betrug sich zu Schulden kommen lassen. Bei dieser Entscheidung aber hat die Rathskammer in Trier die Schranken ihrer Macht offenbar überschritten. — Nur über das Verbrechen der Fälschung hatte hier die Rathskammer zu entscheiden, und zu erklären: ob ein besonderer Kriminalprozeß wegen Fälschung allein gegen Fonk statt haben sollte. Wegen Betrug aber stand ihr keine Entscheidung zu. Hierüber können nur Civilgerichte entscheiden, und nur als eine Ausnahme von der Regel, erkennet zuweilen der Kriminalrichter über diesen Punkt. Eine solche Ausnahme von der Regel war aber bei der Rathskammer in Trier nicht vorhanden. Bei dem vierten Instruktionsrichter aber, hatte diese Ausnahme statt. Diesem lag es ob, die Frage: ob Betrug begangen worden, zu untersuchen, nicht als ein Mittel zu dem Fälschungs-Prozeß, sondern als einen Inzidentpunkt bei der Mordgeschichte, und um einen neuen Beweggrund zum Mord dadurch herzustellen, daß als Mitursache des Mordes, auch der Gedanke bei dem Mörder gewirkt habe: daß eben dieser Mord das beste Mittel sey, seinen schon wirklich verübt gewesenen Betrug zu verhüllen, indem er, wie es der Erfolg leider nur zu sehr gezeigt hat, mit höchster Wahrscheinlichkeit darauf rechnen konnte, daß kein anderer als Coenen diesen Betrug entdecken würde.

Es blieben also nach meiner Meinung dem vierten Inquirenten noch zwei wesentliche Punkte auszumitteln übrig: Erstens, wie gesagt, die Vergleichung der Notizen des Coenen mit den Büchern des Fonk; und zweitens die Vergleichung der Rechnung, welche

Fonk dem Schroeder im Oktober geschickt hatte, mit dessen Büchern, und zwar Posten für Posten bei der Einnahme sowohl als bei der Ausgabe; wobei immer die Original-Belege mit der dem Schroeder überschickten Rechnung verglichen werden mußten. Aber auch bei der letzten Untersuchung, nach der dritten Verhaftung des Fonk, welche er ebenfalls führte, sind ihm diese Gegenstände gänzlich entgangen.

7.

Da ich vermuthen kann, daß gegenwärtige Schrift manchen Lesern zu Gesicht kommen werde, welche mein zweites Heft vom 23. April v. J. nicht besitzen, so glaube ich nun noch einige darin enthaltene Bemerkungen in Erinnerung bringen zu müssen, welche zur Bestätigung dessen, was ich hier bereits gesagt habe, beitragen. Ich habe gesagt, oder vielmehr als eine nach den gedruckten Akten schon hinlänglich begründete rechtliche Vermuthung aufgestellt, daß Christ. Hamacher die Wahrheit sagte, als er erklärte: sein Bruder sey am 10. November in der Frühe bei Claisen und bei ihm gewesen.

Zu Begründung dieser Behauptung hatte ich in jenem Heft, S. 27, gesagt: „Es gibt Leute, welche behaupten, „dieser Umstand sey durch das Deserviten-Buch des Claisen „bestätigt worden, als er dasselbe dem hierzu kommittirten „Untersuchungsrichter in Köln, im Juni 1818 vorzeigte. „Ob diese Sage wahr ist, oder nicht, kann ich nicht wissen. „Die Wahrheit wird bei den Assisen wohl an das Licht „kommen.“

Dieses ist nun zwar bei den Assisen nicht an das Licht gekommen, allein es ist sehr möglich, daß man nicht daran dachte; und es folgt nicht daraus, daß also dieses Datum in dem von Claisen dem Kommissär, im Juni 1818, vorgezeigten Deserviten-Buche nicht enthalten sey. Die in Berlin,

der allgemeinen Sage nach, ernannte Revisions-Kommission allein, kann es aus den ihr vorliegenden Original-Akten wissen, ob dieser, mir von einem glaubwürdigen Manne mitgetheilte Umstand in jenem Protokoll enthalten ist.

Zum Beweise des Hasses zwischen Coenen und Fonk, und des hohen Interesse des letzteren, den Coenen von Schroeder zu entfernen, habe ich in jenem Hefte noch folgendes gesagt:

a) Fonk habe dem Polizeirath Guisez gesagt: „Er wolle „sein Hauptbuch eher verbrennen, als es dem Coenen vorlegen.“ Dieses sagt Guisez in der Ham. Krim. Prozedur S. 77, und wiederholt es vor den Assisen gegen Fonk, S. 143.

b) Fonk habe auch dem verstorbenen Hahnenbein erklärt: er wolle sich lieber 10—15 tausend Franken gefallen lassen, als sich mit Schroeder entzweien. Dieses findet man in der Ham. Krim. Pr. S. 263.

Man sagt zwar Hahnenbein habe in einem späteren Verhöre erklärt: Coenen habe ihm gesagt dieses letztere von Fonk gehört zu haben; es ist mir aber eben so unwahrscheinlich, daß Fonk dieses dem Coenen gesagt habe, als es wahrscheinlich ist, daß er seinem vertrauten Buchhalter, dem er sogar zugemuthet hatte seine Bücher zu verfälschen, dieses Geständniß gemacht habe.

Zu dem, was ich in Betreff der Erklärung des Büschgens gesagt habe, muß ich noch die Bemerkung hinzufügen, daß Büschgens selbst H. K. P. S. 96 sagt:

„Bei meiner Ankunft zu Neuß berichtete ich Fonk, daß „Coenen von seinen Gesinnungen und Anfoderungen nicht „abzubringen sey. Fonk ersuchte mich noch einen Versuch bei Schroeder zu machen, welches ich aber ablehnte.“

Fonk also, noch nicht zufrieden mit der abschlägigen Antwort des Schroeder, welche er schon von Koch erhalten hatte, muthet auch noch dem Büschgens zu, bei dem nämlichen Schroeder abermal für ihn zu bitten, daß er doch den

Coenen zurückberufen möge. — Wie sehr es ihm also an dem Herzen gelegen habe, von Coenen befreiet zu werden, sehen wir auch durch diese wiederholte Bitte an Büschgens.

Wir wissen übrigens, daß am 10ten der Vergleich geschlossen werden sollte, und daß Fonk sich am 10ten, als das Blut seines Schlachtopfers kaum verraucht ware, sich alle Mühe gab, den Schroeder zu einem Vergleich zu bereden.

Wir wissen aber auch, daß Schroeder alle Vergleichsvorschläge des Fonk abgewiesen. — Gott lenkte den Willen des Schroeder, Gott wollte nicht, daß das heilige Interesse der Justiz zum Opfer des Privat-Interesse werde. Denn sobald ein Vergleich zu Stande kam, war der Justiz der Weg versperrt, oder wenigstens äußerst erschwert, um zu ergründen: Ob und warum Fonk den Coenen haßte, indem von der falschen Rechnung des Fonk, und von seinen verfälschten Büchern alsdann keine Frage mehr seyn konnte. — — Auch die Briefe des Coenen würden alsdann schwerlich an das Tageslicht gekommen seyn, und auf diese Art war die Straflosigkeit des Angeklagten beinahe gesichert. Alles dieses lag in der Berechnung des schlauen Fonks, aber die Strafe war ihm von Gott vorbehalten, daß er nicht die mindesten Früchte seines Meuchelmordes genießen sollte.

In Betreff dessen, was ich von der höchst wahrscheinlichen, ich möchte sagen, beinahe bis zur Evidenz erprobten Freigebigkeit des Fonk gegen Ad. Hamacher durch die Aufwärterin des Arresthauses in Trier sagte, glaube ich noch den angeführten Inhalt der Erklärung des Kamphausen ergänzen zu müssen, indem derselbe noch hinzusetzte: Adam Hamacher habe gesagt: „Ich bin ein dummer Kerl gewe„sen, sonst hätte ich mir noch ein gutes sparen können. „Wenn ich nicht an die Meinigen zu Haus gedacht, hätt' „ich es niemals besser verlangt." H. K. P. S. 209.

III.

Der von dem Herrn Geh. Hofrath Zachariä angeführte Thatbestand ist äusserst unvollständig. — Antwort auf dessen erste Einwendung in Betreff des Besuches des Coenen bei Fonk am 9. Nov. Abends nach halb 11 Uhr.

8.

Der Herr Geheime Hofrath und Professor Zachariä schickt Seite 3—5 eine kurze Geschichte der Verhältnisse zwischen Schroeder und Fonk, dann aber das Geständniß des Hamacher, und dessen Wiederruf voraus. Daß bei dieser, auf einen Raum von zwei Oktavseiten beschränkten Erzählung, wohl nur ein sehr kleiner Theil alles dessen angeführt werden konnte, was zu wissen nöthig ist, um über die Sache zu urtheilen, wäre überflüssig zu erinnern. — Der Hr. Professor schließt diese seine Erzählung mit der Behauptung: Hamacher sey zum Tode verurtheilt, da doch nur eine lebenslängliche Kettenstrafe gegen ihn ist ausgesprochen worden.

Hätte H. Z. *) nur die bei Thiriart im J. 1820 erschienene Kriminalprozedur gegen Hamacher gelesen, dann würde er eine solche Unwahrheit nicht angeführt haben. Diese Unwahrheit trägt zwar zu dem Urtheil des H. Z. nichts bei, es wird sich aber in der Folge zeigen, daß Niemand, der den Assisen nicht persönlich beigewohnt hat, im Stande ist ein Urtheil über die Sache zu fällen, wenn er nicht wenigstens diese bei Thiriart aufgelegte Prozedur gegen Hamacher, und jene bei Dumont erschienene gegen Fonk gelesen hat. — Daß aber H. Z. keine von beiden gelesen habe, die-

*) Der Hr. Geh. Hofrath wird mir erlauben, daß ich in Zukunft kürzehalber, seinen Namen nur mit diesen zwei Buchstaben anführe.

ses gehet, wenn er es auch nicht gestanden hätte, aus dem ganzen Inhalt seiner Schrift hervor.

Seite 7 sagt H. Z. „die Hauptschwierigkeit in der Sache „ist die, daß es an Zeugen, welche Coenen, nachdem er „Hahnenbein am 9. Nov. Abends um 10 Uhr auf dem Markte „verlassen hatte, gesprochen, oder gesehen hätten, gänzlich „fehlt. Diesem Mangel kann kein Verfahren in der Welt „abhelfen."

Aber mit dem nämlichen Recht könnte H. Z., wenn es an solchen Zeugen nicht fehlte, auch sagen: „Die Hauptschwierigkeit in der Sache ist, daß nicht auch ein zweiter Zeuge bei dem Morde gegenwärtig gewesen? — Nichts ist leichter, als Behauptungen dieser Art aufzustellen, aber um dieselben mit Recht aufstellen zu können, hätten zuerst alle übrige Beweismittel der Schuld des Fonk hinweg geräumt, und durch eine spezifische Antwort auf jedes derselben dargethan werden müssen, daß sie alle zusammen genommen die moralische Gewißheit der That gegen Fonk noch nicht darstellen. Es wird mir also wohl erlaubt seyn zu fragen: ob es bei so vielen Beweismitteln, welche die Schuld des Verurtheilten ausser Zweifel setzen, noch nothwendig war, einen solchen von H. Z. verlangten Zeugen zu entdecken? — Zudem kann es nicht als eine ausgemachte Wahrheit angesehen werden, „daß es gänzlich an Zeugen „fehle, welche den C. am 9ten Abends NB. nicht um, „sondern nach 10 Uhr, *) als er den Hahnenbein auf dem „Markt verlassen, gesehen hatten."

Der Zeuge Heinrich Schläger (Dumont K. P. S. 119—20) an dessen Glaubwürdigkeit um so weniger gezweifelt werden kann, als zwei andere unbescholtene Zeugen, nämlich dessen Frau sowohl, als der Zeuge Wingens

---

*) Hahnenbein sagt in einem, vor den Assisen gegen Hamacher verlesenen Verhöre S. 70: „Er habe den Coenen zuletzt am 9ten Abends „gegen halb eilf Uhr gesehen.

S. 119, und alle übrige Umstände ihn unterstützen; dieser Zeuge gibt in einem gewiß sehr strengen Verhöre solche Umstände an, nach welchen es wenigstens höchst wahrscheinlich wird, daß C. dazumal den Hahnenbein bis nahe an seine Thüre begleitet, und dann einen Weg eingeschlagen habe, welcher durch breite Straßen zu Fonk führte. — Was Hahnenbein auf seinem Todesbette gesagt haben solle, hierüber enthalte ich mich meine Meinung auszusprechen, denn es ist nur allzusehr bekannt durch welche Mittel Sterbende oft zu Erklärungen dieser Art gebracht werden. Wenigstens steht diese Erklärung „er halte F. für unschuldig", in direktem Widerspruch mit dem, was er in gesunden Tagen oft gesagt und wiederholt hatte, ich will hier nur an die Worte, die er zu dem Posthalter Theisen in Lützerath (eine Poststation zwischen Trier und Köln) S. 422 sprach, erinnern, wo er sagte: „Wenn Fonk der Mörder von Coenen nicht ist, so trinke ich den Tod an dem Weine."

Diese nämlichen Worte sagt auch Schiefer S. 419 von dem Posthalter in Lützerath gehört zu haben.

Der Bruder des verstorbenen Hahnenbeins setzt noch hinzu: „Früherhin hat mein Bruder die Ehre seines Prinzipalen „wegen der Ermordung immer in Schutz genommen."

Aeusserst merkwürdig sind auch die Worte, welche Hahnenbein ebenfalls von seinem verstorbenen Bruder, auf der nämlichen vorhin angeführten Seite 422 gehört, oder vielmehr in einem Briefe desselben gelesen zu haben erklärt, nämlich: „Der Hr. Instruktionsrichter Hofmann „sey in Verlegenheit gewesen, um den Be„richt günstig zu machen, indem er den „Angeklagten (Fonk) gern unschuldig er„klärt haben möchte."

Wenn der verstorbene Hahnenbein den F. für unschuldig gehalten hätte, würde er sich schwerlich auf diese Art über Hr. Hofmann erklärt haben.

Uebrigens darf hier nicht vergessen werden, daß der Zeuge Wiedemann (S. 105) deponirt, Hahnenbein habe an jenem Abend mit C. allein an dem Fenster gesprochen, und daß eben derselbe Hahnenbein dem Schroeder sagte, oder dieser ihn wenigstens so verstand, „als habe er „(Hahnenbein), den Coenen wirklich gesehen in die Mühlengasse zurükkehren (S. 80)," dahingegen Hahnenbein behauptete: dieses habe er nicht gesehen S. 82.

Mit diesen kurzen Bemerkungen glaube ich meine Antwort auf die erste Einwendung des H. Z. um so mehr schließen zu können, als ich schon vorhin in dem II. Art. das wichtigste, wie mir scheint, über den Besuch des C. bei F. am 9. Novemb. nach 10 Uhr Abends gesagt habe.

IV.

Der Verdacht, welchen Herr Geh. Hofrath Zachariä auf das Zeugniß der Christina Schull, verehelichten Egel werfen will, ist ungegründet.

9.

Seite 8. 9. seiner Schrift sagt Hr. Z. „Indessen ist mir „doch in den Verhandlungen über die vorliegende Rechtssache „nur ein einziger Fall vorgekommen, wo ich (wenn anders „die Geschwindschreiber alles richtig wieder gegeben haben,) „ein weiteres Befragen der Zeugen für nothwendig halten „mußte — das Verhör des zweihundert und acht und zwan„zigsten Zeugen, der Christina Schüll, verehelich„ten Egel in Sinnersdorf. Diese Zeugin, die mir fast „die wichtigste Beschuldigungs-Zeugin zu seyn „scheint, behauptet, im Jahre 1816, zur Kirmeszeit, und „zwar am Montage Morgens, (d. h. den 11. Nov. 1816, „also am Tage, an welchem, nach Christ. Hamachers Ge„ständnisse, Coenens Leichnam von Adam Hamacher an den

„Rhein gefahren worden seyn soll) zwischen 8 und 9 Uhr „gesehen zu haben, daß Adam Hamacher mit einem leeren „Karren nach Sinnersdorf, seinem Wohnorte, zurückgekom- „men sey. Nach fünf Jahren tritt sie zuerst als Zeugin auf; „vorher will sie den Umstand nur ihrem Manne erzählt ha- „ben. Sie sagt ferner aus: „Als Adam Hamacher von sei- „ner Verhaftung zurückkam, sprach ich mit ihm, wobei er „sagte, jetzt könne man ihm nichts mehr machen, und Schugt „und Büsdorf wären schuld, daß er arretirt worden, wenn „er sie aber allein hätte, wollte er sie schon Mores lehren." „und gleichwohl beantwortet sie die später vorgelegte Frage: „Habt ihr nicht gehört, daß Adam Hamacher im Verdacht „wäre, den Leichnam Coenens (von dessen Verschwinden sie „gehört hatte,) gefahren zu haben? — mit Nein! — *) „Da hätte ich nun wohl gewünscht, daß die Zeugin noch „durch mehrere Fragen ausgeforscht worden wäre, z. B. „durch folgende: Steht ihr in einem guten oder in einem „üblen Vernehmen mit Ad. Ham.? Habt ihr Streit mit ihm „gehabt? Wo standet ihr, als Ham. ins Dorf zurückkam? „Wie weit war der Wagen von euch entfernt? Woran er- „kanntet ihr den Ham.? Habt ihr ihn angeredet? Wann „habt ihr eurem Manne diesen Vorfall zuerst erzählt? Was „veranlaßte euch zu dieser Erzählung? Wie könnt ihr behaup- „ten, daß ihr von dem gegen Ham. obwaltenden Verdacht „nichts wußtet, da euch doch die Verhaftung Hamachers be- „kannt war? u. s. w.

Seite 27 kommt H. Z. auf diese Zeugin zurück und sagt: „Diese Zeugin ist (wie ich schon angedeutet habe,) weder „so unverdächtig, noch in ihren Aussagen so „ausführlich, daß sie den Beweis des Alibi „gänzlich entkräften könnte.

Es ist zu bedauern, daß H. Z. die bei Dumont erschienene Kriminal-Prozedur gegen Fonk nicht gelesen, sondern nur jene, welche bei Gall erschienen, als aktenmäßige

---

*) „Dieses hat sie nicht gesagt." S. 514.

Wahrheit angesehen hat. Hätte er beide Ausgaben mit einander verglichen, dann würde er in jener Prozedur Seite 514, Zeile 4 v. unt. gefunden haben, daß die Zeugin Egel, auf die Frage: „ob sie nicht gehört: daß Ad. Ham. eine „Leiche an den Rhein gefahren haben solle, — nicht mit „Nein" geantwortet, wie Gall S. 464, Zeile 4 ganz unrichtig angibt, sondern daß sie gesagt hat: „Ich habe wohl so etwas sprechen gehört, mich aber damit nicht aufgehalten. — Die nämliche Zeugin sagte, auf der vorerwähnten 514. Seite weiter oben, auf die Frage, „ob sie nicht später gehört, daß Ad. Ham. arretirt sey, weil „er nach Köln gefahren gewesen, ob sie nicht dadurch auf „jenen Morgen aufmerksam geworden? — „Ich habe das „nicht so observirt, daß mein Zeugniß darauf „Bezug haben könnte. Sie antwortet ferner, auf der nämlichen Seite, daß sie an jenem Montage Morgens gegen 9 Uhr den Ad. Ham. von Köln kommend, nahe bei Sinnersdorf gesehen, daß sie aber wohl 100 Schritte von ihm entfernt gewesen, und nicht mit ihm gesprochen. — Auch die übrigen Fragen, welche der Hr. Professor dieser Frau gesetzt haben möchte, sind beantwortet und erschöpft. Alles was diese Frau in Beziehung auf ihren Ehemann S. 514 sagt, ist als ein vorzügliches Zeichen ihrer geraden schlichten Aufrichtigkeit anzusehen. Ihre Worte sind: „Als ich nach Hause kam sagte ich meinem „Manne: Da ist auch Dames (Adam) schon herein gefahren, „der hat gewiß schon früh Kirmesgäste nach „Haus gefahren. Dieser Umstand also, eben so wie jener, den sie ebenfalls angegeben, daß es nämlich Sonntags nicht erlaubt ist zu krauten, oder Kraut nach Hause zu tragen, sind die wahren Merkmale ihrer festen Erinnerung, daß es am Kirmesmontag, 11. Nov. war, wo sie den Ad. Ham. gesehen. Wir lesen also hier die bestimmte Antwort auf die von H. Z. gewünschte Frage: Wann sie dieses ihrem Manne gesagt habe. — Gall hat freilich diese Antwort ganz mit Stillschweigen über-

gangen. — Dergleichen Auslassungen sind nichts ungewöhnliches bei Gall. — Warum? — Hierüber muß man das kölnische Publikum sprechen hören, — ich schweige.

Dieses aber kann den H. Z. nicht entschuldigen, daß er die Ausgabe bei Dumont nicht gelesen hat. — Schon allein die Vorrede des Gall hätte ihm ein Mißtrauen auf das ganze Werk einflößen, und ihn um so mehr bestimmen sollen, dasselbe mit der Ausgabe von Dumont zu vergleichen.

Daß übrigens noch ganz andere Fragen, als jene des H. Z an ihren Mann hätten gestellt werden können, ist gewiß; warum aber dieser nicht ist vorgeladen worden, hievon glaube ich zwei Gründe angeben zu können: — für's erste ist diese Zeugin erst sehr spät, und wenige Tage vor Eröffnung der Assisen entdeckt, und nach Köln vorgeladen worden, wo man sie vorläufig vernommen, und dann ihre Aussagen sogleich nach Trier geschickt hat, damit dieselben dem Angeklagten in der gesetzlichen Frist (24 Stunden vor Anfang der Sitzungen) noch mitgetheilt werden konnten, welche Frist versäumt gewesen wäre, wenn man noch zuerst ihren Mann nach Köln hätte berufen wollen. Man unterließ also auch, ihn nach Trier vorzuladen, nicht sowohl deßwegen, weil er in diesem Falle nur unbeeidigt hätte vernommen werden dürfen, sondern hauptsächlich, wie mir scheint, aus der Ursache, weil man überzeugt war, daß der sogenannte Alibi-Beweis des Ad. Ham. auch ohne die Frau Egel schon vollkommen zernichtet gewesen. — Diese Frau ist Seite 515 mit Ad. Ham. konfrontirt worden; er läugnete aber alles, und als er auch auf die, von dem Ober-Prokurator ihm gestellte Frage: „ob er nicht nach seiner Rückkunft von „Trier derselben gesagt habe: „Schugt und Büsdorf seyen „an seiner Verhaftung schuld gewesen, und wenn er diese allein hätte, wolle er sie etwas lehren?" — geantwortet „hatte: O was! das ist alles nicht wahr, — sagte ihm diese Frau: „Ham. wie könnt ihr das läugnen? ich habe noch „Seife geholt, und bin durch euern Garten gegangen. —

Dieser nämliche Ham. um die Ursache befragt: warum er glaube, daß diese Frau alles dieses aussage? hat selbst nicht gewagt ihr vorzuwerfen, daß sie ihm feind sey; — und doch will H. Z., daß man sie noch besonders wegen Feindschaft habe befragen sollen. — Alles was Ad. Ham. auf diese Frage antworten konnte, bestand in der boshaften Beschuldigung: Sie habe es gethan, um die Zeugengebühren zu verdienen! — (Wenn sie anders gezeugt hätte, würde sie nicht etwas mehr haben verdienen können?*)

Aus allem diesem ergibt es sich nun hinlänglich: daß der Grund des Verdachts, welchen H. Z. auf diese Zeugin geworfen, nämlich das „Nein", welches in der Gallischen Ausgabe ihr statt des „Ja" in den Mund gelegt worden, gänzlich verschwindet. *)

Auch hat uns der Orts-Vorstand Herriger beurkundet, daß diese Frau von unbescholtenem Rufe sey, und Glauben verdiene. — Uebrigens wird die Glaubwürdigkeit der Frau Egel nicht nur im Allgemeinen durch jene, welchen Ad. Ham. unmittelbar, und unverhohlen das Geständniß abgelegt, daß er die Leiche gefahren, als Kamphausen, Popps und Vollberg, sondern auch ins besondere, und ganz vorzüglich durch den Umstand unterstützt, daß ihr Zeugniß ganz mit dem Ge-

---

*) Die Tendenz der Gallischen Schrift offenbaret sich schon in der Einleitung. Gleich im Anfang wird hier den Geschwornen, welche über Christ. Hamacher geurtheilt haben, das Kompliment gemacht: „Es „haben noch keine klaren Beweise über den Urheber der Grau„sen Mordthat ermittelt werden können. — Dann werden mehrere, entweder nicht hinlänglich erwiesene, oder nur zum Theile wahre Umstände, als unbezweifelte Wahrheiten zum Vortheil des Fonk, und zum Nachtheil des Schroeder und Hahnenbein angeführt. — Dann wird Seite 6. die offenbar unwahre Behauptung aufgestellt: H, v. Sandt habe schon vor dem Untersuchungsrichter Hr. Verkenius die Verhaftung des Ad. Ham. verlangt ꝛc. ꝛc. Endlich schließt diese Einleitung mit dem Wunsch daß F. nicht das unglückliche Opfer menschlichen Irrthums werden möge. ꝛc. ꝛc. — Von diesem Gallischen Werk werde ich an einem andern Ort etwas ausführlicher sprechen.

ständnisse übereinstimmt, welches Ad. Ham. seinem Schwiegervater Töller und zwar in Gegenwart des Frölich *) nach dessen eigner Aussage bei Kamphausen und Popps gemacht hat, mit den merkwürdigen Worten:

„Er sey im Galopp vom Mülheimer Häus„chen nach Sinnersdorf gefahren, und habe sein „Pferd so geschlagen, daß, wenn es noch nicht krepirt, es „noch krepiren werde."

Dieser Umstand stimmt ganz mit jenem Zeitpunkt, — Morgens gegen 9 Uhr, Seite 514 Zeile 7 (und nicht zwischen 8 und 9 Uhr, wie Gall Seite 466 Zeile 11 sagt) überein, wo die Frau Egel erklärt den Ad. Ham. nahe bei Sinnersdorf mit seinem Karren an jenem Tage gesehen zu haben. — Aus einer pünktlichen Zeitberechnung gehet sogar hervor, daß Ad. Ham. auch ohne sein Pferd in beständigem Galopp zu jagen, um diese Zeit seinem Dorfe sehr nahe seyn konnte. Denn selbst nach der Aussage des Fasbender, eines der sogenannten Schutzzeugen des F. fährt man den Weg von Köln, — das heißt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, von dem Mittelpunkt der Stadt Köln nach Sinnersdorf in zwei und einer halben

*) Wir wissen zwar daß Frölich die Frechheit hatte, vor den Assisen dieses zu läugnen, allein er ist nicht nur mit Kamphausen und Popps, sondern auch mit der Zeugin Reiferscheid konfrontirt, und durch diese drei Zeugen der Lüge überführt worden; denn auch diese Reiferscheid war bei Kamphausen gegenwärtig, als Frölich dieses erzählte. S. 436. 437. — Daß auch Erpenbach, der ebenfalls nach den Aussagen von Kamphausen und Popps, gegenwärtig gewesen, — vor den Assisen geläugnet hat, ist bekannt. — Dem Leser wird es aber nicht schwer fallen, zu entscheiden, ob Fröhlich und Erpenbach mehr Glauben verdienen, als Kamphausen, Popps, Reiferscheid und Vollberg. Denn auch dieser letztere unterstützt die Aussagen der Frau Egel, weil er bezeugt, daß auch ihm Ad. Ham. das Geständniß gemacht habe, daß er die Leiche gefahren. Ein solches Geständniß aber schließt immer die Nothwendigkeit der Rückfahrt, zugleich aber auch die Möglichkeit ein, daß er bei dieser Rückfahrt von irgend einem Menschen gesehen worden, der ihn kannte.

Stunden (H. Kr. P. S. 237). — Gesetzt aber auch, Fasbender habe hier nicht den Mittelpunkt der Stadt Köln, sondern nur das Eigelsteiner Thor verstanden, dann war doch Ad. Ham. mit seinem Karren um 7 1/4 Uhr schon an dem sogenannten Nippes oder Nipphaus, dieses kleine Dörfchen ist aber von dem Eigelsteiner Thor, auf dem Wege nach Sinnersdorf um eine Viertelstunde entfernt, er hatte also nur noch 2 1/4 Stunden zu fahren gehabt, um zu Hause anzukommen, mithin würde er ohne allen Galopp um halb 10 Uhr schon zu Hause gewesen seyn. Er hätte also durch das Galoppiren nur eine halbe Stunde einzubringen gehabt, um von der Frau Egel gegen 9 Uhr nahe an Sinnersdorf gesehen werden zu können. Daß er aber wirklich schon um ein Viertel nach 7 Uhr an dem Nippes gewesen seyn müsse, dieses gehet daraus hervor, daß der Nippes höchstens eine Viertelstunde von dem Mülheimer Häuschen entfernt ist, und daß Christ. Ham. erst kurz vor 8 Uhr nach Hause gekommen ist, wie uns Schiefer und Aspach sagen. Christ. Ham. wohnte in der Glöckergasse, welche der Mittelpunkt der Stadt Köln ist, das Mülheimer Häuschen aber ist 43 Minuten vor dem Eigelsteiner Thor gelegen, (S. 159) von diesem Thore aber bis zu Christ. Ham. ist noch wenigstens eine Viertelstunde; wenn demnach dieser erst kurz vor 8 Uhr nach Hause kam, dann muß er, wenn er nicht gelaufen, gegen 7 Uhr, oder kurz vor 7 Uhr den Rückweg von dem Mülheimer Häuschen angetreten haben. — Will man aber annehmen, Sinnersdorf sey 3 Stunden von Köln, das heißt von dem Mittelpunkt der Stadt Köln entfernt, — (in Köln rechnet man allgemein 3 kleine Stunden) dann würde Ad. Ham. einen Weg von 10 Viertelstunden in 7 Viertelstunden (von dem Nippes nach Hause) zurückgelegt haben, um gegen 9 Uhr von der Frau Egel gesehen werden zu können. — Dazu aber braucht es wahrhaftig nicht viel Galoppirens, — wenn es kein altes, abgenutztes Pferd gewesen. — Diese auffallende

Uebereinstimmung der Zeit, nach den aufgestellten beiden Berechnungsarten, diese Uebereinstimmung mit Schiefer und Asbach ist also ein vorzügliches Kriterium der Glaubwürdigkeit der Frau Egel. — Diese so streng befragte, ja zum Zweitenmale S. 514 an ihren Eid nachdrücklich erinnerte Frau, will der Hr. Professor S. 27 für eine verdächtige Zeugin halten!

V.

Daß der angebliche Beweis des Alibi des Adam Hamacher durch falsche Zeugen geführt worden, dieses ist auch ohne die Frau Egel schon hinlänglich erwiesen; ihr unverwerfliches Zeugniß aber bestätigt diesen Beweis.

10.

Um zu zeigen, daß der angebliche Beweis des Alibi des Adam Hamacher das Gepräge der Falschheit an der Stirne trage, wird es zweckmäßig seyn vordersamst jene schändlichen Mittel in Erinnerung zu bringen, deren man sich bedient hat, um diese Zeugen anzuwerben.

Die Schilderung dieser Gottlosigkeiten ist in dem Vortrag des Hr. Staatsprokurator Zeininger enthalten, welchen ich hier zulesen bitte.

Daß der Beweis des Meineides der Alibi-Zeugen zu den stärksten Kriterien der Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses gehöre, wird wohl niemand läugnen. Da aber die Gegner über diesen Punkt immer, wie über heiße Kohlen hinwegspringen, und diesen Gegenbeweis mit einem Machtspruch: Dieses sey unerheblich, hinwegwischen wollen, oder gar zu verstehen geben, diese Anwerbung falscher Zeugen könne dem unschuldigen Fonk wohl

verziehen werden, (welches letztere jedoch Hr. Z. nicht sagt) so wird es zweckmäßig seyn, wenigstens das Wichtigste über diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, indem auch der unbefangenste Leser, der die in 110, sage ein Hundert und zehn Bogen bestehende enggedruckte Kriminalprozedur von Dümont, gegen Fonk, und die, in beinahe sechzig Bogen bestehende Prozedur gegen Christ. Ham. nicht gelesen hat, in Gefahr steht den Schnellurtheilern auf ihr Wort zu glauben. Es sey mir also erlaubt noch folgendes vorläufig hier zu bemerken.

An der Spitze der Werbung stand Claisen. Dieser hatte am 28. Juli 1818, ein Billet an Ad. Ham. geschrieben; des Inhalts: „Ich ersuche Sie heute noch nach Köln zu „kommen. Mündlich ein mehreres.“ S. 454. — Vor den Assisen gegen Christ. Ham. sagte nun Claisen: (H. K. P. S. 227.) Die Veranlassung dieses Billets sey ein Avenir (Vorladung von Anwalt zu Anwalt) gewesen, welches er bei Gelegenheit eines Prozesses den er für Ad. Ham. führte, erhalten hatte. Hierauf sagte ihm der Präsident der Assisen gegen Christ. Ham. S. 227. — „Das Avenir sey vom 21. „August, der Brief aber vom 28. Juli desselben Jahres, folglich könne das Avenir nicht die Veranlassung des Briefes gewesen seyn.“ — Claisen fand in der ersten Verlegenheit keine andere Antwort, als: „Dann muß ich mich geirrt haben.“ Gedrängt durch einige Bemerkungen des Präsidenten, sagte er endlich: „Vielleicht habe ich das dem Ad. Ham. auch nur geschrieben, „um ihn zu nachdrücklicherer Beschleunigung in jenem Pro„zesse anzuspornen.“ (Der Advokat also spornt seinen Klienten an, den Prozeß zu beschleunigen?)

Vor den Assisen gegen Fonk aber führt er eine andere Sprache. Der Advokat seines Gegners soll ihm dazumal nur erst gesagt haben S. 479 — 480, er würde ihm ein Avenir schicken, und in täglicher Erwartung dieses Avenir habe er das Billet an Ad. Ham.

geschrieben, und demselben aus einem in die Hand genommenen Stempelblatt ein Avenir vorgelesen, oder zu lesen sich angestellt, was nicht darauf geschrieben stand. Dieses alles sey geschehen, weil sein Gegner so sehr auf Beendigung des Prozesses drang, und um den Ad. Ham. (?) ebenfalls zur Beendigung anzutreiben! — Auf die Frage des Präsidenten, wie dann die Sache sogar dringend hätte seyn können, um den Ad. Ham. noch am nämlichen Tage zu sich zu bescheiden? — blieb er die Antwort schuldig.

Es ist ferner noch hier zu bemerken, daß, wenn es wahr wäre, daß Ad. Ham. schon bei seiner Verhaftung am 19. April 1817, dem Herrn Efferz Zeugen zum Beweis seines Alibi angegeben hätte, er gewiß nicht versäumt haben würde, dieselben dem Claisen zu nennen, als dieser einige Tage später im Arresthause bei ihm gewesen. Dieses that er aber nicht.

Während seines langen, beinahe 14 monatlichen Arrestes, hat Ad. Ham. nie einen Zeugen für sein Alibi namhaft gemacht. Der Hr. Hofmann hatte ihm ja alle seine in Köln gemachte Aussagen am 11. Febr. 1818 vorlesen lassen, S. 458, und doch ist es ihm nicht eingefallen, bei dieser Vorlesung zu erinnern, daß Hr. Efferz geweigert haben solle, seine Erklärung, daß, und wie er sein Alibi beweisen wolle, zu Protokoll zu nehmen.

Das erste Wort von Alibi-Zeugen hat er erst gesprochen, als er nach seiner Freilassung in Sinnersdorf zurückgekehrt war, wo er die Zeugen Nell, Nicolin und Limbach dem Claisen erst benannte, welcher sie in einer besonderen Requête abzuhören bat, worauf sie dann am 23. Dezemb. 1818, natürlich nicht für ihn, sondern für Fonk abgehört worden, wovon der Herr Oberprokurator (S. 483) bestimmte Nachricht gegeben. Nicht einmal die Frau des Ad. Ham. hat die, in der ersten Bittschrift von Claisen

genannten Zeugen demselben angegeben, wie dieser angeführt hatte, sie widersprach dieser Angabe in ihrem Verhöre vom 24. September 1818, wo sie sagt: Sie habe die Zeugen nicht genannt. (S. 460.)

Die Ursache: warum man sich nach der Freilassung des Ad. Hamacher sowohl als des Fonk bemühet hat, neue Zeugen für das Alibi des Ad. Hamacher aufzusuchen, war offenbar diese, weil Fonk wohl einsah, daß die ersten Zeugen, Fasbender und Fuswinkel das Alibi nicht beweisen, und weil er erfahren hatte, daß man gleich nach seiner Freilassung neue Indizien gegen ihn entdeckt, und er zu befürchten hatte, daß man ihn zum zweitenmale verhaften würde. Dieser zweiten Verhaftung wollte er durch neue Zeugen des Alibi für Ad. Hamacher, obwohl dieser nun derselben gar nicht mehr bedurfte, zuvorkommen. *) Daher das Briefgen des Claisen vom 28. Juli an Adam Hamacher, und sein dringendes Begehren, ohne Verzug zu ihm zu kommen.

Als man dem Ad. Ham. seine am 23. Juli 1817, S. 448, zu Protokoll gegebene, am 1. August aber von ihm selbst widerrufene Lüge: Er habe dazumal seinen Karren und Pferd einem Unbekannten geliehen gehabt rc. — vorhielt, sagte er anfänglich, dieses sey ihm so gerathen worden, bald darauf aber: Er sey dazumal verrückt gewesen. Das Auffallendste bei dieser Erklärung ist dieses, daß er — sich erinnert von Hr. Efferz, während seines Wahnsinnes verhört worden zu seyn. — — S. 448. Ein Arzt sagte mir, daß er noch

*) Man hat eingewendet: F. habe ja entfliehen können, er sey aber geblieben. — Allein sein Entschluß war, der Justitz zu trotzen, besonders da es ihm schon gelungen war, die Schiedsrichter zu hintergehen, durch deren Urtheil, in Verbindung mit dem Hofmännischen Bericht er gegen allen Verdacht des Betrugs vollkommen geschützt zu seyn glaubte.

kein Beispiel gehört, daß ein Genesender sich dessen erinnert habe, was er in seinem Wahnsinne gesprochen.

Was das ärztliche, vor den Assisen verlesene Zeugniß der Verrücktheit betrifft, so will ich nur das einzige bemerken, daß dieses, erst am 29. September 1817, — mithin 58 Tage nach dem 23. Juli ausgestellte Zeugniß, nicht von einer immerwährenden, sondern nur periodischen Verrücktheit spricht, daß aber von einem, gerade am 23. Juli stattgehabten Anfalle nicht ein Wort darin enthalten ist. Auch trägt dessen Aussage vom 23. Juli 1817, gewiß keine Spuren des Wahnsinnes, sondern des bösen Gewissens, eines klug und vorsichtig seyn wollenden Menschen.

Der Präsident sagte ihm bei dieser Gelegenheit: (S. 448) „Ihr fürchtetet es möge doch vielleicht jemand Euch,„ „oder Euren Karren erkannt haben; deßwegen sagtet „Ihr: „es habe ein Mann von Eurer Positur euern „Karren und Pferd an jenen Tagen von euch geliehen ge„habt, um so den Verdacht von Euch abzuwälzen.“ Indessen hat Ad. Ham. nach meiner Ansicht, eine weit dringendere Ursache zur Erfindung dieser Lüge gehabt; nicht die Furcht, daß vielleicht ihn jemand gesehen haben könnte, sondern die Gewißheit, das Bewußtseyn, daß er wirklich ist gesehen worden; die Erinnerung des nicht erwiederten Grußes des Berntgen, von welchem ich bald nachher sprechen werde, hat ihn zur Erfindung dieser Lüge bestimmt.

Zu der Schilderung des Ad. Ham. gehört noch jene gränzenlose Frechheit, mit welcher er vor den Assisen mehrere, obwohl von ihm selbst unterzeichnete Protokolle für verfälscht erklärt. 448, 449, 456, worüber die Indignation der Zuhörer in ein allgemeines lautes Murren ausbrach. S. 456. Bei ihm müssen alle Zeugen, welche gegen sein Alibi aussagten, — gelogen haben. — Seine Frechheit gieng soweit, daß er sogar den Zeugen Vollberg, — dessen Aussagen ihm freilich sehr Wehe thaten, —

nicht zu kennen erklärte. Worüber abermal die Zuhörer in dem Audienz-Saale ihrer Indignation durch ein lautes Murren Luft machten.

Alle Beamten welche mit der Sache beschäftigt waren, sind bei ihm schlechte, pflichtvergessene Menschen, und die Frechheit seiner Lästerzunge erreichte endlich den höchsten Grad, als er sogar das Wort: „Räuberbande“ gegen diese Justizbeamten auszusprechen sich erkühnte. S. 457.

Noch einen andern sehr merkwürdigen Umstand muß ich hier in Erinnerung bringen, nämlich diesen: daß Ad. Ham. als ihn der Präsident fragte: Warum er dann seine Alibi-Zeugen nicht wenigstens in Trier angegeben? Die äusserst dumme, aber eben deßwegen seine äusserste Verlegenheit verrathende Antwort gab: „Was sollte ich mit „den Zeugen in Trier thun?“ S. 457.

Diese Antwort gab er am 28. Mai, wo ihm doch kurz zuvor, und zwar in der nämlichen Sitzung, ein dienstwilliger Advokat des Fonk die Antwort auf diese Frage auf die Zunge gelegt hatte. Dieser Advokat hatte nämlich vorhin, auf die nämliche Frage S. 454, NB. ohne den Adam Ham. zum Worte kommen zu lassen, statt dessen zu antworten sich erlaubt: „Ad. Ham. hat mir Zeugen „angegeben.“ Worauf dann nun Ad. Ham., als er zum Worte gekommen, noch hinzusetzte: „Nach meiner Zurück„kunft sind mir noch mehrere eingefallen.

Diese Antwort des Advokaten hatte Ad. Ham. vielleicht kaum eine Stunde zuvor gehört, er hatte dieselbe aber eben so, wie den von ihm in der Eile sehr glücklich erfundenen Zusatz schon wieder vergessen. Diese Vergessenheit läßt sich indessen leicht erklären, weil es sehr begreiflich ist, daß sein Gemüth durch alles, was in dieser Stunde ihm ist vorgehalten worden, — durch das Bewußtseyn der Lügen, deren er ist beschuldigt — und überwiesen worden — durch seine Konfrontation mit Jakob Balzer (S. 456) — durch das laute Murren der Zuhörer in dem Audienz-Saale, als er sich abermal erfrecht hatte, ein ge-

richtliches Protokoll für falsch zu erklären, ꝛc. — ganz ausser Fassung gebracht, und sein gedrängtes böses Gewissen während dieser Stunde auf der peinlichsten Folter gewesen seyn mußte.

Dieses ist das Bild des Menschen, der sein Alibi beweisen will, — des Martyrers der Wahrheit, wie Fonk sagt, dem er gern etwas besseres, als eine Flasche Wein vorgesetzt haben würde, wenn er es gehabt hätte. — Dieser Martyrer der Wahrheit hatte indessen eine grobe Unwahrheit gesagt, indem er darauf bestand, nie in Fonks Hause gewesen zu seyn.

Diese Lüge des Martyrers blieb dem F. nicht verborgen, und aus Furcht, daß auch er der Lüge überführt werden möchte, gestand er den Besuch *)

---

*) Fonk sah sich genöthigt diesen Besuch einzugestehen, weil seine Magd Odenthal, nun verehlichte Tapper, welche erst am 10. Dezember 1816 (S. 251) in seine Dienste getreten war, erklärt hatte: Sie habe Verdacht geschöpft, als F. ihr befohlen eine Flasche Wein für einen Landmann zu bringen, den er oben in ein Zimmer führte, welchen Sie bei dessen Vorführung für den Ad. Ham. erkannte. — Die Flasche Wein für einen Bauern, — und das Hinaufführen desselben in den obern Stock ließen nicht nur auf eine besondere Hochachtung des F. gegen diesen Bauern, sondern auch zugleich darauf schließen, daß er etwas allein mit ihm zu sprechen habe; denn in dem untern Saale, Nro. 4 des Planes konnte er von den in das daran stoßende Speisezimmer ab- und zugehenden Mägden belauscht werden. Der Besuch geschah im Oktober 1818, und zwar Vormittags, S. 253 — 254. Die Art wie Fonk der Frage vorgebeugt hat, woher er denn den Ad. Hamacher dazumal, im vierten Monat nach seiner ersten Freilassung, schon kannte, ist merkwürdig. Er sagte: „Ich hatte ihn früher „einigemal bei Hr. Foveaux und Hr. Moll (wahrscheinlich dem nämlichen, der die von Claisen zu Firmenich geschickten Zeugen, mit demselben vorläufig verhörte) — „gesehen.“ Es wäre interessant gewesen, wenn man ihn hierauf gefragt hätte, ob er nicht wisse, welche Geschäfte derselbe wohl bei Foveaux und Moll gehabt haben möge.

Dieser Umstand sowohl als das ganze Benehmen des F. gegen beide Brüder Hamacher führen mich auf die Vermuthung, daß derselbe, ebenfalls aus Dankbarkeit gegen diesen Martyrer, der Aufseherin des Arresthauses in Trier jenes Geld für ihn gegeben habe, welches sie mit vollen Händen, und ungezählt zu geben pflegte, sobald er ihr sagte: „Ich bin Kapuziner." — wie Kamphausen und Popps ausgesagt haben. (H. K. P. S. 209, 211.)

Adam Hamacher von dem Präsidenten befragt: „ob man „ihm, als er Trier verlassen, Geld gegeben?" — Antwortet S. 449 — „Ja, es war noch von dem Gelde übrig, das „man mir von Hause geschickt; es waren drei Kro„nenthaler." — Ein mitleidiger Vertheidiger des F. in Thränen ausbrechend, sagte hierauf: „Diese drei „Kronenthaler habe ich ihm aus Mitleid aus mei„ner Tasche gegeben; er wußte nichts davon."

Es bleibt also dem Leser nun die Wahl übrig, entweder hatte Fonk, wie gesagt, und wie ich vermuthe, die Aufseherin mit Geld für Ad. Ham. versehen, oder Claisen hat der Aufseherin das Geld geschickt, oder dieselbe hat den Ad. Ham. aus ihrem Eigenthum unterstützt, oder der mitleidige Advokat hat die Unterstützung geleistet, oder wenigstens die letzten drei Kronenthaler dazu beigetragen, oder endlich, Ad. Ham hatte wirklich Geld von Sinnersdorf geschickt bekommen. — Welche von diesen Quellen des Geldes die Wahrscheinlichste sey, wird man ohne Mühe erkennen.

Dieses wären nun die wichtigsten Umstände, deren vorläufige Kenntniß nöthig ist, ehe man zur Beurtheilung der Aussagen der Zeugen des Alibi schreitet.

Wenn man aber alle diese Umstände vor Augen hat, dann wird man, auch ohne die Verhöre dieser Zeugen gelesen zu haben, schon eine bange Ahnung fühlen, daß es mit ihren Aussagen wohl mißlich stehen müsse.

Ehe ich von diesen Aussagen spreche, muß ich noch an die feierliche Erklärung erinnern, welche Ad. Ham. vor den

Assisen machte, wo er S. 454 auf die Auffoderung des Präsidenten: „Nennt nun bestimmt die Leute, welche euch an „den Kirmestagen 1816 in Sinnersdorf gesehen haben wol„len" — folgende Antwort gab: „Anders stelle ich „keine vor, als Nicolin, Nell und Limbach.

Er hat also auf alle übrige, deren Aussagen in den, im Juni 1818 an die Anklagekammer in Trier geschickten Protokollen enthalten waren, förmlich verzichtet; — Er hat wohl daran gethan, denn alle diese Aussagen sprechen nicht nur nicht für, — sondern gegen ihn. — Nur die Aussagen des Fasbender und Fuswinkel sind nicht ausdrücklich gegen ihn, sie sind aber von der Art, daß sie auch nichts für ihn beweisen können.

11.

Es wird nun ein leichtes seyn, zu beweisen, daß der angebliche Beweis des Alibi, auch ohne die Mitwirkung der Frau Egel, ja sogar, ohne auf den Berntgen, von dem ich nachher sprechen werde, Rücksicht zu nehmen, zernichtet ist; denn

a) Die sogenannten Alibi-Zeugen sind nicht nur unter sich, und mit ihren Werbern, und mit der Ehefrau Ad. Ham. in dem grellesten Widerspruch, und die Falschheit ihrer Angaben ist nicht nur durch ihr eignes Geständniß dargethan, sondern

b) auch die Aussagen anderer ehrlichen Zeugen, welchen Ad. Ham. unmittelbar eingestanden hat, daß er die Fahrt gethan, sind hinreichend um uns von dem Meineid der Zeugen des Alibi zu überzeugen.

Zu a), diese Zeugen sind mit der Frau des Ad. Ham. in Widerspruch. Diese Frau erklärte in ihrem, von dem Herrn Staatsprokurator Zeininger, Seite 729, 730, angeführten Verhöre vom 28. Juli 1818. Sie habe am Kirmes-Sonntag nur einen Gast, nämlich den Johann Nicolin von Gleß gehabt, dieser aber sey, nach dem Zeugniß der Frau Büsdorf, an dem nämlichen Tage schon vor

dem Abend weggegangen. Die Frau Büsdorf aber sagt uns S. 471: die Frau des Ad. Ham. habe ihr auf die Frage: „Ob sie keine Kirmesgäste gehabt?" geantwortet: „Sie hätten zwei Kirmesgäste gehabt; Limbach und Nicolin; „diese seyen aber, ehe es Abend gewesen, weg„gegangen." *)

Hier hat nun die Frau des Ad. Ham. einmal, und, (wie es scheint, in ihrem zweiten Verhöre) gewiß gelogen, indem sie zuerst nur von einem, bald darauf aber von zweien Kirmesgästen spricht. Gesetzt aber auch, sie habe gleich anfangs diese beide Gäste angegeben, so beharret sie doch immer dabei, daß diese Gäste schon ehe es Abend gewesen, weggegangen. Mit dieser Angabe der Ehefrau Ad. Hamacher aber, stehet wenigstens Limbach in einem offenbaren Widerspruch; indem er darauf beharret, er habe am 10. November um 8 Uhr noch mit Ad. Hamacher zu Nacht gegessen. S. 497.

Limbach wird von Nicolin schon in der Kriminalprozedur gegen Christ. Hamacher S. 242, der Lüge beschuldigt, indem Nicolin sagt: „Er sey am Kirmes-Sonntag 1816, von Mittag bis 8 Uhr Abends bei Ad. Hamacher in dessen Hause gewesen, er habe aber während dieser Zeit, „den Cornelius Limbach von Woringen „nicht da gesehen." — Wie auffallend muß es aber nun seyn, wenn Nicolin vor den Assisen gegen Fonk die Sprache ändert, und die Frechheit hat (S. 499), zu sagen: „Als sie beim Kaffeetrinken waren, „sey auch Limbach an jenem Sonntage zu Ad. Hamacher ge-

*) Nach den Worten des Herrn Staatsprokurator S. 729, hatte weder sie, noch ihr Sohn, welche beide am 19. April 1817 vernommen worden, von einem Alibi-Beweis gesprochen. Die Frau sagt in dem Protokoll, weder etwas von der Kirmes, noch von den Kirmesgästen.

„kommen, und mit ihm bei Ad. Hamacher bis Abends 8 „Uhr geblieben. — Hier ist also Nicolin mit sich selbst, das heißt, mit seinen, vor den Assisen gegen Christ. Hamacher S. 242, verlesenen protokollarischen Aussagen in Widerspruch. Diese protokollarische Erklärung wird als ein ewiges Denkmal des Meineids dieser beiden Zeugen bestehen. — Ich hätte gewünscht, daß der Präsident dem Nicolin, als er diese Lüge vor den Assisen gegen Fonk vorbrachte, S. 499, dieses Protokoll hätte vorlesen lassen, um ihn der Lüge zu überführen.

Eben so sehr hätte ich gewünscht, daß der Herr Oberprokurator auf Ablesung dieses Protokolls angetragen hätte. — Später, bei der Anklage sowohl, als bei der Replik, hätte diese Vergessenheit reparirt werden können. — Aber auch dieses ist vergessen worden.

Auch mit seiner Tante, der Frau des Ad. Hamacher stehet Limbach in Widerspruch; indem diese, wie ich vorhin schon bemerkt habe, ausdrücklich sagt: sie habe keinen andern Gast gehabt als Nicolin allein. Dieser Nicolin sey schon ehe es Abend gewesen, hinweggegangen. Limbach aber behauptet (Ham. Kr. P. S. 240) a) Er habe noch um 8 Uhr mit Ad. Hamacher zu Nacht gegessen, und sey nach dem Nachtessen mit demselben noch in das Wirthshaus gegangen.

Limbach steht aber auch mit Nell und Nicolin noch in folgenden Punkten in Widerspruch. Er sagt (H. K. P. S. 240) a) Er wisse nicht wann Nicolin hinweggegangen; Nicolin aber sagt, sowohl bei den Hamacherischen Assisen (S. 242), als auch bei den Assisen gegen Fonk (S. 499), er sey gleich nach dem Abendessen nach Hause gegangen. — Auf die Frage: „Ob während seiner (des Nicolin) Anwe„senheit Ad. Hamacher und Limbach nach dem Wirthshause „gegangen?" — Antwortet er: „Nein; ob sie später dahin ge„gangen, weiß ich nicht."

Diese Antwort des Nicolin ist schwer mit jener des Limbach zu vereinigen; denn, wenn es wahr ist, daß

Limbach „gleich nach dem Nachtessen" mit Ad. Hamacher in das Wirthshaus gegangen ist, dann ist es kaum glaublich, daß Nicolin dieses nicht sollte bemerkt haben. —

Dem sey aber, wie ihm wolle, Nicolin sagt ferner: er sey „zu Fuß nach Hause gegangen; Limbach aber sagt, daß er gefahren. Limbach sagt: er sey mit Ad. Ham. zwischen zehn und zwölf Uhr in beiden Wirthshäusern gewesen (S. 499) aber keiner der beiden Wirthe, weder Boden noch Schugt haben ihn gesehen.

Nell will ebenfalls an jenem Abend gegen 9 — 10 Uhr im Wirthshaus gewesen seyn (S. 507); Ad. Hamacher aber will ihn nicht darin gesehen haben.

Ad. Hamacher sagte (S. 498): Limbach sey mit ihm in dem Wirthshause bei Boden gewesen, hernach sey Limbach auch noch zu Schugt gegangen. In dieses Haus gehe er aber nicht. Indessen hat ihn der Oberprokurator S. 499, der Lüge gestraft, indem er ihm vorhielt, daß er „in einem früheren Verhöre gesagt habe, daß er am „Kirmes-Sonntage Abends in beiden Häusern, bei „Boden und bei Schugt gewesen." — Selbst Claisen sagt: S. 494, er habe den Wirth Boden deßwegen in seiner Requête angeführt, „weil Adam Hamacher ihm ge„sagt, daß er die Kirmes bei Boden gewe„sen sey." *) — Der ehrliche Büsdorf hatte also wohl

*) Die Einwendung welche ein Advokat des Fonk auf der nämlichen Seite 494, machte, ist ganz unbedeutend; denn der Zeuge Boden kannte gar wohl, auch zur Zeit wo Ad. Hamacher im Jahr 1818 noch verhaftet war, durch den nämlichen Advokaten des Fonk, oder wenn man dieses nicht glauben will, durch einen anderen Advokaten dem Claisen von Trier aus schriftlich angegeben worden seyn, mithin konnte auch Claisen, wenn dieses, wie es nun scheint, wirklich der Fall war, mit Wahrheit sagen, „der Name des Boden sey ihm „von Ad. Hamacher angegeben worden," denn das, was der Advokat für seinen Klienten hier gethan hat, konnte wohl Claisen als die

recht, wenn er sagte: „für alle diese Zeugen gebe ich kei„nen halben Stüber.“

Auch Nell stehet mit seinem Schwager Heinrich Kolb *) in einem groben Widerspruch, denn dieser hatte schon vor den Assisen gegen Christ. Hamacher S. 231, gesagt: „Ich glaube daß Nell sich irrte, da „er sagte, er habe Montags den 11. November um sieben „Uhr Morgens mit Ad. Hamacher, in dessen Hofe gesprochen, „weil er am Sonntag seinen Antheil an den Erbschafts„geldern noch nicht gehabt hatte. —

In dieser räthselhaften Antwort ist eine Lücke, man sieht den Zusammenhang der Ursache seines Glaubens, mit dem Glauben nicht ein. Endlich hat sich die Sache vor den Assisen gegen Fonk aufgeklärt, wo Heinr. Kolb darauf beharrte, daß sein Schwager Nell ihm gesagt hatte, er habe sein Erbschaftsgeld von Pulheim schon abgeholt gehabt, als er mit dem Ad. Hamacher Morgens in Sinnersdorf gesprochen S. 505. — Nun wird es deutlich, warum er, als Ursache des Irrthums des Nell, den Umstand angab: weil

---

Handlung des Klienten selbst ansehen. — Doch, das von der Staatsbehörde angeführte Protokoll ist hinreichend, um den Ad. Hamacher auch dieser Lüge zu überführen.

*) Man vergesse nicht, was der Staatsprokurator Hr. Zeininger S. 729, von Heinr. Kolb sagt:

„Es ist zwar wahr, daß derselbe anfänglich, durch Claisen geblen„det gewesen zu seyn scheint, der ihm mit einem guten Ausgange seines „Prozesses, worin er durch Ad. Hamachers Prozeßsucht verwickelt war, „schmeichelte. So getäuscht schien er sich verleiten zu lassen, der Wahr„heit untreu zu werden, der er aber später, und zwar ungezwungen, „ehe er Unwahrheit vor Gericht ausgesagt, wieder huldigte; somit „erscheint sein Zeugniß um so unverdächtiger, es erscheint um so wah„rer, als er der Wahrheit sein, ihm vorgespiegeltes Interesse opferte, „und sein, ihm von Ad. Hamacher unrechtmäßig vorenthaltenes Erbe „lieber noch länger entbehren, als auf Kosten seines Gewissens in des„sen Genuß treten wollte.“

Nell am Sonntag seinen Antheil an diesem Gelde noch nicht gehabt hatte. — Daß er aber dieses Geld zu Pulheim nicht am Sonntag, sondern erst am Dienstag empfangen, dieses muß Nell selbst S. 505, eingestehen. Bei diesem Geständniß behauptet er aber nun, daß er das Geld noch nicht gehabt habe, als er mit Ad. Hamacher Morgens 7 Uhr gesprochen. Heinr. Kolb aber behauptet dem Nell abermal ins Gesicht S. 505, daß er ihm dazumal das Gegentheil gesagt hatte.

Auch der Zeuge Brebeck sagt uns S. 500, daß Nell ihm ganz das nämliche gesagt habe, was der so eben angeführte Heinr. Kolb von demselben gehört zu haben angab.

Dieser Brebeck, auf den man Verdacht der Parteilichkeit werfen wollte, der aber gute Zeugnisse seiner Moralität beibrachte S. 509, ist nun mit Nell konfrontirt worden, und er fragte ihn zuerst S. 506: „Habt ihr mir nicht ge„sagt wie Ihr in die Geschichte gekommen?" — Z. Nell erwiedert: „Ja." — Brebeck: Habt Ihr mir nicht gesagt, „daß Ihr den Ad. Hamacher am Kirmesmontag in Sinners„dorf gesehen?" Z. Nell: „Ja." — „Habt ihr mir nicht „gesagt, daß Ihr, als Ihr damals den Ad. Hamacher ge„sehen, das Erbschaftsgeld in Pulheim bereits empfangen „gehabt?" — Z. Nell: „Das sind Lügen."

Daß aber Nell diese Aeusserungen dem Brebeck wirklich gemacht, daß dieser also keine Lüge aus der Luft gegriffen, und sie dem Nell vorgehalten habe, dieses gehet auch noch aus den Aussagen der Zeugen Gerhard Odenthal und Jakob Adolphs S. 552 — 503, von welchen ich nachher sprechen werde, hervor.

Brebeck sagt ferner S. 500, Nell habe ihm gesagt: „Er habe den Ad. Ham. auf der Sinnersdorfer Kirmeß gesehen, und dieser habe ihm (Nell) gesagt: „Er habe in verwichener Nacht eine schlimme Fahrt gethan, er sey zwar gut dafür bezahlt worden, wenn er

jedoch gewußt, was er gefahren, so würde er die Fahrt nicht gethan haben.

Man merke wohl, daß diese letzten Worte ganz die nämlichen sind, deren sich, nach dem Geständnisse des Christ. Hamacher, sein Bruder Adam bediente, als er ihm sagte, daß sich in dem Faß eine Leiche befinde. — — Die Worte des Chr. Ham. sind (Anklageakt Seite 14) „Ich war „zu bange, wie er mich beim Fasse stehen lassen wollte, und „sagte ihm in der Angst: du mußt bei mir bleiben, in dem „Fasse ist ein Todter; er erwiederte: „Gott! ein Todter? „Wenn ich das aber gewußt hätte, so hätte ich „das Faß nicht aufgeladen. *)

Doch von dieser letzten Aeusserung des Nell gegen Brebeck wegen der schlimmen Fahrt rc. will ich hier keinen Gebrauch machen, weil Odenthal nicht ausdrücklich sagt, daß ihm diese Reden bei Vieth von den Gästen seyen erzählt worden. Ich will mich also nur auf jene faktischen Umstände beschränken, welche Odenthal bestimmt erklärt, nicht nur von Vieth, sondern auch von anderen Personen ausser dem Wirthshause bei Vieth gehört zu haben, nämlich:

a) Schon vor zwei Jahren sey in Hittorf das Gerücht gewesen, Nell sey eines falschen Zeugnisses in dieser Sache sehr verdächtig.

b) In Hittorf sey das Gerede gegangen, Nell selbst habe dem Gerichtsvollzieher Brebeck verdächtige Aeusserungen gemacht, worunter auch diese:

---

*) Bei Gelegenheit der vorerwähnten Konfrontation des Brebeck mit Nell, ist dem Brebeck S. 506—507 eine Frage gesetzt worden, welche den Vorwurf enthielt, daß er, als damaliger Gerichtsvollzieher verpflichtet gewesen wäre, die Erklärung des Nell bei Einsendung seines Exploit anzuzeigen. — Aber der Präsident wendete sich hierauf an die Geschwornen, und sprach: „Damit das Zeugniß des „Brebeck dadurch nicht geschwächt werde, so bemerke ich, daß derselbe zu einer solchen Anzeige nicht verpflichtet war, „und daß er darüber keine Vorschriften hatte" S. 507.

c) Die Frau des Kolb habe jene des Nell fußfällig gebeten, ihr Mann möge doch so zeugen wie Kolb, sonst wärėn sie alle verloren. *)

Nun aber stimmt auch der Zeuge Jakob Adolphs, Ackersmann in Hittorf (S. 503), der dazumal unter den Gästen bei Vieth sich befand, ganz mit Odenthal überein. Wir haben also zwei neue vollgültige Zeugen, welche die Aussagen des Brebeck gegen Nell in den vorbesagten drei Punkten schon hinlänglich bestätigen, zugleich aber auch zu dem Beweis, daß Nell ein falscher Zeuge gewesen, sehr vieles beitragen.

Odenthal, welcher in das Haus des Schusters und Wirths Vieth in Hittorf kam, als sich Brebeck kaum entfernt hatte, erklärt, daß der Wirth Vieth sowohl, als einige der anwesenden Gäste ihm bei seiner Ankunft gesagt haben: „Wäret „ihr eher gekommen, dann würdet ihr gehört „haben, wie verdächtig sich Nell gegen Brebeck „geäussert.

Worin aber diese verdächtige Reden des Nell bestanden, sagen diese Gäste zwar nicht, es scheint aber aus der oben

*) Ich schweige deßwegen von allen übrigen Umständen, weil Vieth sich derselben nicht erinnern will, da er sich doch verschiedener anderer Umstände, welche dem Nell — mithin auch dem Fonk günstig sind, gar wohl erinnert. — — Er sagt: „er sey „als Wirth" in dem Gastzimmer ab, und zu gegangen. — Merkwürdig ist indessen seine bei diesem Erinnern, und Nichterinnern, — auf die Frage (S. 504) „ob er nicht gehört: daß Nell dem Brebeck „etwas von einer Aeusserung des Ad. Ham., daß derselbe eine böse „Nacht, oder schlimme Fahrt gehabt, erzählt habe?" — gegebene Antwort: „Es kann möglich seyn, daß Nell etwas von einer bösen Nacht „erzählt hat, ich weiß mich jedoch nicht zu erinnern. — möglich ist „es, daß er es erzählt, ohne daß ich es gehört habe. — Brebeck hierüber befragt, sagt aber: „Nell erzählte mir es aber in „Gegenwart Vieths und mehrerer Gäste; ob die es gehört, weiß „ich nicht.

angeführten Konfrontation des Nell mit Brebeck hervorzugehen. Der Zeuge Adolphs stimmt S. 503, gänzlich mit Odenthal überein. Diese drei Zeugen, Brebeck, Odenthal und Adolphs geben uns also Umstände an, welche das eigene Geständniß des Nell (daß er falsches Zeugniß gegeben) in sich schließen. Die Aussagen der Cath. Reiferscheid will ich deßwegen hier nicht in Anschlag bringen, weil aus ihrer Erklärung noch kein unmittelbares Geständniß des Nell, daß er falsches Zeugniß abgelegt, gefolgert werden kann. Indessen gehört sie immer in die Reihe derjenigen, welche die Aussagen obiger Zeugen indirekt bestätigen. — Auch den Heinr. Kolb habe ich hier nicht genannt, weil immer einiger Verdacht auf ihm haftet. Indessen ist der Umstand, daß auch er, wie wir gesehen haben, den Nell Lügen straft, in dieser Rücksicht merkwürdig, weil wir dadurch auf den Gedanken geleitet werden, daß es ihn wirklich gereuet sich anfänglich nach der Anleitung des Claisen mit dem Aufsuchen solcher Zeugen beschäftigt zu haben; und sein wiederholter, beharrlicher Widerspruch gegen Nell, der mit seinem privat Interesse ganz unvereinbar ist, scheint immer einige Rücksicht zu verdienen. *)

Uebrigens muß man sich auch hier der schlechten Zeugnisse über die Moralität des Nell, welche von zweien seiner Vorgesetzten ausgestellt worden (S. 509), erinnern.

Ich glaube demnach meinen ersten vorhin aufgestellten Satz: daß die sogenannten Alibi-Zeugen nicht nur unter

---

*) Das Zeugniß des Kolb verdient auch in Hinsicht auf den Beweis: daß Fröhlich vor den Assisen gelogen, einige Rücksicht, denn auch er war mit der Cath. Reiferscheid und mit Popps bei Kamphausen gegenwärtig, als Fröhlich erzählte, aus dem Munde des Ad. Ham bei dessen Schwiegervater Toeller gehört zu haben, daß er (Ad. Ham.) bei der Rückfahrt sein Pferd so sehr gejagt habe, daß es, wenn es noch nicht krepirt, doch bald krepiren werde.

sich und mit ihren Werbern, und mit der Frau des Adam Ham. in Widerspruch stehen, sondern auch, daß sie zum Theil durch ihr eigenes Geständniß die Falschheit ihrer Aussagen bekennen — hinlänglich dargethan zu haben.

12.

Zu b). Meine zweite Behauptung war: daß die Aussagen anderer ehrlichen Zeugen, welchen Ad. Ham. unmittelbar eingestanden hat, daß er die Fahrt gethan, hinreichend sind, um uns von dem Meineid der Zeugen des Alibi zu überzeugen.

Jene Zeugen aber, denen Ad. Ham. dieses Geständniß machte, sind nicht nur Kamphausen, *) und die

---

*) Die Glaubwürdigkeit des Kamphausen wird durch folgenden Umstand erhöhet: der H. Landgerichtsrath Krey sagt Seite 464: „Bei der „Rückkehr von der Hamacher'schen Assise besuchte ich den H. Advokaten „Muller in Köln. Es kam die Rede von dem Zeugnisse des Anton „Kamphausen, und unter andern, ob es wohl wahrscheinlich sey, daß „A. H. nach seiner Entlassung aus dem Arreste solche Ausserungen ge„macht haben solle, wie Kamphausen bezeugt? Muller äusserte: „Ad. „Ham. scheine in seinen Aeusserungen unvorsichtig gewesen zu seyn; denn „nach einer, von Frau von Kalden, wovon A. Ham. damals Ackerland „in Pachtung gehabt, seiner, (Müllers) Frau gemachten Erzählung „habe derselbe der Frau von Kalden, bald nach seiner Rückunft von „Trier, geäussert: Er habe von Hrn. Foveaux Geld bekommen." — „Im letztverwichenen Winter kam zwischen Müller, in Beiseyn seiner „Frau, und mir der nämliche Gegenstand zur Sprache; Frau Müller „äusserte: Gemäß der Erzählung der Frau v. Kalden habe Ad Hama„cher gesagt: „Er habe" oder „Er werde Geld von Foveaux bekommen."

Gefragt von H. St. Pr. Zeininger: „Ob Frau von Kalden hm „selbst gesagt, daß Ad. Ham. ihr gestanden, das Faß gefahren zu „haben? Antwort. „Nein." Vertheidiger Aldenhoven fragt: „ob Zeuge „nicht kurz vor dieser Assise mit Hr. Advokaten Müller darüber ge„sprochen, und was dieser jetzt äussere? — Zeuge erwiedert: „Er sag„te: „Er erinnere sich, daß seine Frau von der Frau von Kalden et„was der Art erzählen gehört habe, wisse aber nicht mehr, was." mit „seiner Frau habe er damals nicht gesprochen.

dabei gegenwärtige Popps, sondern auch der äusserst wichtige, und erst in den letzten Tagen vor den Assisen, der Staasbehörde zufällig bekannt gewordene Zeuge Lambert Vollberg, Bäcker in Köln S. 515. Seine Aussagen tragen das deutlichste Gepräge der Wahrheit. Es ist nothwendig, daß man ihren wörtlichen Inhalt genau prüfe und erwäge. Ich führe dieselben in der Note hier an. *) —

---

*) Er sagt: „Ich lernte den Ad. Ham. zuerst auf folgende Weise „kennen. Ich habe Land zu Sinnersdorf; er wollte dieses pachten, „und kam zu mir in meine Wohnung. Nachdem er mir guten Morgen „geboten, fragte er: „Ihr kennt mich gewiß nicht? „Ich erwiederte: „Nein; wer seyd Ihr denn? „worauf er versetzte: „Ihr kennt doch „meinen Bruder? „Als ich von ihm verlangte, daß er sich darüber „näher erklären möge, sagte er: „Mein Bruder ist der Bäcker Math. „Hamacher auf der Weyerstraße." Ich bemerkte ihm nun, daß ich die„sen recht gut kenne, und setzte hinzu: „Ja, dann seyd Ihr aber auch „der Bruder von Christ. Hamacher, der jetzt in Trier ist." Er entgeg„nete: „Ja, eben der hat mich, seinen eignen Bruder, in's Unglück „gebracht." Nun bemerkte ich dem Ad. Ham. ferner, daß er das Faß „gefahren haben solle, welches er bejahete, indem er jedoch hinzu„setzte: daß er das Faß unschuldig gefahren habe. Auf meine „Frage: wohin? antwortete er: „An den Ort seiner Bestimmung," „und äusserte dabei: Fonk und die ganze Welt ist an meinem ganzen „Schicksal nicht Schuld; mein eigner Bruder hat mich ins Elend ge„stürzt." Ich sagte ihm hierauf, daß ich ihm das Land nicht verpachten „könne.

„Präsident: „In welchem Jahre dies gewesen? Zeuge: „Dies er„innere ich mich nicht mehr. Pr.: „Ob Zeuge sich bestimmt erinnere, „daß Ad. Ham. ihm erklärt, das Faß gefahren zu haben? — Z. Vollb., „Ich erinnere mich bestimmt, daß Ad. Ham., auf meine desfallsige „Frage erwiederte: „Ja, ich habe das Faß mit dem Coenen auf sei„nen bestimmten Platz gefahren, und daß er hinzugesetzt: „Sein Bru„der sey an seinem Elend Schuld; er aber sey daran unschuldig." — „Präs.: „Ob bei jener Unterredung Niemand zugegen gewesen? Z. Vollb.: „Nein; meine Tochter kam darüber herein, da ging Ad. Ham. weg. — „Präs.: Ob Zeuge dieses dem Schlösser erzählt? — Z. Vollb.: Schlösser, „Vater, wohnte bei mir; im Gespräch traf sich's einst, daß ich jene „Unterredung mit Ham. diesem und seinem Sohne erzählte. — —

Dieser Zeuge, nachdem er diese so ganz naive, ungekünstelte, und nach den angeführten Umständen allein schon sehr wahrscheinliche Erklärung gemacht hatte, nachdem er auf die wiederholte ernstliche Frage: Ob seine Aussage wahr sey, die nachdrückliche Antwort gegeben hatte: „Bei Gott und der „Welt! ich bin bereits 64 Jahre alt, und „werde mich hier nicht mit einer Lüge be„flecken, — antwortet endlich mit scherzender Unbefangenheit auf die, von dem Oberprokurator ihm gemachte Bemerkung: „Daß Ad. Ham. beharrlich läugne „das Faß gefahren zu haben." — „Daran hat er ge„scheid gethan, denn, wenn er gesagt hätte, er wäre „es, so hätten sie ihn bei der Bochs gekriegt (festge„nommen) mir aber hat er es gesagt." — Ferner befragt: „Ob er dem Ad Ham. seine Aussagen ins Gesicht „wahr behalten werde? — sagte er: „Gewiß will ich „es ihm ins Gesicht sagen.

Adam Ham. ward nun eingeführt, und ihm vom Präsidenten die Aussage des Zeugen Vollberg vorgehalten; dieser hatte nun die Frechheit zu antworten: „O was! ich „kenne den Mann nicht." — Die anwesenden Zuhörer brachen über diese Unverschämtheit in ein lautes Murren aus. — Der Präsident sagte hierauf zu Ad. Ham. „Ihr seyd also nicht bei diesem Manne gewesen, um Län„dereien von ihm zu pachten?" — Ad. Ham. „O was! „ich habe ihn nie gesehen, als zuerst hier in „Trier. Der Mann ist in unser Logiment zu uns gekom„men; wir sagten aber, daß wir allein logiren wollten; „da fragte er noch meinen Bruder: „Was ich für ein „Mann wäre?" — Präs. „Ihr seyd also in Köln nie bei

Fonk selbst bestätigt die Glaubwürdigkeit des Kamphausen, ohne es zu wollen, da er S. 254, gestehet, den Ad. Ham. einigemal bei Foveaux und Moll gesehen zu haben. Dieses stimmt ganz mit der Aussage des Kamphausen, da er von dessen Gang zu Foveaux gesprochen.

„ihm gewesen?“ — Ad. Ham. „Mein Lebtage nicht, „er hat mich auch sein Lebenlang nicht gekannt; hier habe „ich ihn zum erstenmal in meinem Quartier gesehen; „ich war noch am Waschen als er zu uns kam.“ — Vollberg gab hierauf abermal die scherzende Antwort: „Ja, „hättet ihr euch immer so rein gewaschen, „wie ihr euch heute waschen wollt! — Herr „Präsident, ich wünschte doch, daß der Bäcker ge„rufen würde, wo wir logirt haben; der würde „erklären, daß ich gesagt: „Ich könne bei diesen Leuten „nicht bleiben,“ und da bin ich auch ausgezogen.“ — Worauf der Präsident ihm antwortete: „Ich glaube Ihnen dieses „schon; Sie bedürfen dieses Zeugnisses nicht.“

Dieses Zeugniß des Lambert Volberg wird nun zu allem Ueberfluß noch von Wilhelm Schlösser S. 516, bestätigt.

„Seine Eltern haben vor etwa zwei Jahren bei Volberg „gewohnt. Als Zeuge dieselben eines Tags besucht, sey „auch Vollberg da gewesen, und von Neuigkeiten gesprochen „worden; als das Gespräch auf die Fonkische Geschichte ge„kommen, habe Vollberg erzählt, daß Ad. Ham., als er „um Ländereien zu kaufen, *) bei ihm gewesen, gesagt, „daß er das Faß mit Coenens Leiche gefahren, „und daß er unschuldig an der Sache, aber von

*) Sollte vielleicht das Zeugniß des Schlösser an Glaubwürdigkeit verlieren, weil er von Kaufen der Ländereien spricht, Vollberg aber von Verpachten? — Ich glaube dieses nicht, denn das Verkaufen, oder Verpachten der Ländereien ist eine Nebensache, welche dem Gedächtnisse leicht entfallen, oder durch einen Mißverstand unrichtig aufgefaßt werden konnte. Die Hauptsache aber ist das Geständniß des Ad. Ham., daß er das Faß gefahren, daß er es unschuldig gefahren habe, und daß er durch seinen eignen Bruder in das Elend gestürzt worden, und diese Worte erinnert sich Schlösser von Vollberg gehört zu haben.

„seinem eignen Bruder ins Elend gestürzt „worden sey."

Wer solche Zeugnisse nicht achtet, der gehört zu denjenigen, von denen der Psalmist sagt: „Sie haben Ohren, und werden nicht hören, sie haben Augen, und werden nicht sehen.

Meine zweite Behauptung wäre also hier schon hinlänglich dargethan, indem das deutliche, unumwundene Geständniß des Ad. Ham., daß er die Leiche gefahren, durch drei unverwerfliche Zeugen, Vollberg, Kamphausen und Popps hinlänglich erwiesen ist. Sobald aber dieses Geständniß fest stehet, muß das Zeugniß des Nell nothwendig falsch seyn, indem Ad. Ham. am Kirmes-Montag unmöglich um 7 Uhr schon in Sinnersdorf angekommen, und mit Nell gesprochen haben konnte, wenn er die Leiche gefahren hat.

Die Aussagen der erwähnten drei Zeugen unterstützen auch zugleich die Aussagen des Brebeck, dessen Glaubwürdigkeit dann ferner durch die Aussagen der Zeugen Odenthal, Adolphs und Reiferscheid unterstützt wird. Ich nenne hier auch die Zeugin Reiferscheid, denn auch diese trägt zur Unterstützung des Brebeck in sofern bei, als sie bei Kamphausen gegenwärtig war, als Frölich das nämliche Geständniß des Ad. Ham., bei dessen Schwiegervater Töller gehört zu haben, erzählte ꝛc. —

Wer nun allen diesen so hellen Beweismitteln seinen Beifall versagen will, der muß nothwendig annehmen, daß Vollberg, Kamphausen, Popps, Brebeck, Odenthal, Adolphs und Reiferscheid eine Verschwörung miteinander eingegangen, und die Sache auf diese Art untereinander verabredet haben! Diese Art zu raisoniren muß man aber, wie mir scheint, zum Grund legen, wenn man das Daseyn eines Beweises des Alibi noch vertheidigen will.

Aber auch die Zeugen Vollberg, Odenthal, Kamphausen ꝛc. werden noch von vielen andern unterstützt.

Erstens. Von jenen, welchen Ad. Ham. nicht zwar in klaren und bestimmten Worten, wie bei Vollberg, Kamp-

hausen und Popps, sondern in etwas verhüllten Ausdrücken das nämliche Geständniß machte. — Hieher gehören

1) Jakob Balzer (S. 441, 456). Er fragte den Ad. Ham. warum er in Trier gesessen, und dieser antwortet: „Wenn man euch akordirt eine Fracht zu thun, würdet ihr „das nicht thun?" — woranf Balzer erwiederte: „O doch!

2) Die Eheleute Müngersdorff, welchen er (S. 511—512) sagte: „Sein Arrest sey ihm von einem Herrn in Köln gut „bezahlt worden, er habe mit diesem Geld ein Stück Land „bezahlt, welches man ihm habe verkaufen wollen ꝛc." — Daß aber auch in diesen Worten ein stillschweigendes Geständniß liege, daß er die Leiche gefahren, wird wohl nicht geläugnet werden können.

Auch die Aussagen jener Zeugen müssen in Anschlag gebracht werden, mit denen er in der Nacht vom Sonntag auf den Montag in den Wirthshäusern gespielt haben wollte. Diese Zeugen sind: Vinzenz Esser, Andreas Schmitz und Joh. Balzer (S. 510—511.); aber keiner von diesen hat weder mit ihm gespielt, noch ihn in einem Wirthshause gesehen. Es sind nicht mehr als zwei Wirthshäuser in Sinnersdorf, aber keiner der beiden Wirthe, weder Schugt noch Boden haben ihn in ihren Wirthshäusern in jener Nacht gesehen. (S. 465, 494.)

Der Zeuge Faßbender, auf welchen sich Ad. Ham. anfänglich berufen hatte, beweist nichts für ihn (S. 495), denn er konnte ihn an jenem Montag gar wohl zwischen 9 und halb 10 Uhr in Sinnersdorf gesehen haben, ohne daß deßwegen ein Alibi bewiesen seyn würde, indem er gar wohl um diese Stunde schon in seinem Dorfe zurückgekehrt seyn konnte; wie ich schon oben Art. IV. gezeigt zu haben glaube.

Auch der Zeuge Fuswinkel, auf den er sich ebenfalls anfänglich berufen hatte, beweißt nichts für ihn, denn er sagt nur: (S. 496.)

„Wenn meine Vernunft mich nicht irrt, so glaube ich „daß es eher Montag als Dienstag gewesen ꝛc.

Der Unterbürgermeister zu Sinnersdorf Joh. Schugt sagt (S. 465) von ihm: „Fuswinkel ist ein leichtsinniger Mann; „die Kraus ist nicht bei Verstand; diese Zeugen steh„len zwar nicht, aber es steht nicht zum besten „mit ihnen aus.“ — Man erinnere sich, daß der gewesene, und durch den Bericht des Herrn Landraths Gymnich entlassene Schöffe Büsdorf von den zusammengesuchten Alibi-Zeugen sagte: er gebe keinen halben Stüber für sie. — — Uebrigens gesteht Fuswinkel selbst (S. 497), daß er für seinen Gang zu Claisen und Firmenich, einen Rthlr. erhalten habe.

Der Wirth Jansen kann eben so wenig, als alle übrigen, von Ad. Ham. angeführten Zeugen zum Beweis des Alibi beitragen; denn er endigt seine Aussagen (S. 210): „Ich „bleibe bei meinem früheren Protokoll, daß ich mich wegen „Ad. Ham. nicht mehr entsinne.“

Uebrigens war auch Jansen hier in gewisser Hinsicht Zeuge in seiner eignen Sache, denn er hatte eine Polizeistrafe zu befürchten, wenn er fest darauf bestanden hätte Ad. Ham. habe bei ihm logirt, und er habe ihn nicht in sein Register eingetragen.

Aber abgesehen von allem diesem, und gesetzt es sey durch hundert Zeugen bewiesen, daß Ad. Ham. nicht bei Jansen logirt hätte, so würde dadurch nichts anderes bewiesen seyn, als daß Christ. Ham. nur in diesem Nebenumstand gelogen hatte. Ich sage: in einem Nebenumstand, denn Ad. Ham. konnte gar wohl die Fahrt gethan haben, ohne gerade bei Jansen in jener Nacht zu logiren. Christ. Ham. konnte auch manche, jedoch, wie mir scheint, — ungegründete, ja wirklich unvernünftige, — (denn auch dieses ist hier gleichgültig), Ursache gehabt haben, das wahre Nachtquartier seines Bruders nicht anzugeben.

Von den übrigen Zeugen will ich gar nicht sprechen, welche zwar anfänglich gegen Ad. Ham. ausgesagt, und von

ihm, entweder unmittelbar oder mittelbar das Geständniß der Fahrt erhalten zu haben erklärt hatten, welche aber hernach vor den Assisen von diesen Aussagen wieder abwichen, oder dieselben so modifizirten, daß nichts nachtheiliges gegen Ad. Ham. daraus gefolgert werden konnte. Diese Zeugen sind: Wirtz S. 441, Dorn S. 431, Westhoven S. 430 rc.

Vorzüglich bemerkenswerth aber ist das Benehmen des Christian Felten bei seiner Konfrontation mit Christ. Herriger (S. 442 — 443), wo er das, was er diesem letztern früher gesagt hatte, hartnäckig abläugnet, welcher aber nach einigen besonderen Angaben des Herriger, gewiß den dringendsten Verdacht des Meineids sich zugezogen hat.

Ferner ist die Konfrontation sehr merkwürdig, welche zwischen Leonard Schlitzer, Wirth zu Stommeln, und der Gertrud Braun (S. 513.), ist vorgenommen worden. Diese Braun, vorhin Magd bei Ad. Hamacher, hatte, nachdem sie zu Schlitzer in Dienste getreten war, demselben erzählt: Ad. Hamacher habe ihr neue Kleider versprochen, wenn sie alles läugnen würde, was die Herren, welche dazumal Haussuchung bei demselben vornahmen, sie fragen würden: Sie habe auch dieses gethan, und bei dem Richter in Mülheim, der sie befragte, alles geläugnet. Als sie aber hernach die versprochenen Kleider von Ham. begehrte, habe er gedrohet, sie zu prügeln. — Alles dieses hat sie nun auch vor den Assisen dem Schlitzer rund abgeläugnet. Indessen aber hat sie doch eingestanden, daß ihr neue Kleider versprochen worden, und daß sie dieselben nicht erhalten habe, ohne zu wissen warum. *)

*) Sie sagte folgendes: „Nach der Haussuchung weinte Frau Ha„macher immer, und als ich sie wegen der Haussuchung fragte, sagte „sie: „Ich solle nur fleißig arbeiten, und mich nicht um die Sache „bekümmern, dann bekäme ich von ihr auch ganz neue Kleider.“ — Befragt: „Ob denn auch Frau Hamacher ihr die versprochenen Kleider

Ob nun der Wirth Schnitzler, oder die Gertrud Braun die Wahrheit gesagt habe, wird nicht schwer seyn zu entscheiden. — Nur alsdann könnte man die Wahrheit auf Seite der Gertrud Braun vermuthen, wenn man glauben wollte, es sey während ihrer — obwohl nach dem Mord angefangenen Dienstzeit, in ihrer Gegenwart nicht ein einziges verdächtiges Wort zwischen Hamacher und seiner Frau, in Beziehung auf diese Fahrt gesprochen worden. — Aber welches Interesse könnte Schnitzler alsdann gehabt haben, eine solche Lüge zu erfinden?

Noch einen andern Umstand muß ich hier anführen, welcher ebenfalls zur Entkräftung des angeblichen Alibi-Beweises vieles beiträgt. Es ist die Aussage des Christ. Hoeveler, Fruchthändler in Köln. Dieser sagt (S. 517—518): „Ich ging nach Sinnersdorf um mit Ad. „Hamacher über sein Zeugniß zu sprechen. Christ. Ham. „hatte mich dahin geschickt. Ad. Ham. sagte mir, ich möge „seinem Bruder Christian bedeuten, daß er angeben solle: „er sey am 9. Novemb. zu Sintern gewesen, „habe Reise gekauft, und bei ihm geschlafen. Er gab „mir auch ein Briefchen an seinen Bruder mit, darin muß „wohl dies alles gestanden haben. — — — Ich habe das„selbe an der Thüre des Arresthauses abgegeben; in wessen Hände es gekommen, weiß ich nicht." — Befragt, ob Ad. Ham. ihm nicht auch gesagt, was sein Bruder über die Nacht vom 10—11. November erklären soll? antwortet er: „Ad. Ham. sagte: sein Bruder solle erklären, „daß er (Ad. Ham.) in jener Nacht ihm (seinem „Bruder Christian) Korn und Gemüse gefahren

---

„gegeben? — antwortet sie: „Nein." — Ferner befragt: „Warum „denn nicht? ob denn Zeugin vielleicht nicht fleißig gearbeitet?" — sagte sie: „Doch; warum ich die Kleider nicht erhalten habe, weiß „ich nicht." — —

„habe." — Ferner befragt: Ob er bei Christ. Hamacher im Arresthause gewesen? — antwortet er: „Niemals."

Es ist interessant S. 518—519 zu lesen, mit welcher Frechheit zuerst Christ. Ham. mit Hoeveler konfrontirt, geantwortet hat: „So wahr Gott im Himmel lebt, ich habe „kein Wort von dem, was er angibt, gesagt.." — Gleich darauf aber sagt der ebenfalls mit Hoeveler konfrontirte Ad. Hamacher: „Ja, das ist der Mann, der mir das Briefchen „von meinem Bruder Christian gebracht hat." — Nachdem also Christ. Ham. alles was Hoeveler sagte, mithin auch das Briefchen an seinen Bruder, welches der Hauptinhalt des von Hoeveler abgelegten Zeugnisses gewesen, abgeläugnet hatte, macht nun dieser in der Ueberraschung, und in der Unmöglichkeit eine Lüge mit seinem Bruder noch zu verabreden, das merkwürdige Geständniß wirklich ein Briefchen von demselben durch Hoeveler erhalten zu haben. Dann setzt er noch hinzu: „O was! ich habe mit dem Mann nichts überlegt: ich sagte: „Was wollt ihr mit dem Brief? Wenn ich meinem Bruder „etwas schicken will, so schicke ich es seiner Frau ꝛc. — Sollte man nun aus allem diesem nicht berechtigt seyn zu folgern: daß beide Brüder um jene Zeit über die Mittel mit einander berathschlagten sich aus der Sache zu ziehen?

Dieses erhellet noch deutlicher aus jenem Theil der Erklärung der Frau Mühlens, wo sie S. 177, sagt, Christ. Ham. habe ihr gesagt an jenem Morgen, wo er in ihrem Hause arbeitete, sey sein Bruder von Sinnersdorf bei ihm gewesen, und sie haben wegen der Ermordung des Coenen miteinander gesprochen ꝛc.

Durch alle diese so streng und bündig in einander greifenden Umstände, durch die Widersprüche der Alibi-Zeugen, nicht nur unter sich selbst, sondern auch mit ihren Werbern, und mit der Frau des Ad. Ham.; dann durch das eigne Geständniß des Nell, endlich auch durch die Aussagen mehrerer unverwerflichen Zeugen, denen Ad. Ham. eingestanden,

daß er die Fahrt gethan, ergibt sich demnach der volle Beweis, daß die Zeugen des Alibi ein falsches Zeugniß abgelegt haben, und daß der Beweis dieses Meineids auch ohne alle Rücksicht auf Berntgen, und auf die Aussagen der Frau Egel vollständig erbracht ist; obwohl ihre Aussagen diesen Beweis zu allem Ueberfluß noch mehr bestätigen.

13.

Nun noch einige Worte über das Zeugniß des Berntgen. — Es sind mehrere Gründe vorhanden, sein zweites Zeugniß vom 29. Dezember 1820, für wahr zu halten.

1tens. Der Umstand, daß Berntgen die Zeit, wo er den Ad. Ham. gesehen, auf ungefähr eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang (S. 445), bestimmt. Dieses wird deßwegen glaublich, weil Ad. Ham. nach der Erklärung seines Bruders, am nämlichen Tage in der Frühe bei ihm sowohl, als bei Claisen, wegen seines Prozesses in Köln gewesen, es ist also höchst wahrscheinlich, daß er, da er den Weg her und hin zu Fuß machte, erst spät Nachmittags in Sinnersdorf angekommen.

2tens. Der nicht erwiederte „Guten Abend,“ — woraus sich schließen läßt, daß Christ. Hamacher seinem Bruder in der Frühe wohl eingeschärft hatte, sich zu hüten, daß er nicht gesehen, und von Niemand erkannt werde.

3tens. Die naiven, und, wie mir scheint, das hellefte Gepräge der Wahrheit tragenden Ausdrücke seiner Erklärung vom 29. Dezember 1820, welche in der Kriminalprozedur S. 444, enthalten ist, und welche ich hier in der Note *) wörtlich anführe. — Es ist nöthig

*) „Ich bin ein armer Mann mit Frau und Kindern, der, um sich „und die Seinigen zu ernähren, Tag und Nacht mit der Fuhr auf der „Straße seyn muß; auch gestehe ich Ihnen heute offenherzig, daß ich

auch auf seine dritte, vor den Assisen gemachte Erklärung einen aufmerksamen Blick zu werfen. — Er sagt hier abermal, er habe anfänglich nur aus Furcht und Schrecken geläugnet, setzt aber hinzu: „daß er zwar glaube, den „Ad. Hamacher gesehen zu haben, daß er es aber nicht „bestimmt versichern könne, indem es dazumal „schon zu finster gewesen ꝛc."

4) Die Aussagen zweier Zeugen bestätigen, daß Berntgen selbst ihnen eingestanden, daß er den Ad. Hamacher wirklich gesehen; und vor einem derselben gestand er sogar, daß er dieses vor Gericht geläugnet hatte. Diese Zeugen sind:

a) Christ. Herriger Ortsvorstand in Sinnersdorf, bei welchem Berntgen als Meisterknecht in Diensten stand, dieser erklärte: Berntgen habe ihm bestimmt gesagt, daß er den

---

„aus Furcht vor Hamacher, neulich die Wahrheit nicht gesagt habe; „ich hoffe daß man mir verzeihen wird, und auf den Eid, den ich am „15. dieses Monats schon abgelegt habe, erkläre ich: Im Jahr 1816 „bin ich vom Potzweiler Hofe, wo ich als Meisterknecht diente, nach „Sinnersdorf, wo meine Frau wohnte, gegangen, und nicht weit vom „Potzweiler Hofe traf ich den Ad. Hamacher mit Karren und Pferd an, „indem er den Weg nach Köln zu einhielt; ich gieng an ihm vorüber, „und bot ihm einen guten Abend, erhielt aber keine Antwort. Schon „mehrere Jahre vorher hatte ich den Ad. Hamacher gekannt, und da „wir beide den nämlichen Weg einhielten, so bin ich vielleicht zwanzig „bis dreißig Schritte weit neben seiner Fuhr hergegangen, und hatte „also Zeit genug, denselben, der neben seinem Pferde ging, zu sehen." — Befragt: Ob es denn hell genug gewesen, um den Hamacher neben seiner Fuhr gehörig zu erkennen? antwortet Berntgen: „Es war so „dunkel nicht, daß ich denselben nicht sollte erkannt haben, besonders da ich kaum zwei Schritte breit neben „ihm vorbei gekommen war und denselben schon vorher gut gekannt „hatte."

Diese zwei Schritte mit dem Fuhrmann erklärt nun Berntgen S. 445, auf folgende Art: „Ich ging zwei Schritte neben ihm, ich „auf der rechten, der Mann auf der linken Seite, und das Pferd in „der Mitte. Mit dem Karren ging ich etwa dreißig Schritte ꝛc.

Ad. Hamacher erkannt habe; in der Folge aber habe er ihm einmal gesagt: „Halsen, wenn ich euch dazumal „das nicht erzählt hätte, so würde ich es zu„rück nehmen.“

6) Der Zeuge Büsdorf erklärt (S. 468): „Ich fuhr „mit Berntgen über Woringen nach Köln. Berntgen äus„serte: „Nun ist es mit dem Ad. Hamacher vorbei; ich „habe ihn fahren gesehen.“ — „Als ich meine Ladung er„halten hatte, und den Berntgen fragte: was er vor Ge„richt ausgesagt habe? antwortete er, daß er es „abgeläugnet, denn er sey ein Taglöhner, „und vor Hamacher und dessen großem Sohne „bang.“ — Berntgen mit Büsdorf konfrontirt, antwortet: „Ich habe nur zu Büsdorf gesagt: „Ich glaube daß es „Adam Hamacher gewesen.“ Büsdorf aber antwortet: „Nein, „Berntgen sagte ganz bestimmt, daß es Adam „Hamacher gewesen.“

Entweder muß man also diesen beiden klassischen Zeugen allen Glauben versagen, oder Berntgen hatte ihnen wirklich das erwähnte vertrauliche Geständniß abgelegt.

Man wendet aber ein: Berntgen sey eben wegen dieses Widerspruchs in den beiden ersten Verhören, ein Meineidiger, dem nichts zu glauben. Allein, nach der französischen Gerichtspraxis wird eine Abänderung der vorhin vor dem Inquirenten gemachten Aussagen, ja sogar ein Widerspruch in denselben nicht so leicht als ein Meineid angesehen, und es wird dem Zeugen leicht verziehen, wenn er nur eine wahrscheinliche Ursache angibt, warum er vorhin anders gesprochen hatte. — — Ob diese Praxis zu loben sey oder nicht, hierüber mich einzulassen, ist hier der Ort nicht. Indessen erlaube ich mir die einzige Frage: Ob es im Allgemeinen besser ist, den ersten Aussagen, welche der Zeuge vor dem Inquirenten, und seinem Schreiber allein, und bei verschlossenen Thüren machte, einzig und allein rechtliche Wirkung beizulegen, oder zugleich auch jene, welche er vor dem versammelten Gericht öffentlich ablegt, nach Befund der Um-

stände zu würdigen? — — Man antworte aber hierauf, wie man wolle, so viel ist gewiß, daß dem Berntgen, wenn er seine Furcht vor Ad. Hamacher und dessen Sohne, als Ursache seiner ersten Aussagen angegeben, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zur Seite stehet. Dieses ergibt sich nicht nur aus dem, was ich bereits gesagt habe, sondern auch noch aus folgenden faktischen Umständen:

1) Der Zeuge Büsdorf hat S. 468, auf die Frage: „Was das für Leute seyen, welche Kolb als Zeugen auf„sucht?" — geantwortet: „Herr Präsident, das kann man „nicht so geradaus sagen; man bekommt Brand„briefe." — Dieser Mann also, der gewiß die Einwohner seines Dorfes genau kennet, befürchtet Brandbriefe, oder hat deren gar schon erhalten. — — Brandbriefe hatte nun freilich der arme Berntgen nicht zu befürchten, aber doch alle andere Art von Rache hatte er von Ad. Ham. sowohl, als von den falschen Zeugen zu befürchten.

2) Selbst dem Zeugen Froehlich, der doch so oft, und so grob für Adam Hamacher, und eben hindurch auch für Fonk gelogen, ist S. 437, — auf die Frage: Ob er bei Kamphausen nichts von der Aeusserung des Ad. Hamacher, daß er die Fahrt gethan, — gesagt habe? — die merkwürdige Antwort entfahren: „Wie sollte ich sagen: Ad. Ham. „habe das Fahren gethan? den würde er schön be„zahlen."

Auf die nämliche wiederholte Frage sagt nun zwar Froehlich abermal: er habe dieses von Ad. Hamacher nicht gehört ꝛc. Aber war nicht auch dieses wiederholte Läugnen die Wirkung seiner Furcht vor der „schönen Bezahlung" des Adam Hamacher? Ist man nicht zu diesem Schluß um so mehr berechtigt, als drei Zeugen, Kamphausen, Popps und Reiferscheid Seite 437 — 438 — 439, diesen Froehlich der Lügen zeihen? — Des vierten Zeugen Kolb, will ich nicht erwähnen, um alle Einwendungen wegen seiner Qualität zu vermeiden.

3) Auch gegen den Christ. Felten stehet das Zeugniß des Herriger, daß er aus Furcht die Wahrheit unterdrückte; denn nach dessen Aussagen S. 442—443, hatte ihm Froelich gesagt: „Er habe „an jenem Tage den Ad. Ham. aus Sinnersdorf herausfahren gesehen, und ihn gefragt: wie? du fährst aus der „Kirmes? — Worauf dieser erwiederte: wenn man Ge„schäfte hat, setzt man die Kirmes auf Seite ꝛc.“ — Als nun Felten dieses vor den Assisen abgeläugnet und gesagt hatte „sein Knecht habe so etwas davon gesprochen, „daß er den Ad. Hamacher gesehen, man habe aber nicht „klug daraus werden können.“ — Antworte Herriger: „Als „ich aus dem Verhöre kam, fragte mich Felten: warum ich „das alles eingestanden? ich ermahnte ihn, er solle doch „bei der Wahrheit bleiben; worauf er erwiederte: „das thue ich nicht: ich bin bange für das eine „und das andere ꝛc. Befragt was er durch diese letzten Worte verstehe? antwortet Herriger: „Vielleicht „den Ad. Hamacher ꝛc.“

Aus allen diesen Umständen gehet schon hinlänglich hervor, daß die Furcht des Berntgen keine panische Furcht gewesen, und daß diese Betheurung seiner Furcht gewiß nicht als eine Affektation, oder erdichtete Ausflucht angesehen werden kann.

4) Auch die Zeugin Egel darf ich hier zu allem Ueberfluß noch anführen, denn mein Thema probandum ist schon durch alles, was ich hierüber gesagt habe, vollkommen dargethan, und ich widerspreche hiedurch meiner obigen Behauptung nicht, indem ich nur sagte, daß ihr Zeugniß in diesem Punkt der Prozedur, nicht, wie Herr Zachariä glaubt, oder zu glauben scheint, gerade unumgänglich nothwendig sey; wobei ich aber zugleich anerkannte, daß dasselbe ein sehr groẞes Uebergewicht gegen Fonk in die Wagschale werfe; — Diese Zeugin also, hat ebenfalls S. 514, erklärt: Adam Hamacher habe ihr gesagt: „Schugt und Büsdorf seyen an

„seiner Verhaftung schuld gewesen, „wenn er sie allein „hätte, wolle er sie etwas lehren.

Nach allen diesen Umständen dringt sich mir die Ueberzeugung auf, daß die zweite Aussage des Berntgen allein wahr, die dritte aber, vor den Assisen, abermal die Wirkung der Furcht gewesen. Denn wirklich war die Betheuerung: „daß er zwar glaube, doch nicht bestimmt versichern könne, daß Ad. Ham. es gewesen rc." — nach Lage der Umstände das einzige Mittel, diejenigen, die er fürchtete, einigermaßen zu beschwichtigen. — Die Furcht bei seinen Aussagen vor den Assisen glaube ich weit höher in Anschlag bringen zu müssen, als jene, vor dem Inquirenten, wo er noch nicht wußte, was aus der Sache werden möchte, und ob Fonk wirklich vor die Assisen gebracht werden würde. — Zudem wäre es auch sehr möglich, daß Emissäre des Fonk durch tausenderlei Vorspiegelungen dem armen Berntgen den Kopf so sehr in Verwirrung gebracht haben, daß er am Ende selbst seinen eigenen Augen nicht mehr trauete, und selbst zu zweifeln anfieng, ob es wirklich Adam Hamacher gewesen, den er gesehen hatte. Beispiele ähnlicher Art sind nicht gar selten.

Es ist ein bekannter Kunstgriff der Fonkschen Advokaten, alles aufzubieten, um nicht nur die Feinde des Instituts der Geschwornen, sondern auch jene für sich einzunehmen, welche dasselbe gern verbessern möchten — ohne es hinlänglich zu kennen. — Aus diesem Grunde machen sie auch hier einen großen Aufwand von Kräften, um nur nichts von allem dem zu vergessen, was nur immer gegen einen Zeugen wie Berntgen, nach den, bei andern Gerichten, wo keine Geschwornen sind, angenommenen Beweisregeln gesagt werden kann. — Von anderen Zeugen aber, welche ebenfalls von ihren ersten Aussagen zu Gunsten des Fonk abgegangen sind (von denen ich schon zum Theil gesprochen habe, und noch sprechen werde) sagen sie nichts. — Ihre Rechnung konnte nicht fehlen. Sie waren auf diese Art des Beifalls aller derjenigen gewiß

welche da glauben, daß sich die Geschwornen nach diesen Beweisregeln richten müssen, und daß es ein unverzeihlicher Fehler sey, wenn sie es nicht thun. Bei dieser Beschuldigung setzen sie aber immer voraus, daß die Aussagen dieses Berutgen den Geschwornen wirklich zu einem Entscheidungsgrund gedient haben. — Wenn ich also nun hier, wie ich glaube, hinlänglich gezeigt habe, daß die Geschwornen gar nicht in dem Falle waren, sich dieses Entscheidungsgrundes zu bedienen, sondern, daß sie gar wohl den Berntgen von der Liste der Zeugen in ihrem Gemüthe hinwegstreichen, und dennoch weit mehr als hinreichende Gründe haben konnten, sich von dem Meineid des Nell, Limbach und Nicolin zu überzeugen, dann ist auch hier die Tendenz dieses Mittels, und der Zweck der Fonkschen Advokaten enthüllt: durch jene zu siegen, welche aus Voreingenommenheit für die Formen anderer Gerichte gern alles tadeln, und alles verdammen und vertilgen möchten, was mit dem Institut der Geschwornen verbunden ist.

14.

Zu den Beweismitteln, daß die Zeugen des Alibi falsches Zeugniß gegeben haben, gehört auch noch ein Brief, welchen Christ. Ham. an seinen Bruder Ad. Ham. zu jener Zeit geschrieben hatte, als Hr. v. Sandt in ihn drang, die Beweise seines Geständnisses, und besonders jenes Umstandes zu liefern, daß sein Bruder die Leiche an den Rhein gefahren. Der Inhalt dieses Briefchens sowohl, als auch die Art, wie sich Hamacher dabei benommen, als dasselbe vor Hr. v. Sandt bei den Assisen ist vorgelegt worden, zeigen deutlich, daß Ad. Ham. wirklich das Faß an den Rhein gefahren hat. Christ. Hamacher hatte dieses Briefchen dem Hrn. v. Sandt gegeben, mit der Bitte es an seinen Bruder zu befördern.

Es lautet, wie folgt:

„Lieber Broder ich hoff du wirst mich nicht im Stich las-
„sen bei dieser Gelegenheit du wirst die Sach wohl er-
„klären dich (soll heißen: die ich) gethan hab den du
„hast nichts zu förchten.“ (F. K. P. S. 349—350.)

Nach diesem Briefe soll nun der Bruder die Sache erklären, die er, Christ. Ham. gethan. Es liegt also in diesen Worten,

1tens. Das Geständniß des Christ. Ham., daß er eine Sache gethan habe, und 2tens. Die Unterstellung von Seiten Christ. Ham., daß sein Bruder Ad. Ham. diese Sache, die er gethan, schon wisse. — Welche Sache aber hatte Christ. Ham. gethan? — Er hatte seinen Bruder mit einem Karren zu Fonk bestellt, er hatte dort geholfen ein Faß auf den Karren laden, er hatte dieses Faß an dem Rhein geöffnet, und die Leiche in den Rhein geworfen rc. Ob er nun bei dem Abladen des Fasses seinem Bruder zugleich eingestanden, daß er dem Ermordeten die Gurgel zugedrückt, dieses konstirt zwar nicht, es ist aber auch zu dem Zweck, welchen Christ. Ham. bei Abfassung dieses Briefes hatte, sehr gleichgültig. Sein Zweck war nur, daß sein Bruder die Sache erklären sollte, die er, (der Bruder) durch sein eignes Wissen bezeugen könne, daß sie sein Bruder Christian Ham. gethan habe, nämlich, daß er ihn bestellt eine Fracht bei Fonk zu übernehmen rc. — Durch dieses Zeugniß war der Zweck des Christ. Ham. vollkommen erfüllt. Die Folge von allem diesem ist nun a), daß Christ. Ham. durch diesen, schon am 12. oder 13. März 1817, an seinen Bruder geschriebenen Brief, ein wichtiges Kriterium der Wahrheit seines Geständnisses geliefert hat, welches, wenn es eher bekannt gewesen wäre, ihn auch dazumal schon der Lüge gestraft haben würde, als er in einem seiner Verhöre sagte: Er habe den Mann, der die Leiche gefahren, nicht gekannt. — b) Die zweite Folge aber, welche hier in Anwendung gebracht werden muß, ist, daß, wenn Ad. Ham. das Faß wirklich gefahren hat, wie Christ.

Ham. hier unterstellt, die Zeugen des Alibi offenbar falsches Zeugniß abgelegt haben müssen.

Um diesen Punkt zu erschöpfen, scheint es mir zweckmäßig, die merkwürdigen Trugschlüsse des Hrn. Benzenberg über diesen Brief in der hier folgenden Note zu beleuchten. *)

---

*) Hr. Benzenberg hat diesen Brief zweimal beinahe wörtlich angeführt, Seite 327 und 397. Er hat aber immer statt der Worte: „die ich" — oder, wie Ham. schrieb: „dich" — die Worte: „wie ich" hingesetzt. Dieses war ein vortreflliches Mittel zu seinem Zweck, denn es entstehet durch die Hinsetzung der Worte: „wie ich" statt: „die ich," ein ganz anderer Sinn des Briefes; wenn Ham. schreibt: „erkläre die Sache die ich gethan habe, dann gestehet er wenigstens, daß er eine Sache, gilt gleich welche, gethan habe, und daß sein Bruder dieses wisse. — Wenn er aber schreibt: „erkläre die Sache, wie ich gethan habe," dann liegt in diesen Worten bei weitem noch kein Geständniß: daß Christ. Ham. wirklich eine Sache gethan habe; — sondern jedermann wird die Worte so verstehen, als wenn Ham. geschrieben hätte: „mache die nämliche Erklärung welche ich gemacht, — (wie ich gethan) habe; ob aber diese Erklärung, welche Ham. gemacht zu haben, hier eingestehet, wahr, oder unwahr gewesen, hierüber gibt der Brief keinen Aufschluß, obwohl man auch bei dieser unrichtigen Leseart immer noch voraussetzen muß, daß der Bruder Adam diese Erklärung schon vorhin gekannt hatte. Nun aber war es Hr. Benzenberg weit leichter seine Trugschlüsse auf diese, als auf die erste, — die einzig wahre — Leseart zu bauen, weil er bei dem: „wie ich gethan," nur einen Mißverstand zu begehen, nur ein Auge zu schließen hatte, bei der ersten Leseart aber beide Augen hätte verschließen müssen, denn be dem: „wie ich gethan," war es ihm genug keine Notiz von dem Umstande zu nehmen, daß nach dem Sinne des Briefes Ad. Ham. schon vorhin die unter dem: „wie ich gethan" verstandene Erklärung wissen mußte, um hernach sagen zu können, daß diese Erklärung erst nach Empfang des Brief's hätte verabredet werden sollen. — Bei dem: „die ich gethan" war es aber weit schwerer, wo nicht unmöglich auch einen nur halb gebildeten Leser durch Trugschlüsse zu gewinnen; denn hier konnte durchaus nicht mehr die Frage seyn von einer Erklärung, welche wahr, oder falsch gewesen seyn konnte, sondern es war von einer Sache die Rede, welche Christ. Ham. schon lange vorhin ge-

Dieses Kriterium der Wahrheit gewinnet aber noch vieles an Stärke, wenn man einen Blick auf das schändliche Benehmen des Hamachers wirft, als Hr. v. Sandt ihm diesen Brief in Erinnerung brachte, und denselben endlich in der öffentlichen Sitzung vorlegte, und zu den Akten gab.

---

than zu haben, als bekannt bei seinem Bruder voraussetzte. Die ganze Reihe der mit eben so viel versteckten Angriffen gegen Hr. v. Sandt, als Spott gegen andere, angefüllten Trugschlüsse wegen einer angeblich erst nach dem Brief noch zu treffenden Verabredung über eine noch zu machende Erklärung fiel also hinweg, weil es unmöglich war, und ewig unmöglich bleiben wird, das Faktische, welches so ganz deutlich in den Worten liegt: „die Sache die ich gethan," hinweg zu wischen, und eine nach den klaren Buchstaben des Brief's schon lange zuvor geschehnen, — (von Christ. Ham. gethane) Sache konnte alsdann unmöglich so dargestellt werden, als wenn sie erst nach dem Briefe hätte geschehen sollen.

Es scheint indessen daß dem Hr. Benzenb. wegen dieser Mißgriffe Einwendungen sind gemacht worden. Deßwegen sagt er nun S. 493 – 494,

„Dann muß ich noch bemerken, daß in dem Briefe, den ich S. 397 „von Christ. Ham. angeführt, die Worte: „du wirst die Sache wohl „so erklären wie ich gethan habe," undeutlich geschrieben sind, und sich auch so lesen lassen: „die ich gethan „habe. Die beiden unterstrichenen Worte hängen nämlich zusammen.

Ich konnte kaum meinen Augen trauen als ich diese angebliche Berichtigung des Hr. Benzenberg las. Das hier oben mit größeren Buchstaben gedruckte Wort „So" stehet nicht in dem Briefe. Selbst in den beiden Abdrücken desselben Seite 397, selbst in der Ausgabe des Gall Seite 325, ist dieses „So" — nicht zu finden (daß in der Ausgabe bei Dumont der Inhalt des Briefs ebenfalls ohne „So" Seite 350, angeführt ist, wäre bei der bekannten Pünktlichkeit dieser Ausgabe, überflüssig zu erinnern. — Die Worte: „erkläre die „Sache So wie ich gethan habe," können in dem Sinne verstanden werden, als: erkläre die Sache so, wie ich sie erklärt habe, wer nun so spricht, der sagt noch lange nicht, daß er auch die Wahrheit erklärt habe; er verlangt nur, daß der andere die nämliche Erklärung mache, so wie er, die Erklärung mag wahr gewesen seyn oder nicht. — — Wer aber das So hinweg läßt, und dann schreibt: „erkläre die Sache, die ich gethan

Mit treffenden Farben hat Hr. Professor Brewer diese merkwürdige Szene in seiner Schrift Seite 88 geschildert, wo er sagt:

„Hr. v. Sandt hatte den Ham. zur Angabe solcher Um-„stände aufgefodert, wodurch es möglich würde, die Wahr-„heit des von ihm abgelegten Geständnisses zu beweisen. „Das er je selbst zu beweisen nöhig haben werde, Ham. habe

---

„habe," der läßt der obigen Interpretation keinen Raum, er setzt eine wirklich von ihm geschehene Handlung voraus, nicht aber eine zu machende Erklärung, welche so, wie die Seinige lauten sollte. — Was mag also wohl die Veranlassung gewesen seyn, daß Hr. Benzenberg abermal in einen so offenbaren Irrthum verfallen konnte? —

Jeder, — der die Briefe des Hrn. Benzenberg gelesen hat, wird wohl einsehen, daß dieses beigesetzte „So" zur Unterstützung seiner Trugschlüsse gar wohl dient. Es ist mir sehr unwahrscheinlich, daß dieser Brief „undeutlich," wie Herr Benzenberg glaubt, geschrieben seyn solle; wenn aber eine Undeutlichkeit vorhanden wäre, dann, glaube ich, müßte sie (um die Behauptung des Hr. Benzenberg geltend zu machen), von der Art seyn, daß sich die Worte: „Die ich gethan habe" auch so lesen ließen: „Wie ich ge-„than habe," daß nämlich das Wort „dich" so geschrieben wäre, daß man statt dessen nicht nur „wich" lesen könnte, sondern auch, daß man nach Ansicht der Schrift mehr geneigt seyn müßte eher „wich" als „dich" zu lesen, — Wo bliebe aber alsdann der in die Höhe gehende Strich des D.? Das „w" hat keinen solchen Strich; und ich weiß nicht, wie man sich anstellen sollte, um ein w so zu schreiben, daß man es auch für ein D lesen könnte.

Das Ganze scheint eine Erfindung zu seyn, deren Zweck jeder Unbefangene leicht errathen kann, wovon aber Hr. Benzenberg Gebrauch zu machen für gut fand, sobald er sich genöthigt sah, wenigstens von dem „Dich" (die ich) Notiz zu nehmen.

Uebrigens, — auch abgesehen von dem in die Höhe gehenden Strich des D, kann ich doch an die Undeutlichkeit der Buchstaben aus dem Grunde nicht glauben, weil der Präsident in seinem Schlußvortrage, wo er Seite 833, diesen Brief wörtlich anführt, von der Undeutlichkeit der Schrift nichts erwähnt.

„ihm wirklich gestanden, daran konnte Hr. v. Sandt, be„sonders nachdem Hamachers Geständniß von dem Unter„suchungsrichter zu Protokoll genommen war, nicht denken. „Er hatte also auch durchaus keinen Bedacht darauf genom„men, Beweise dafür zu sammeln oder aufzubewahren. Ha„macher hatte Hr. v. Sandt mehrere Briefe übergeben, und „unter andern einen an seinen Bruder, worin er diesen „ebenfalls zum Bekenntnisse auffoderte. Dieser Brief war „Hr. v. Sandt entkommen, so daß er denselben bei den öffent„lichen Verhandlungen gegen Ham. nicht vorbringen konnte.

Gewiß, wenn etwas zwischen beiden Brüdern erst nach Empfang dieses Briefchens — hätte verabredet werden sollen, wie Hr. Benzenberg zu glauben scheint, dann würde dasselbe offenbar zu spät gekommen seyn, weil alsdann die Verabredung, und zwar ohne die Dazwischenkunft des Hr. v. Sandt schon hätte geschehen seyn müssen, nach dem Inhalt jenes Briefes, welchen der Zeuge Hoeveler (Seite 519) von Ad. Ham. an seinen Bauder Christ. Ham. erhalten, und in dem Arresthause abgegeben zu haben erklärt, worin Ad. Ham. (wie ich oben schon bemerkt habe), nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung des Hoeveler, den mündlichen Auftrag wiederholte, welchen er diesem Zeugen gegeben hatte: „Seinem Bruder Christ. Ham. zu „sagen, er solle angeben: Er (Christ. Ham.) sey am 9. November „zu Sintern gewesen, habe Reife gekauft, und bei ihm (Ad. Ham.) „geschlafen.“ Dieser Auftrag, — wenn er vollständig erwiesen wäre, würde also deutlich zeigen, daß beide Brüder dazumal auf Mittel dachten ihr Alibi zu beweisen. Der Rath des Adam aber kam für Christian zu spät, da er schon vorhin wenigstens so viel gestanden, daß er am 9ten die Stadt Köln nicht verlassen hatte.

Aus allen diesen Umständen wird es nun klar a), daß zwar Ad. Ham. gewünscht hatte eine Verabredung mit seinem Bruder zu treffen, daß aber der Gegenstand dieser Verabredang, den er dem Hoeveler anvertrauet hatte, die Erfindung einer Lüge war, um ihr beiderseitiges Alibi zu beweisen. b) Daß das Briefchen: „Lieber Broder“ ꝛc. nicht die Anmahnung zu einer Lüge, nicht die Bestellung zu Hr. v. Sandt, um die Lüge näher zu verabreden, sondern vielmehr die Bitte des Christ. Ham. an Ad. Ham. enthielt, die Wahrheit. — die ihm bekannte Wahrheit ohne alle Furcht zu sagen, weil er nichts zu fürchten habe.

„Hamacher, als Hr. v. Sandt in den Verhandlungen gegen „Fonk ihn an den Inhalt dieses Briefes erinnerte, anwortete: (in der Meinung der Brief sey gewiß vernichtet, oder verloren) „der Brief habe weiter nichts enthalten, als: „sein Bruder möge einmal zu ihm kommen. „Hr. v. Sandt ermahnte ihn ernstlich, sich zu besinnen, „aber Ham. beharrte auf seiner schon gegebenen Erklärung. „Als Hr. v. Sandt noch einen Augenblick zögerte, sagte „Ham.: „Es ist nicht wahr; zeigen Sie mir den „Brief." „Nun," rief der Schuldlose, der tief gekränkte „Beamte aus, der Augenblick ist, (leider spät) erschienen, „wo Lüge sich von Wahrheit scheiden muß," und zeigte den „Brief, der, von Ham. eigner Hand geschrieben, folgende „Worte enthielt: „Lieber Bruder ꝛc. ꝛc."

Wir sehen also aus diesem vertraulichen Schreiben, daß Christ. Ham. als eine seinem Bruder wohl bewußte Wahrheit voraussetzte, daß er die Leiche gefahren, und daß er ihn bat, die Wahrheit zu sagen, weil er nichts zu fürchten habe; daß also auch dieser Brief noch zu allem Ueberfluß in die Reihe der Beweismittel gestellt werden könne, durch welche es mehr als nothwendig schon dargethan ist, daß die Zeugen des Alibi falsches Zeugniß abgegeben haben.

VI.

Die Aussagen der Fonkischen Mägde beweisen nicht für, sondern gegen Fonk. — Zugleich auch einige Worte über die Frage: ob Fonk die Schook geheißen habe schlafen zu gehen?

15.

Der zweite *) Grundpfeiler der Entscheidung des H. Z. beruhet auf den Aussagen der Fonkischen Mägde. Er sagt

*) Der erste, und, wenn ich Ihn recht verstanden habe, auch nach

Seite 17: „Fonk kann Urheber der That seyn. Darüber „scheint, allen Umständen nach, kaum ein Zweifel aufgeworfen werden zu können. Und doch haben die Vertheidiger „versucht einen Gegenbeweis zu führen; sie haben es „nicht bloß versucht, es ist ihnen sogar in einem hohen „Grade gelungen. Die drei Mägde, welche zur Zeit „der begangenen Mordthat bei Fonk dienten, seitdem aber „dessen Dienste verlassen haben, sagen einstimmig aus, daß „Fonk den 9. November 1816, Abends gegen 9. Uhr zu „Tische und dann mit seiner Frau zu Bette ging, daß Niemand fremdes im Hause gewesen sey, Niemand geklingelt „habe, daß sie schlechterdings keinen Lärmen gehört hätten, „obwohl sie in einem Zimmer unmittelbar über dem Packhause schliefen. Die eine Dienstmagd setzt noch hinzu: Ich „war noch auf dem Kinderzimmer, als Fonk und seine Frau „zu Bette gingen, weiß aber nicht um welche Stunde dies „war. (Die Herrschaft und die Mägde gingen gewöhnlich „um 10 Uhr zu Bette; wie aus den Aussagen hervorgeht, „war das auch an jenem Tage der Fall). Die Zeugin „führt noch an, daß zwar ausser dem Eingange in das „Fonkische Schlafzimmer durch das Kinderzimmer noch andere Eingänge gewesen wären, diese seyen aber immer fest „zu gewesen. — — Diese Zeugen sind nicht bloß testes negantes; sie scheinen mir eine Art von Alibi sattsam erwiesen zu haben."

Alles dieses hat uns schon der Untersuchungsrichter in Trier gesagt, und ich habe in meinem zweiten Heft, wie ich glaube, hinlänglich darauf geantwortet, da nun H. Z. keine Notiz davon genommen, dieser Antwort aber, welche schon vor den Assisen gegen Fonk geschrieben war, nun noch vieles zuzusetzen ist, so sehe ich mich veranlaßt, alles dieses hier nachzuholen. Vorläufig aber will ich nur bemerken,

---

seiner Meinung, der wichtigste Entscheidungsgrund des Hr. Professor war jener in Beziehung auf die Aussagen der Frau Egel, worauf ich im 4. Artikel geantwortet habe.

daß diese Mägde nach dem Berichte des Inquirenten in Trier (Erstes Heft des Fonk Seite 53), ziemlich spat, nämlich erst am 6. und 11. Jänner 1817, zum erstenmale sind verhört worden, daß keines ihrer Verhöre — wenigstens nach dem davon durch den Druck bekannt gewordenen Inhalt — erschöpfend ist, und daß man sie wohl strenger hätte befragen sollen.

Von den Aussagen der Magd Gallibert will ich vorläufig nur jene anführen, deren Falschheit vollkommen erwiesen ist.

a) Sie hatte anfänglich eingestanden, daß Hamacher am 9. Novemb. in dem Hause bei Fonk gewesen, vor den Assisen gegen Hamacher aber läugnete sie dieses, und nur als ihr der Präsident vorhielt, daß sie in einem früheren Verhöre dieses eingestanden habe, kehrte sie zu diesem Geständnisse zurück H. K. P. S. 91.

b) In einem anderen Verhöre vor dem Untersuchungsrichter hatte sie angegeben, Fonk sey am 9ten Abends mit seiner Frau noch bei Foveaux gewesen; die Unwahrheit dieser Angabe war sie ebenfalls genöthigt vor den Assisen gegen Hamacher einzugestehen. H. K. P. S. 91.

c) Sie hatte ferner versichert, Coenen sey noch an einem Tage nach der Konferenz ins Fonksche Haus gekommen. (Vortrag der Staatsbehörde S. 719.)

Nach dem nämlichen Vortrage der Staatsbehörde, soll sie auch gesagt haben: Die Herren seyen nicht zusammen zu der Konferenz gekommen, sondern Hahnenbein und Fonk seyen früher da gewesen, und hätten auf die Ankunft der übrigen gewartet. Ich will ihr aber dieses nicht als Lüge imputiren, weil es ein Mißverstand seyn könnte, indem es sehr möglich ist, daß sie hier von dem Sonntage Morgens, wo die zweite Konferenz verabredet war, gesprochen hatte.

d) Fonk sey Sonntags den 10ten um halb neun Uhr aufgestanden (S. 91), da doch Fonk selbst sagt, er sey um 7 Uhr schon in die Kirche gegangen. Vielleicht war es eine

Verabredung mit Hahnenbein; wenn dieser die Bestellung, unwissend zu welchem Zweck, gemacht haben sollte; in der Frühe war wirklich der einzige Zeitpunkt, mit diesem zu sprechen, ihn zu beschwichtigen, ihm einen zufälligen Streit, unvorsetzliche Ermordung rc. vorzuspiegeln, und ihn durch vollwichtige Gründe zum Schweigen zu bewegen *)

Es würde zu weit führen, wenn ich ihre offenbaren Lügen bei ihrer Konfrontation mit dem Kanonikus Lutsch, und mit Anna von Stieler, dann ihre übrigen Lügen und Widersprüche mit der Schook, Ott, ja selbst mit Himmes, dem Kommis des Foveaux, in Betreff der Begleitung dieses Himmes auf ihrer Reise nach Trier, hier ausführlich darstellen wollte. Genug, daß diese letzteren Lügen dahin zielten, den verdächtigen Zweck dieser Begleitung zu verheimlichen, jene in Beziehung auf Lutsch und v. Stieler aber, alles was sie bei diesen, zum Nachtheil des Fonk nach den wiederholten eidlichen Aussagen dieser beiden Zeugen gesagt hatte, abzuläugnen, ja sogar ihre, nachdem sie dessen Dienst verlassen hatte, noch öfter bei ihm wiederholten Besuche zu verheimlichen. Uebrigens gestehet selbst die Schook S. 247, daß diese Besuche öfter Statt gehabt haben. Sogar die Ott gestehet diese Besuche, statt „öfter" aber, sagt sie: „wenig". Was den wörtlichen Inhalt dieser Aussagen betrifft: so beziehe ich mich, lediglich auf ihre in den beiden Kriminalprozeduren angeführten Worte. Nur glaube ich die Erklärung des Himmes anführen zu müssen, welcher zuerst in

---

*) Diese Vermuthung hatte ich im verwichenen Jahre, in meinem ersten Hefte geäussert, nun aber gebe ich sie auf, weil mir jene Gelegenheit der Bestellung des Coenen, wovon ich oben S. 34, 35 gesprochen habe, stärkere Karaktere der Wahrscheinlichkeit darbietet. — Uebrigens ist es sehr gleichgültig, welche Art der Bestellung man hier vermuthe, indem der Staat, welcher den F. anklagt, nicht verbunden ist diesen Beweis zu führen, und es genug seyn mußte, daß nicht eine sondern mehrere Gelegenheiten an jenem Tage dem F. sich darboten, den Coenen entweder selbst, oder durch Hahnenbein zu bestellen.

den Hamacherschen Assisen S. 179, gesagt hatte: „Ich bin „mit den Mägden von Bonn hieher gefahren; es traf sich „zufällig, und so benutzte ich die Gelegenheit (mit den Mägden nach Trier zu fahren — den Zweck dieser verabredeten, und von den Verwandten des Fonk veranstalteten Begleitung zu erklären würde überflüssig seyn) — „ohne „etwas davon zu wissen" — Nachdem er aber in den nämlichen Assisen durch die Geständnisse der Mägde der Unwahrheit überführt war, erklärte er hernach in den Fonkischen Assisen S. 250: „Es sey ein Irrthum „gewesen, daß er vorhin gesagt habe: Er habe zufällig „gehört, daß die Fonkischen Mägde nach Trier führen, „und daß er in Handelsgeschäften dahin gereist ꝛc.

Er gestand übrigens, daß er von Foveaux den Auftrag hatte, ihm täglich zu berichten, was vorgehe, und daß er, nachdem die Verabredung wegen des Wagens in Köln getroffen war, zuerst von Köln nach Bonn gereist, mithin doppelte Kosten gemacht, — und dann in Bonn in den Wagen gestiegen sey. Eben so wenig konnte er schon vor den Assisen gegen Hamacher, in Abrede stellen, daß er zu Trier vor dem Thore ausgestiegen war, und in einem andern Hause, als die Mägde, seine Wohnung genommen hatte.

Die erste Behauptung des Inquirenten in Trier, — welchem H. Z. alles auf Treue und Glauben nachgeschrieben hat, ist folgende: Die Mägde stimmen überein, ihre Herrschaft sey an jenem Abend um die gewöhnliche Zeit zu Tische gegangen.

Hören wir nun was die drei Mägde sagen, und was Fonk selbst gesagt hat.

Die Gallibert, aber auch nur diese allein, bestimmt die gewöhnliche Zeit des Nachtessens auf halb zehn, auch zehn Uhr; aber diese nämliche Gallibert sagt gleich darauf, an jenem Abend habe die Konferenz bis 8 Uhr gedauert, und „nicht sehr lange hernach, also nicht sehr „lange nach 8 Uhr sey zu Nacht gespeißt worden.

H. K. P. S. 91. — Fonk bestimmt die gewöhnliche Zeit, wo er zu Nacht zu speisen pflegte, auf 9 Uhr S. 54.

Die Schook, nachdem sie ebenfalls vorhin erklärt hatte, daß die Konferenz bis gegen 8 Uhr gedauert, sagt bald darauf: Ihre Herrschaft habe an jenem Tage „nicht lange als die Fremden weg waren, also nicht lange nach 8 Uhr, zu Nacht gespeist. H. K. P. S. 180. — Dieses nämliche wiederholt die Schook vor den Assisen gegen Fonk S. 243, und zwar in einem noch bestimmteren Ausdruck. „Nach ihrem Weggehen von der Konferenz, sagte sie, „sey Fonk gleich zu Tische gegangen.“

Fonk selbst sagt in einem seiner, von dem Hr. Oberprokurator H. K. P. S. 179, Zeile 8, angeführten Verhöre, er habe gleich, und zwar fünf Minuten nach geendigter Konferenz zu Nacht gespeist. — Daß Fonk hier die Wahrheit gesagt habe, ist gar nicht zu bezweifeln, denn er wußte wohl, warum er an diesem Tage früher, als gewöhnlich zu Nacht essen mußte. — Warum er aber diese Wahrheit gestanden, scheint mir die Ursache darin zu liegen, weil er gefürchtet haben mochte, von seinen Mägden, welchen er vielleicht über diesen Umstand keinen Unterricht gegeben zu haben, sich erinnerte, der Lüge überführt zu werden.

Hier stimmen also Fonk und seine Mägde Gallibert und Schook miteinander überein, daß Fonk an diesem Tage zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit, und zwar weit früher als sonst zu Nacht gegessen habe. *)

*) Die Gallibert sagt indessen eine offenbare Lüge, indem sie vor den Assisen gegen Hamacher behauptet, ihr Herr sey am folgenden Sonntag erst um halb 9 Uhr aufgestanden. Dann sagt sie ferner: Ihr Herr habe am 9ten Abends noch im Komptoir in einem Buche gelesen, — ob vor — oder nach dem Nachtessen, darüber hat sie sich zwar nicht erklärt, ich glaube aber, daß dieses, wenn es wahr seyn sollte, (welches zu glauben, man vielleicht durch

Die einzige Ott behauptet H. K. P. S. 179, ihr Herr sey noch vor dem Nachtessen eine halbe Stunde in dem Kinderzimmer gewesen. Ihre Worte sind merkwürdig. Der Hr. Oberprokurator sagte ihr: „Sie behaupte: Fonk sey, „als die Fremden weg gewesen, ins Kinderzimmer gekom„men, und eine halbe Stunde dort geblieben; Fonk „selbst aber habe angegeben, er habe fünf Minuten „nach dem Weggehen der Herren, zu Nacht gespeist?" Die Zeugin blieb aber bei ihrer Angabe. — Der Hr. Oberprokurator erwiedert: „Auf jeden Fall sage Zeugin oder „Fonk die Unwahrheit? — Die Zeugin beharrt.—

Noch anderer Lügen hat sich diese Ott schuldig gemacht. So sagt sie z. B. Seite 240, auf die Frage: „Ob sie die „Klara Wimmer kenne? — Nein. — Seite 41. Aber, als man diese Wimmer vorgerufen, sagt sie sogleich: „Das „ist eine rechte Lügnerin." Der Präsident sagte ihr hierauf: „Zeugin wisse ja nicht, was die Wimmer „gesagt habe!" — Gelächter.

Sie sagt ferner, die gewöhnliche Zeit des Nachtessens sey um 9 Uhr gewesen, und setzt dann hinzu: „So auch an „jenem Abend." — Als sie aber hierauf der Präsident fragte: „Ob bestimmt an jenem Abend nicht früher gespeißt wor„den?" — wagt sie dieses doch nicht, wie vor den Assisen gegen Hamacher, nun zum zweitenmal zu behaupten, sondern

---

den Umstand, daß er in seinem Komptoir in diesem Buche gelesen habe, verleitet werden könnte) nach dem Essen geschehen, weil Fonk wohl wußte, daß er den Hamacher bald nach 9 Uhr bestellt hatte, und ihm gern selbst die Thüre aufmachen wollte, welches er nach aller Wahrscheinlichkeit auch wirklich gethan hat, und zwar ohne abzuwarten, bis Hamacher schellte, indem er dessen Gang in seinem, der Hausthüre ganz nahen Komptoir, von der wenig gangbaren Straße her, wohl hören, auch an dem Fenster dieses Zimmers auf ihn acht geben konnte. Dieses dürfen wir vermuthen, weil Hamacher nicht gesagt hat, daß er bei seiner Ankunft am Fonkischen Hause geschellt habe. Nur von dem Coenen sagt er dieses, nicht aber von sich selbst.

sagt: „Dieses weiß ich mich nicht mehr zu erin„nern." S. 240.

Von ihrer Aussage: Fonk sey um 8, oder 9 Uhr nach Neuß geritten, will ich nicht sprechen, weil diese Erklärung, offenbar durch Uebereilung des Schnellschreibers zweideutig gefaßt ist S. 240. — Indessen, wenn man auch diese Zeitbestimmung von dem Wiederkommen verstehen wollte, so ist auch dieses unwahr, indem Fonk um 1 Uhr *) abgeritten, und gegen Mittag wiedergekommen. — Dieses unbesonnene Schwätzen in den Tag hinein beweißt aber ihren Leichtsinn und Unverstand, wo nicht ihre Vergessenheit der schweren Pflicht, zu welcher sie ihr Eid verband. — Nach dieser unbesonnenen Angabe fährt sie nun fort, und sagt: „Bei sei„ner Zurückkunft habe ich, meines Wissens, nichts Auffal„lendes an ihm bemerkt." — Ueber das „Auffallende bei der Abreise" hat sie also sich nicht erklärt.

16.

Auch zur gewöhnlichen Zeit soll Fonk an jenem

---

*) Die Alteration des Fonk vor der Abreise, schildert Hahnenbein mit lebhaften Farben: H. K. P. S. 70, 77. Er sagt: „Kaum sey am „Morgen des 6. Novembers, Coenen gegen zwölf Uhr weggegangen, „als Fonk mit sichtbarer Bestürzung in's Komptoir „gekommen, zu schreiben angefangen, aufgestan„den, wieder fortgeschrieben, und abermal hastig „wieder aufgestanden. Dann habe Fonk den Lehrling Imhof „beauftragt, einen Expressen nach Neuß zu bestellen; gleich „darauf aber habe er seinen Entschluß geändert, und Imhof befohlen, „ihm ein Pferd zu miethen, welches um 1 Uhr präzis, an sei„nem Hause seyn müsse."

Das nämliche sagte Hahnenbein dem Polizeirath Guisez S. 141. Er setzte noch hinzu: „Fonk sey so bestürzt und verlegen „gewesen, daß es allen Domestiken im Hause aufgefal„len. — Er habe endlich den jungen Imhof gerufen, ihm ein Pferd „zu bestellen, und als dieser zurück gekommen, und gefragt: ob er das „nämliche Pferd haben wollte, daß er zuletzt geritten? habe Fonk „ganz entrüstet gesagt: **nur ein Pferd her.**

Tage schlafen gegangen seyn. Welches aber die gewöhnliche Stunde schlafen zu gehen bei Fonk gewesen, hierüber müssen wir die Aussagen der Mägde erforschen. Die Gallibert, aber auch nur diese allein, sagt: Fonk lege sich gewöhnlich zwischen elf und zwölf Uhr zu Bette.

Die Schook erklärt sich gar nicht über die gewöhnliche Stunde, wo Fonk schlafen zu gehen pflegte; sie sagt zwar, sie glaube, oder, so viel sie sich erinnere, sey Fonk am 9. November gegen 10 Uhr schlafen gegangen. H. K. P. S. 180, daß aber dieses seine gewöhnliche Stunde schlafen zu gehen gewesen, sagt sie nicht. — Ich will gern glauben, daß Fonk sich wohl vor 10 Uhr angestellt haben mag, als wolle er zu Bette gehen.

Auch die Ott hat die gewöhnliche Stunde des Fonk, schlafen zu gehen nicht angegeben.

Niemand soll an jenem Abend mehr in das Fonkische Haus gekommen, auch weder Schellen, noch andere Bewegungen sollen von den Mägden in dem Hause bemerkt worden seyn.

Der Begriff des Wortes Abend ist sehr unbestimmt, der Abend ist lang bei demjenigen der spät, — er ist aber kürzer bei dem andern, der früher zu Bette gehet. Wenn also aus den Aussagen dieser Mägde keine bestimmte Stunde hervorgehet, wo sie sich zu Bette gelegt haben, dann können wir auch nicht wissen, wie lange der Abend bei jeder derselben gedauert hatte, welches doch hier von der größten Wichtigkeit ist; denn man kann, ohne ihren Aussagen Gewalt anzuthun, wohl annehmen, daß zwei von ihnen schon kurz nach zehn Uhr sich zur Ruhe begeben hatten; und so konnte gar wohl Coenen gegen halb Elf (oder, besser zu sagen, nach halb Elf, denn Hahnenbein sagt bestimmt H. Z. S. 770, Coenen habe ihn gegen halb Elf auf dem Altenmarkt verlassen. Von dem Markt aber bis zu Fonk hatte er noch eine halbe Viertelstunde zu gehen), noch schellen, ohne die Schlafenden dadurch zu wecken; die dritte möchte dann

sagen, was sie immer wollte, der Beweis würde doch nicht hergestellt seyn, daß Coenen an diesem Abend nicht mehr in das Haus gekommen wäre.

Wegen des Klanges der Schelle ist zu bemerken, daß selbst die Gallibert, die doch so oft zu Gunsten ihres Herrn gelogen, das Geständniß abgelegt hat, daß man die Schelle in dem Hinterhause „nicht gut höre," H. K. P. S. 92. Ihr Schlafzimmer aber ist im Hinterhause; und zwar im obern Stocke.

Aus allem diesem gehet hervor, daß, um ein bündiges, schulgerechtes Argument aus der Angabe der Mägde herleiten zu können, nothwendig gewesen wäre zu wissen, wann jede derselben sich schlafen legte. — Hören wir nun ihre Aussagen:

Die Gallibert, diese dazumal, wie sie selbst eingestehet, kränkliche Person, welche mit der Schook in dem nämlichen Bette schlief, und wegen ihrer Kränklichkeit, nach den Aussagen der Ott H. K. P. S. 178, sich oft früher zur Ruhe begab, — diese Gallibert will nun an diesem Tage sich erst zwischen elf und zwölf Uhr zur Ruhe begeben haben, indem sie um diese Zeit ihren Herrn noch nicht ganz ausgekleidet, in seinem Schlafzimmer gesehen zu haben behauptet.

Die Ott welche, nachdem sie das Fonkische Haus verlassen, bei Herberz, einem Vetter des Fonk in Uerdingen in Diensten ist S. 241, oder war, welche, wie wir vorhin gesehen haben, mit Fonk selbst in Rücksicht der Stunde des Nachtessens, im Widerspruch stehet, und welche unter andern Unwahrheiten auch in Betreff ihres Reisegefährten Himmes ebenfalls gelogen hat, indem sie vor den Assisen gegen Hamacher S. 179, gesagt hatte: „Wir „haben auf der Reise so wenig als hier, mit ihm „etwas von der Sache gesprochen;" da doch Himmes selbst Seite 180, das Geständniß ablegte, „Ich „sagte ihnen (den Mägden) nur, sie möchten „nichts als die Wahrheit reden." Diese Ott,

sage ich, nachdem sie zuerst erklärt hatte, daß sie gewöhnlich um die nämliche Zeit, wie ihr Herr, oder kurz darauf schlafen zu gehen pflegte, sagte bald darauf, sie wisse nicht, um welche Stunde ihr Herr an jenem Tage sich schlafen legte, woraus dann wohl gefolgert werden darf, daß sie ebenfalls nicht weiß, um welche Stunde sie selbst an jenem Tage zu Bette gegangen war.

Die Schook endlich sagt: so viel sie glaube, oder sich erinnere, sey ihr Herr dazumal gegen 10 Uhr schlafen gegangen, worauf auch sie sich mit der Gallibert, wie sie bei den Assisen gegen Hamächer zweimal S. 180 und 181, sagte, zur Ruhe begeben habe. Das nämliche sagt sie vor den Assisen gegen Fonk S. 243, mit den Worten: „Ich „glaube, daß ich mit der Gallibert um 10 Uhr zu „Bette gegangen bin;" und auf die Einwendung wegen größerer Arbeit der Mägde an den Samstägen, setzt sie noch hinzu, sie sey auch Samstags um 10 Uhr gewöhnlich mit ihrer Arbeit fertig.

Aus diesen Aussagen scheint nun zu folgern, daß die Schlafstunde bei der Schook um 10 Uhr, bei der Gallibert aber, obwohl sie dazumal kränklich war, und nach den Aussagen der Ott zuweilen früher zu Bette ging, erst gegen halb zwölf, oder wenigstens nach elf Uhr gewesen. — Aber auch dieses wird aus dem Grunde wieder zweifelhaft, weil die nämliche Gallibert H. K. P. S. 91, sagt: Sie sey an jenem Tage mit der Schook zugleich zu Bette gegangen; mit welcher Erklärung auch die Schook, wie ich so eben bemerkt habe, übereinstimmt. — Die Gallibert ist also in diesem Punkte auch mit sich selbst in Widerspruch. Mithin dauerte bei der Schook der Abend bis gegen 10 Uhr, bei der kranken Gallibert, nach ihren ersten Aussagen, bis halb zwölf, bei der Ott aber bleibt alles in Ungewißheit.

Nach allen diesen Umständen ist also zwar wirklich hier eine Uebereinstimmung der Mägde in dem unbestimmten Wort „Abend" vorhanden, aber durch dieses Wort ist

so viel als nichts gesagt; denn um eine Folge für Fonk zu ziehen, hätten die Mägde, oder wenigstens zwei derselben bestimmt erklären müssen, daß der Abend bei ihnen wenigstens bis nach halb Elf, oder länger gedauert habe; die bestimmte Erklärung aber haben wir nur von der einzigen Gallibert.

Wenn man nun nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen will, welche aus den Aussagen der Schook, und auch aus jenen der Ott hervorgeht, (weil sie wenigstens im Allgemeinen sagt: Sie gehe gewöhnlich schlafen, wenn die Herrschaft schlafen gehe), so kann man annehmen, daß beide bald nach 10 Uhr schlafen gegangen sind, mithin hatte der Abend bei ihnen um die nämliche Zeit aufgehört; man könnte also ihre Aussagen, daß sie an jenem Abend — nämlich bis kurz nach 10 Uhr, wo sie schlafen gingen, — keine Schelle gehört haben, als wahr annehmen, wie ich auch wirklich glaube; diese Aussagen aber würden alsdann dem Fonk nichts nutzen, weil Coenen erst gegen halb Elf geschellt hat.

Das Resultat aller dieser Voraussetzungen und Möglichkeiten muß aber nothwendig dieses seyn: daß alles, was diese beiden Mägde von dem Nichthören des Schellens an jenem Abend gesagt haben, als nichtgesagt angesehen werden muß.

17.

Endlich soll auch in der Nacht kein Fremder mehr in das Haus gekommen seyn, weil die Mägde sagen, sie haben in der Nacht kein Geräusch bemerkt.

Allein wer die vorerwähnte Wahrscheinlichkeit daß Schook und Ott gegen zehn Uhr schlafen gingen, nicht anerkennen will, muß wenigstens nach allen vorhin angeführten Umständen zugeben, daß es aus den Aussagen dieser beiden Mägde gar nicht konstirt, um welche Stunde sie sich zur Ruhe begeben hatten. Diese Ungewißheit allein aber verbietet uns schon die Folgerung des

Untersuchungsrichters in Trier anzunehmen, weil eben diese Mägde, wenn die Nacht bei ihnen gegen 10 Uhr angefangen, um halb Elf wohl schon so fest schlafen konnten, daß sie weder Schellen noch anderes Geräusch, wenn solches vorgefallen seyn sollte, gehört haben.

Aus allem diesem sehen wir, daß gewiß ein großes Talent dazu gehöre, um solchen Zeugen Glauben beizumessen; wie es aber mit den übrigen Talenten derjenigen aussehen möge, welche diese Stärke des Glaubens besitzen, und was man von ihrer Urtheilskraft zu denken habe? — Auf diese Frage wird es wohl nicht schwer seyn zu antworten.

Was das angebliche große Geräusch und Lärm in dem Packhause betrifft, so glaube ich in meinem ersten Heft Seite 48, 49, hinlänglich darauf geantwortet zu haben in folgenden Worten: *) „Es ist bekannt, daß die Faßbinder anfänglich nur mit den Fingern, dann mit einigen Stößen mit dem Stiele eines hölzernen Hammers die Reife, besonders die Kopfreife zu befestigen anfangen, welches so leise geschehen kann, daß man es in der Entfernung von drei Schritten schon nicht hört, besonders wenn es nur hölzerne Reife sind."

---

*) Einige der Herren Gegner haben sogar den Umstand erfunden: Hamacher habe zuerst einen der beiden Faßböden aufgeschlagen, und nothwendig dabei poltern müssen, um die Leiche hinein zu stecken. — Freilich wenn Hamacher dieses gesagt hätte, und wenn die Fonkischen Mägde glaubwürdige Personen wären, dann wäre ihrem Schützling vielleicht geholfen; da Hamacher aber dieses nicht gesagt hat, so bleibt ihre Angabe eine sehr mißlungene Erfindung. Es ist eine bekannte Gewohnheit der Gegner, zuerst neue Thatsachen in diesen Prozeß hinein zu dichten, dann diese ihre Luftgestalten mit den Waffen des Spottes, woran sie ein vorzügliches Vergnügen haben, zu bekämpfen, und am Ende ihr Siegeslied, mit großem Jubel und eben so großen Lästerungen gegen die Vertheidiger der Wahrheit abzusingen. (Westph. Anz. v. 10. Sept. 1822. K. u. W. Bl. S. 105.)

„Hier aber kann nur von der Anlegung eines einzigen Kopfreifes die Rede seyn, wo gar keine große Festigkeit vonnöthen war — er mußte nur verhindern, daß der Boden des Fasses (der übrigens durch das, was in dem Faß gewesen, nur sehr wenig gedrückt werden konnte, wenn man sich bei dem Aufladen in Acht nahm) nur während des kurzen Weges, von dem Fonkischen Hause bis an den Rhein nicht herausfiel — alles dieses konnte also gar wohl ohne das mindeste Geräusch geschehen, besonders von einem geübten Faßbinder, der wohl wußte, wie nothwendig es war, hier alles Geräusch zu vermeiden."

„Zudem hatte ja noch Fonk selbst den ganzen Sonntag Zeit genug, den Reif besser zu befestigen."

Da übrigens keine der Mägde ausgesagt hat, daß sie die ganze Nacht, oder auch nur bis um elf Uhr noch gewacht habe, (nur die einzige Gallibert sagt dieses letztere), oder daß sie wenigstens bis 11 Uhr noch in dem unteren Vorderhause sich aufgehalten, und in der Zwischenzeit weder in dem Hof, weder in dem unteren noch oberen Theile des Hinterhauses gewesen, oder daß sie einen so leisen Schlaf, oder die Schelle einen so starken Klang habe, daß sie dadurch auch in dem oberen Theile des Hinterhauses in ihrem ersten Schlafe würde geweckt worden seyn rc., — so muß nothwendig alles, was sie von „Hörenmüssen der Schelle, oder eines anderen Geräusches sagen, von selbst hinweg fallen, wenn diese Personen auch nicht Mägde des Fonk, nicht offenbare Lügnerinnen, sondern Testes omni exceptione majores wären; denn auch in diesem Falle müßten ihre Aussagen nicht nur wegen ihrer offenbaren Widersprüche (durch welche allein sie schon aufhören würden, omni exceptione majores zu seyn) sondern auch wegen ihres übrigen innern Gehalts, welche das Thema probandum nicht erschöpfen, als Irrelevant angesehen werden.

18.

Nebst allem diesem finden wir auch noch die deutlichsten Spuren der Suggestion des Fonk bei den Aussagen seiner drei älteren Mägde Ott, Schook und Gallibert, welche am 9. November bei ihm in Diensten waren; und es ist besonders merkwürdig, mit welcher Feinheit Fonk, als er zum erstenmal in Trier in Freiheit gesetzt war, auch seiner vierten Magd Odenthal zu verstehen gab, was sie vor Gericht sagen sollte. Diese Gertrud Odenthal, obwohl sie erst nach dem Mord, am 10. Dezember 1816 in seine Dienste getreten war, mußte bei dieser, dem Anschein nach, an die Ott und Schook gerichteten Lektion gegenwärtig seyn. Fonk ließ sie rufen, obwohl sie nicht kommen wollte, wie er selbst S. 255 gestehet. Diese Odenthal sagt nun: „Als Hr. Fonk die Mägde hatte zu„sammen rufen lassen, und erzählt, was Hamacher gegen „ihn ausgesagt, bemerkte er dabei: „Das sey gar „nicht möglich, sonst müßte eine von Ihnen „Mägden etwas gehört haben. — Es wäre mög„lich, daß die Katharine, oder die Ott nach Trier müßten, „sie sollten dann nur die Wahrheit*) sagen. H. K. P. S. 189."

Warum nun die Odenthal gegen ihren Willen ist genöthigt worden, bei dieser Anrede an die Ott und Schook gegenwärtig zu seyn, dieses ist nicht schwer zu erklären, wenn man erwägt, daß die Fonkischen Suggestionen bei diesen letzteren im Jahre 1818, zu spat gekommen seyn würden, indem sie schon im Jahre 1817, in ihren Verhören das Nämliche, — ja die Gallibert noch weit mehr gesagt hatten, als Fonk in seiner Anrede an sie von ihnen verlangte.

Man sieht also schon aus diesem Umstande allein, daß Fonk einen andern Zweck dabei gehabt haben müsse. Dieser Zweck aber gehet aus den besonderen Verhältnissen hervor,

*) Was wohl Fonk hier durch das Wort „Wahrheit" verstanden haben möge, dieses wird sich auch der mittelmäßigste Menschenverstand erklären.

in welchen er sich in Beziehung auf die Odenthal befand. Daß ein Mißvergnügen, oder Mißtrauen zwischen dieser Odenthal und F. gleich nach seiner Rückkunft von Trier Statt gefunden, läßt sich daraus schließen, daß dieselbe schon im Oktober 1818, und zwar ohne ihr zweites Dienstjahr auszuhalten das Fonkische Haus verlassen; *) denn am 10. Dezember 1816, war sie an die Stelle der Gallibert getreten, und im Oktober 1818, S. 253, mithin etwa 8 Wochen vor Ende ihres zweiten Dienstjahres verließ sie den Dienst. Die Ursache des Mißtrauens und Mißvergnügens mag wohl darin bestanden haben, weil es dem Fonk nicht unbekannt geblieben seyn konnte, daß diese Odenthal sich öfter, nicht nur bei der Ott und Schook, sondern auch bei Ham. erkundigt hatte, um etwas über die Mordgeschichte bei ihnen zu erfahren, und daß sie erklärt hatte, sie würde keinen Augenblick in dem Hause bleiben, wenn sie wüßte daß F. den Mord begangen. — Fonk also wollte es nicht wagen, sich, noch ehe sie sein Haus verließ, bei ihr unmittelbar um ein günstiges Zeugniß bei dem Publikum sowohl, als vor Gericht, wenn es nöthig seyn sollte, zu erbitten. Seine Anrede war demnach, wie es scheint, an die Ott und Schook zwar gerichtet, die Odenthal aber dabei gemeint. Daher also der ausdrückliche Befehl,

*) In der Hamacherischen Kr. Prozedur stehet zwar Seite 188: die Odenthal sey zwei Jahre und 8 Wochen bei Fonk in Diensten gewesen, dieses ist aber entweder ein Druckfehler, oder ein Fehler des Schnellschreibers, denn aus ihrer Erklärung vor den Assisen gegen Fonk, S. 253, gehet hervor, daß sie nicht zwei Jahre und acht Wochen, sondern zwei Jahre weniger acht Wochen bei demselben diente, welches hier ein besonders merkwürdiger Umstand ist. — Vor den Assisen gegen Ham. sagte sie S. 188: „Es war nun vorige Woche „zwei Jahre, — — ging ich weg." — Dieses sagte sie aber in der dreizehnten Sitzung vom 21. Oktob. 1820. Sie hat also den Dienst bei Fonk in der Woche vom 8. bis zum 14. Oktob. 1818, verlassen. Mithin war sie wirklich zwei Jahre weniger acht Wochen und einigen Tagen bei ihm in Diensten.

daß sie gegenwärtig seyn sollte. (Es würde vielleicht gut gewesen seyn, wenn man sie gefragt hätte, ob sie nicht von dritten Personen angegangen worden, ein günstiges Zeugniß für Fonk abzulegen.)

„In dieser Anrede sagte Fonk seinen Mägden, Hamacher habe in seinen Angaben gegen ihn sich immer widersprochen, und grob gelogen." Er führt dann als eine Lüge des Ham. folgenden Umstand an: „Als Coenen schon am Boden „gelegen, habe er ihn noch mit den Hufeisen an den „Stiefeln auf die Brust getreten." — „Hamacher „habe dieses alles widerrufen." — Nun sagt F. vor den Assisen: „Die Odenthal wollte nicht mit herauf kommen, „aber ich sagte: „Nein, ihr müßt es auch mit anhören."— „Ich muß bemerken, daß ich nie Hufeisen an den „Stiefeln getragen habe, daß also jene Angabe „der Odenthal ein Irrthum seyn muß."

Der Leser wird beurtheilen, ob er diese Angabe als einen Irrthum der Odenthal, oder als eine Erdichtung des F. anzusehen habe. Mir ist das letzte wahrscheinlich, denn es wird in dem Auklageakt nicht von einem solchen Tritt auf die Brust, sondern von einem Stoß auf die Brust, und zwar in dem Augenblick des Fallens, nicht aber, als Coenen schon auf dem Boden lag, gesprochen. — Ich glaube demnach, daß Fonk aus dem Stoß einen Tritt mit Stiefeln, die mit Hufeisen beschlagen waren, gemacht habe, um die Mägde, welche wußten, daß F. solche Stiefeln nicht trage, desto leichter zu dem Glauben zu verleiten, daß Hamacher wirklich solche Lügen vorgebracht habe, und daß eben aus dieser Ursache ihr Dienstherr um so gewisser für unschuldig erklärt werden müßte; welches ein Motiv zum Schweigen bei ihnen seyn konnte.

Ferner bemerke ich, daß die Odenthal vor den Assisen gegen Fonk sagte: „Fonk setzte hinzu: wir würden vielleicht „nach Trier müssen, und sollten dann die reine Wahrheit „sagen." — Daß sie aber vorhin bei den Assisen gegen Ham.

H. K. P. S. 189, angegeben hatte, Fonk habe dazumal gesagt: „Es wäre möglich, daß die Schook oder die Ott nach „Trier müßten rc." — Bei dieser Verschiedenheit der Ausdrücke wird es mir wahrscheinlich, daß Fonk sich des Wortes „Ihr" bedient, die Odenthal aber dieses Wort anfänglich nur auf die Schook und Ott, nicht aber auf sich gedeutet hatte, weil sie nicht glaubte, daß man sie zu diesem Zeugniß berufen würde, indem sie am 9. November bei F. noch nicht in Diensten war. — Fonk mag aber nun das Eine, oder das Andere gesagt haben, so bleibt es immer mehr als wahrscheinlich, daß diese Anrede für die Odenthal ganz vorzüglich bestimmt gewesen.

Auffallende Spuren der Suggestion bei den Aussagen der Gallibert und Schook, glaube ich nun nicht nur darin zu sehen, daß sie in ihren Verhören sogleich, und ohne besondere Auffoderung eine Entschuldigung für Fonk vorbringen, sondern auch, daß sie sich einiger Ausdrücke bedienen, welche von den Dienstboten wohl schwerlich gebraucht werden: so sagt die Gallibert H. K. P. S. 91, schon im Eingang ihrer Deposition, und ohne besondere Veranlassung, von ihrem Herrn, als er am 6. November nach Neuß ritt: „Ich kann „eben nicht sagen, daß er damals sehr böse „gewesen, da er immer mürrisch aussieht."

So sagt ebenfalls die Schook vor den Assisen gegen F. S. 243, sogleich im Anfang ihrer Deposition, und ohne besondere Veranlassung: „Auffallendes habe sie an „demselben weder vor seiner Abreise noch bei „seiner Rückkunft bemerkt." Eben so sagt die Ott S. 240, 241, auf die Frage: „Ob sie nicht bei einem „Spaziergange mit der Clara Wimmer dieser gesagt: „daß „ihr Dienstherr sie und die andern Mägde früher, als ge„wöhnlich, schlafen geschickt?" — „Nein; ich wurde „sehr kurz gehalten, kam mit den Kindern, die im„mer auf dem Hofe spielten, nicht aus. Wenn man mich „über die Sache fragte, so sagte ich: „Ich weiß nichts;"

„das habe ich auch den Richtern gesagt; Gott im Him-„mel muß man das überlassen.“

Fonk bedient sich der nämlichen Worte S. 244, wo er die Schook fragt: „Ob sie nicht sagen müsse, daß sie „streng gehalten worden, und Abends nicht heraus-„gehen dürfen.“ — Ein anderes Merkmal der Suggestion scheint auch darin zu liegen: daß die Ott ihrer Aussage die Worte hinzugesetzt: „Gott im Himmel muß man „das überlassen.“ — Ueberhaupt liegt in der Antwort weit mehr, als in der Frage, welches bei Zeugen aus der geringeren Klasse selten der Fall ist, auch war nicht die Frage von der Anwesenheit der Kinder bei dem Spaziergang. Man hatte sie auch nicht gefragt, und sie hatte nicht zu antworten: ob sie glaube, daß man die Bestrafung dieses Verbrechens Gott überlassen müsse. — Mir scheint es demnach, daß sie sich hier ein wenig zu sehr geeilt habe zu beweisen, daß sie ihre Lektion nicht vergessen.

Ueberhaupt wiederholen sämmtliche Mägde immer das Wort: „Wir hätten es hören müssen 2c.“ Dieses ist gerade das Lied, welches Fonk nach den Aussagen der Odenthal ihnen vorgesungen. — — Daß das „Hören müssen“ aus ihren Aussagen nicht gefolgert werden könne, glaube ich hinlänglich gezeigt zu haben. — Aber das „Hören „müssen“ und das „Gestehen wollen“ sind zwei ganz verschiedene Dinge.

19.

Ueber die Moralität der Schook ist noch einiges zu sprechen; nicht sowohl wegen ihres vorerwähnten Zeugnisses, über die frühere Stunde des Nachtessens, sondern vorzüglich, um den höheren oder minderen Grad der Wahrscheinlichkeit des kontestirten Umstandes zu erwägen, daß sie Fonk gegen 10 Uhr zweimal geheißen habe schlafen zu gehen.

Diese Schook scheint eine schwache Person zu seyn, welcher man bei ihren beschränkten Verstandeskräften, den Kopf

durch gefährliche Grundsätze, so sehr in Verwirrung gebracht, und in solche Schüchternheit versetzt zu haben scheint, daß sie schon vor den Hamacherschen Assisen im Jahr 1820, manchen faktischen Umstand, weder bestimmt zu gestehen, noch apodiktisch abzuläugnen wagte. Ich glaube in ihren Antworten nur den Kampf ihrer innern Ueberzeugung, ihres besseren Wissens, mit den ihr beigebrachten verderblichen Lehren zu entdecken. — Im Jahre 1822 aber, scheint sie schon in der Schule ihrer gefährlichen Lehrer größere Fortschritte gemacht, und mit ihrem, im Jahre 1820 noch widerstrebenden Gewissen sich abgefunden zu haben. — Nun läugnet sie vor den Assisen gegen Fonk ganz bestimmt, was sie zuvor in Ungewißheit belassen hatte, durch die Worte: „Ich „erinnere mich nicht, — Ich glaube, — Ich „glaube nicht ꝛc.“ Man wird sich davon überzeugen, wenn man sich nur bemühet, ihre Aussagen vor beiden Assisen zu vergleichen.

Ueber den Umstand, des zweimal wiederholten Befehls, sie solle schlafen gehen, liegen folgende Zeugnisse vor. Die Martha Barth, eine unbescholtene Person, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts eingewendet werden kann, sagt vor den Assisen gegen Hamacher, im Oktober 1820, S. 184, 185: „Im Sommer 1818, ging ich mit der Josepha „Schlegel, auf dem Heumarkt zu Köln spatziren; Arenz „begegnete uns mit seiner Frau, diese sprach mit der Schlegel, „welche mir nachher sagte: Die Frau Arenz hätte ihr erzählt, sie habe von der Katharina Schook gehört, daß ihr „Fonk an einem Abend befohlen, früher als „gewöhnlich, zu Bette zu gehen; dieselbe habe noch zu „spülen gehabt; Hr. Fonk hätte aber auf seinem Befehle „bestanden. Sie habe erwiedert, sie wolle noch Branntwein „für ihre kranke Mutter holen; Fonk habe sie aber mit der „Aeusserung schlafen geschickt: „Er habe selbst Branntwein, „er wolle ihr welchen geben.“ — Das nämliche wiederholt sie fast mit den nämlichen Worten vor den Assisen gegen

Fonk S. 116. — Die Josepha Schlegel will sich zwar dieser Erzählung gar nicht mehr zu erinnern wissen, weil es zu lange her sey, — indessen sagte sie vor den Assisen gegen Hamacher S. 184, noch folgendes: „Die Arenz äusserte, „die Schook hätte ihr erzählt, sie habe aus dem Dienste „weggehen wollen, weil ihr Jahr um war, Fonk habe sie „aber nicht wollen gehen lassen, weil sie noch einmal „für ihn zeugen müsse."

Die Schook diente bei Fonk vom Jahr 1813 — 1818, oder Anfang 1819, seitdem wohnt sie bei ihrem Oheim, Pastor zu Glimbach, *) H. K. P. S. 182, in der Gegend von Aachen. Der Präsident fragte nun diese Schook (H. K. P. S. 181: „Ob Fonk sie nicht an jenem Abend (Er „verstand den neunten November) früher schlafen geschickt „habe?" und sie antwortete: daß sie sich dessen nicht erinnere. — Ich hätte gewünscht, daß der Präsident, statt von dem Abend des neunten November zu sprechen, nur die Frage im Allgemeinen an sie gerichtet hätte: Ob Fonk sie nicht eines Abends, um jene Zeit früher schlafen geschickt habe? — denn auf jene Frage konnte sie allerdings antworten: daß sie sich nicht erinnere, weil sie selbst, nach

*) Dieser Pastor war zu den Assisen gegen Fonk vorgeladen, ist aber nicht erschienen; und der Oberprokurator hat auf dessen Aussagen verzichtet. Ich hätte gewünscht daß man ihn hätte herbeiführen lassen, denn am 17. Mai, wo er hätte abgehört werden sollen, war noch Zeit genug dazu. Ich würde ihn alsdann gefragt haben, ob seine Nichte nicht Bekanntschaft mit andern katholischen Geistlichen habe? — Ob mehrere derselben zu ihm zu kommen pflegen? — Ob nicht auch Exjesuiten, oder verkappte Jesuiten? — oder solche welche die Lehre der Jesuiten, de restrictione mentali vertheidigen? — Ob er selbst dieser Lehre zugethan? — oder sein Kaplan? — Ob er von dieser Lehre mit seiner Nichte gesprochen? — Ob er nicht glaube daß andere ihr solche Grundsätze beigebracht haben möchten? — Ob sie nicht zuweilen von Personen Besuche erhalten, welche mit Fonk in Verbindung stehen ꝛc. Alle diese Fragen hätten ihm, wenn er allenfalls wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, durch einen besonders darzu ernannten Kommissar vorgelegt werden können.

den Aussagen der M. Barth, der Fr. Arenz keinen bestimmten Tag angegeben hatte. Die Aussagen der Martha Barth, gewinnen vieles an Wahrscheinlichkeit durch die Erklärung der Mutter dieser Schook, welche in ihrem vor den Assisen gegen Ham. S. 184, verlesenen Verhöre vor dem Untersuchungsrichter gesagt hatte: „Ich glaube, daß „sie (meine Tochter) einmal dem Arenz etwas über „die Sache (des Schlafengehens) geäussert hat.“ — Es wäre zu wünschen gewesen, daß man sie über die Ursache dieses Glaubens in den Assisen gegen Fonk, wo sie gegenwärtig war, diesen Umstand aber mit Stillschweigen übergehet, befragt hätte. Ihre Antworten würden gewiß nahe zur Enthüllung der Wahrheit geführt haben. So viel ist immer gewiß, daß, wenn die Mutter selbst Ursache hatte zu glauben, ihre Tochter habe mit Arenz über das Schlafenschicken gesprochen, die Aussagen der Barth dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, indem diese ebenfalls von der Frau des Arenz diese Nachricht erhalten zu haben erklärt. — Bei den Assisen gegen Fonk hat man aber nicht daran gedacht, die Mutter der Schook hierüber zu befragen, und so ist bis auf diese Stunde noch der Schleier nur halb gelüftet, der die Wahrheit verhüllt. Indessen geben auch die Aussagen des Zeugen Meller und Clara Wimmer (S. 214, 215), der Erklärung der Martha Barth ein neues Gewicht; denn obwohl die Gertrud Odenthal bei ihrer Konfrontation mit der Wimmer (S. 252) sagt: „Ich konnte es nicht erzählen; denn ich war damals, als „das geschehen seyn soll, noch nicht in Herrn Fonks Diensten.“ So war dieses offenbar ein Mißverstand, welchen man sogleich öffentlich hätte aufklären können. — Die Odenthal hatte geglaubt die Wimmer habe gesagt: „sie (Odenthal sey von Fonk schlafen geschickt worden, und darauf „sagte sie, dieses sey unmöglich, denn am 9. Novemb. sey „sie noch nicht in Fonks Diensten gewesen.“ — Fonk hat also gelogen, als er S. 60 und 215, sagte: „seine Mägde, „mit welchen die Wimmer gesprochen haben wolle, „seyen

„erst nach Coenens Verschwinden bei ihm in Dienst gekom„men.“ Dieses ist nur von der Odenthal allein wahr, nicht aber von der Ott. — — Den Spaziergang, von dem ebenfalls die Wimmer bei Meller gesprochen haben sollte, läugnet zwar die Odenthal, allein auch hierin scheint ein Mißverstand zu liegen. Die Wimmer machte oft mit den Kindern Molinari, „auf Geheiß ihres „Dienstherrn“ einen Spaziergang zu Fonk S. 251. Bei einem solchen Besuch mit den Kindern also ist es sehr möglich, daß die Ott der Wimmer von diesem Schlafenschicken gesprochen habe. — Es ist merkwürdig, daß diese Ott sogar in Trier, ausser dem Audienzsaal ganz anders gesprochen haben soll, als vor Gericht; denn in den letzten Zeilen S. 215, steht folgendes: „Nachdem die Zeu„gin (Wimmer) bereits abgetreten, trit sie, von freien „Stücken wieder vor, und erklärt: „Die Gertrud „Odenthal hat mir heute noch gesagt, daß „die Marianne Ott das Nämliche auch hier in „Trier erzählt; davon seyen Zeugen da.“ — Indessen finde ich nicht daß man die Odenthal darüber befragt habe.

Die Barth sagte ferner — und dieses ist mir ein starkes Criterium veritatis, — die Schlegel oder Arenz habe noch hinzugesetzt: die Schook habe dem Fonk geantwortet, sie müsse noch Branntwein für ihre kranke Mutter holen, könne sich also nicht sogleich schlafen legen, worauf Fonk erwiedert: er wolle ihr solchen geben. Nun aber hat es sich in der Folge, selbst durch das eigne Geständniß des Fonk herausgestellt, daß er wirklich dieser Schook Branntwein für ihre kranke Mutter gegeben habe; nur bestimmt er, eben so, wie die Mutter, die Zeit dieser Schenkung auf die letzten Tage des Novembers, oder Anfang Dezember, wo sie in Linnich krank gewesen. Allein es ist zu bemerken, daß selbst die Mutter vor den Assisen gegen Hamacher S. 183 folgendes erklärte: „Ich war ein„mal, während meine Tochter bei Fonks diente, bei der

„selben zu Köln; ich wurde krank, meine Tochter besuchte mich, es war im November, sie schickte mir auch „einige Flaschen Franzbranntwein. Sie diente noch im „Fonkischen Hause, als Hr. Fonk von Trier zurückkam; sie „betheuerte mir, nichts von der Ermordungsgeschichte zu „wissen; davon, daß Hr. Fonk sie einmal früher, als ge„wöhnlich zu Bette geschickt, hat sie mir nie etwas gesagt. — „Ich glaube, daß sie einmal dem Arenz etwas über „die Sache geäussert hat."

Entweder hat nun dieser Besuch der Mutter bei ihrer Tochter im Anfang Novemb. 1816 Statt gehabt, so daß sie am 9ten noch in Köln gewesen, und schon kränklich war, und dann konnte Fonk ihrer Tochter gar wohl an jenem Abend schon den Branntwein versprochen, und am 10ten gegeben haben, welchen sie alsdann ihrer Mutter in Köln brachte. Bald darauf konnte nun die Mutter nach Linnich zurückgekehrt und kränker geworden seyn, wo alsdann ihre Tochter sie besuchte und am Andreastag den 30. Novemb. wieder zurückkam. Gesetzt aber der Besuch der Mutter bei der Tochter habe nicht im Jahr 1816 Statt gehabt, dann ist es ebenfalls sehr möglich, daß sie an jenem Abend Branntwein, d. h. Franzbranntwein, für ihre in Linnich schon kränkelnde Mutter kaufen wollte, und auch wirklich denselben bald darauf geschickt hatte, und dann konnte der später geschickte Branntwein eben sowohl ein zweites, oder drittes Geschenk gewesen seyn, wie der erste. Mithin schließt dieses letztere Geschenk, das erstere Versprechen, vom 9. Novemb. gar nicht aus. — Es ist auch sehr möglich, daß nur einmal, nämlich am 9. November ein Versprechen eines solchen Geschenkes gemacht, hernach aber in Vergessenheit gerathen, und erst später erfüllt worden. — Am 10. November, wo die Leiche des Coenen noch in dem Packhaus war, hatte Fonk gewiß an weit wichtigere Dinge zu denken, als an den Branntwein, und von der Schook kann man vermuthen, daß sie zu schüchtern war ihn daran zu erinnern. Wenn man also alles, was Fonk von

der späteren Abgabe des Branntweins gesagt hat, annehmen wollte, dann konnte gerade die Rückkehr der Schook von Linnich, und das bei dieser Gelegenheit höchst wahrscheinlich vorgefallene Gespräch, daß ihr ihre Mutter den Auftrag gegeben, ihr Branntwein zu schicken, die Veranlassung gewesen seyn, daß sich Fonk seines früheren Versprechens erinnerte, und es dann erfüllte.

Die Art, wie Fonk S. 54 gestehet, der Schook Branntwein für ihre Mutter gegeben zu haben, ist merkwürdig. — Es ist nothwendig die ihm hierüber gesetzte Frage, und dann seine gekünstelte Antwort genau zu erwägen: — Der Präsident fragte: „Wollte die Schook an jenem Abend „nicht ausgehen, Branntwein für ihre kranke Mutter zu „holen, und äusserten Sie ihr nicht: „Sie hätten selbst „Branntwein, und wollten ihr welchen geben?" — Fonk erwiedert: „Wie ich schon bemerkt, war die Mutter der „Schook einen Monat später krank; es war im Dezember, „wo ich der Schook eine Bouteille Branntwein für „ihre Mutter gab. Um 9 Uhr durften meine Mägde nicht „mehr ausgehen."

Hier bemerkt man nun 1tens die offenbare Lüge, daß er der Schook nur eine Flasche Brannt„wein gegeben habe, dann 2tens daß er den in der Frage unterstellten Umstand eines vorhergegangenen Versprechens, mit Stillschweigen übergehet. — — Ich hätte sehr gewünscht, daß der Präsident ihm am 13. Mai, unmittelbar vor Abhörung der Schook diese Frage wiederholt, und ihn ernstlich angehalten hätte, auf die ganze Frage kategorisch zu antworten, und bestimmt zu erklären: ob dieser Schenkung ein Versprechen vorhergegangen, oder nicht? zu welcher Tageszeit? — Ob Morgens, Mittags, Abends ꝛc. bei welcher besonderen Gelegenheit ꝛc. — — Es würden wahrscheinlich Widersprüche, oder ausweichende Antworten von beiden erfolgt seyn.

An dem Stillschweigen der Schook mußte dem Fonk wohl mehr gelegen seyn, als tausend Flaschen Branntwein und Liqueur. Dieser Umstand wäre demnach eben so, wie jener vorhin erwähnte, in Betreff der Eheleute Arenz, nach meiner Ansicht noch vor den Assisen gegen Fonk auszumitteln gewesen, es ist aber nicht geschehen. Man hat die Mutter nicht befragt, man hat sie nicht angehalten zu sagen, ob es vor, oder nach dem 9. November und in welchem Jahre es gewesen, als sie ihre Tochter in Köln besuchte.

Durch diese Unterlassung bleibt nun auch dieser Umstand eben so, wie jener über die Ursache, warum die Mutter glaubte, daß ihre Tochter mit Arenz davon gesprochen, — unter dem Nebel der Ungewißheit verborgen. Indessen sieht man, wie ich glaube, deutlich genug, was man davon zu denken habe. Die Barth konnte es nicht aus der Luft gegriffen haben, daß die Eheleute Arenz mit der Schook bekannt seyen, und daß sie dieselbe zuweilen besuchten, — eben so wenig konnte sie die Geschichte erdichtet haben, daß Fonk um jene Zeit der Schook einmal Branntwein für ihre kranke Mutter versprochen hatte. — Es spricht gewiß nichts stärker für die Glaubwürdigkeit der Martha Barth, als daß der erste dieser beiden Umstände durch das eigne Geständniß der Eheleute Arenz, der zweite aber, durch das vorhin angeführte Geständniß des Fonk selbst, wenigstens im Allgemeinen, daß er nämlich der Schook Branntwein zum Geschenk gemacht habe, erwiesen ist. — Es ist nicht einmal nöthig in dieser Beziehung von dem Zeugnisse der Wimmer zu sprechen.

Uebrigens gestehet die Schook selbst vor den Assisen gegen Fonk (S. 244), — so sehr sie auch dazumal denselben zu schonen suchte: „Im Dezember, als ich einmal Brannt„wein für meine kranke Mutter holen wollte; sagte er: „Er „habe selbst welchen," und gab mir auch Liqueur."

Unläugbar ist es immer, daß die vorhin (S. 116) wörtlich angeführte Erzählung der Schook, so, wie die Martha Barth dieselbe von der Frau Arenz in Gegenwart

der Josepha Schlegel gehört zu haben erklärt, ganz das Gepräge der Wahrheit trägt. Sie gibt zwei Erinnerungszeichen an, den Umstand wegen des versprochenen Branntweins, und jenen, daß ihr nie vorhin eine solche Anmahnung zum Schlafengehen gemacht worden. Auf diese Ideen-Association gründete sie nachher ihr Urtheil, nachdem sie das Geständniß des Hamacher erfahren hatte.

Was die Josepha Schlegel in dieser Beziehung vor den Assisen gegen Ham. gesagt, habe ich oben schon angeführt.

Die Mutter dieser Schlegel sagte nun vor den nämlichen Assisen S. 184. „Ich habe mit keiner der Mägde, welche „1816 im Fonkischen Hause gedient, Bekanntschaft. Meine „Tochter und Martha Barth gingen an einem Sommerabend „zusammen spazieren. Frau Arenz begegnete ihnen, und „sagte: „Es wäre so still und öde im Fonkischen Hause, „daß sie nicht darin schlafen möchte.“ Ich äusserte gegen meine Tochter, als sie mir dieses erzählte: „Sie solle „stillschweigen, sonst könnte sie in der Sache „zeugen müssen;“ vor den Assisen gegen Fonk sagte sie S. 216.: „Sie solle schweigen, weil wir sonst nach „Trier müßten; ich that das, weil man nicht gern aus sei„nem Hause herausgeht.“ — In diesen Worten an ihre Tochter verräth sich nun diese Frau von selbst. Man sieht sehr deutlich, daß sie die Wahrheit unterdrückt. Sie sagt ihrer Tochter sie solle schweigen, damit sie beide nicht als Zeugen nach Trier berufen werden, und doch will sie nichts anderes von ihrer Tochter gehört haben, als nur die Worte der Frau Arenz: „Es wäre so still und öde in dem „Fonkischen Haus, daß sie nicht darin schlafen möge.“ — Die Tochter soll also stillschweigen und Niemand sagen, daß es in dem Fonkischen Hause öde und still sey, und daß die Frau Arenz nicht darin schlafen möchte! Es weiß aber doch jeder Kölner, daß diese Straße, wo dieses Haus gelegen, im hellen Tage wenig gangbar, und gewiß noch weniger bei der Nacht ist, und man kann wohl der Frau Schlegel so viel Verstand zutrauen, daß sie einsehen wird, daß man

weder sie, noch ihre Tochter vor die Assisen laden werde, um zu bezeugen „daß es still und öde in dem Fonkischen „Hause ist," — und eben so wenig um zu bezeugen, „daß „die Frau Arenz nicht darin schlafen möchte!!!" — Die Angabe einer so erbärmlichen, sogar sehr in das Lächerliche fallenden Albernheit, als Ursache ihrer Ermahnung an ihre Tochter, daß sie schweigen solle, zeigt deutlich genug, daß gewiß von einem weit wichtigeren Gegenstande gesprochen worden seyn muß.

Gleich nach ihr, hat man nun ihre Tochter abgehört; diese kam nun schon der Wahrheit einen Schritt näher, indem sie den Aussagen ihrer Mutter, wie ich schon oben bemerkt habe, noch hinzusetzte, von der Arenz gehört zu haben: „Fonk habe die Schook aus seinen Diensten nicht „entlassen wollen, weil sie noch einmal für ihn werde zeugen müssen." Aber auch selbst die Fr. Arenz, als man sie mit der Josepha Schlegel konfrontirte, räumt die Möglichkeit, jener ihrer Aeusserung gegen die Schlegel mit dem Zusatze ein, daß sie es vergessen haben könne H. K. P. S. 186. — Daß eine angebliche Vergessenheit die gewöhnliche Ausflucht jener Zeugen ist, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, ist bekannt.

Die nämliche Arenz antwortet nun anfänglich zwar mit „Nein" auf die Frage: „Ob die Schook ihr nicht erzählt „habe, daß Fonk sie einst früher zu Bette geschickt, und ihr „Branntwein für ihre Mutter angeboten habe." Als man sie aber mit der Martha Barth konfrontirte, und als diese auf ihren geleisteten Eid ihr erklärte, „daß sie jene Erzählung „gehört habe; ob von der Josepha Schlegel oder von der „Frau Arenz selbst, sey sie zwar nicht ganz gewiß; sie glaube aber das letztere", — antwortet sie abermal: „sie könne „sich dessen durchaus nicht erinnern."

Wir sehen also, wenigstens durch diese halben Geständnisse der Arenz sowohl als der Schlegel, daß dazumal gewiß ein mehreres als von der öden Wohnung des F. gesprochen worden. Die Wahrheit

schimmert durch den halb zerrissenen Mantel der Unwahrheit des Richterinners, und die Glaubwürdigkeit der Martha Barth bestätigt sich gerade um so stärker je mehr sich die beiden Schlegel und Arenz bemühen den Inhalt ihres Gespräches, durch die vorerwähnte alberne Erdichtung zu verheimlichen. Vorzüglich aber ist dabei zu erwägen, und ich glaube es wiederholen zu müßen, daß das wichtigste Kennzeichen der Wahrheit: das Geschenk des Branntweins, von F. selbst eingeräumt werden mußte, und daß seine begesetzte Lüge: er habe nur eine Flasche zum Geschenk gegeben, wenigstens die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit eines früheren Versprechens nicht ausschließt. — — Fonk wagte es nicht dem Faßbinder Schumacher zu widersprechen als er, S. 206, erklärte, er habe der Magd vier Flaschen, nämlich zwei Flaschen Branntwein und zwei Flaschen Liqueur gegeben.

Was nun nach allen diesen Umständen von dem früheren Schlafenschicken der Schoock zu halten, und welcher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Aussagen der Martha Barth vorhanden sey, wird nicht schwer seyn zu entscheiden.

20.

Zu meinen oben Seite 100 — 101 in Betreff des Himmes sowohl, als der Gallibert und Ott gemachten Bemerkungen muß ich noch folgendes nachtragen:

Selbst die Frau Cassinone, Schwester des Foveaux hat den Himmes wegen seiner Aussagen vor den Assisen gegen Hamacher Lügen gestraft, indem er dort gesagt hatte: „Es „traf sich zufällig, und so benutzte ich die Gelegenheit, „ohne etwas davon voraus zu wissen. — Ich „hatte in Köln erfahren, daß die Mägde nach Trier reisen „müßten.“ H. K. P. S. 179, 182. Diese Zeugin aber hat erklärt: (S. 251) „Ihr Bruder Foveaux habe ihr „den Tag vor der Abreise gesagt: er schicke ohnehin „seinen Kommis Himmes nach Trier, dann könne „dieser, der jetzt in Bonn sey, mit einsteigen. Himmes

muß also wenigstens schon einen Tag zuvor von Foveaux wegen dieser Reise Nachricht erhalten haben, und es war keine zufällig von ihm gefundene, sondern eine zuvor verabredete Gelegenheit, daß er in dieser Gesellschaft fuhr. — Dieses muß er nun vor den Assisen gegen Fonk S. 250, selbst eingestehen, und zugleich erklären, daß er nicht in Handelsgeschäften nach Trier gereist war; wobei er jedoch für gut findet beizusetzen: „Aber ich habe „doch auch nebenbei Geschäfte gemacht.

Sehr merkwürdig ist noch eine andere Erklärung der Frau Cassinone, welche sagt: „Die Mägde haben „den Wagen selbst bezahlt. Hier ist Frau Cassinone mit der Schook sowohl, als mit dem Advokaten des Fonk in Widerspruch, denn die Schook sagt S. 444: „Mdme. „Cassinone zahlte für die beiden andern „Mägde, (niemand konnte dieses besser wissen als die Schook, denn sie hatte die Vorlage gemacht,) „für mich „hat niemand einen Heller gegeben.“ Der Advokat sagt: S. 242, das nämliche: „Mdme. Cassinone hat aus Mitleid für die Gallibert und Ott den Wagen „bezahlt.“ — Seine ungeschickten Ausflüchte und Verdrehungen, wie er diese seine Worte erklären will, findet man Seite 251.

Zu den Lügen der Gallibert, welche ich oben S. 99, angeführt habe, gehören noch folgende, welche man S. 249, der Kr. Pr. gegen Fonk findet, nämlich: 1) Sie sey während ihrer Dienstzeit bei Lutsch nicht mehr in das Fonkische Haus gekommen; da doch nicht nur dieser, sondern auch selbst die Mägde Odenthal und Ott dieses bezeugen. 2) Das Wasser in ihrer Pumpe sey nie trübe gewesen, und es sey nie auswärts Wasser zum Tische geholt worden, da doch alle Zeugen das Gegentheil sagen.

Dieses sind also nun die so hoch gerühmten Zeugnisse der Fonkischen Mägde, welche dem H. Professor sogar „eine „Art von Alibi für Fonk sattsam erwiesen zu haben „scheinen.“

VII.

Das Argument des H. Professors in Beziehung auf das heimliche Gemach, — seine mißlungene Parallele dieses Ortes mit dem Nachtessen des Fonk.

21.

„Andere selbstständige Anzeigen der Schuld, — sagt nun H. Z., S. 20, „habe ich in den vorliegenden Verhandlun„gen nicht gefunden! — Dagegen wohl manche Gegenanzei„gen. Ich führe von diesen nur eine einzige, diejenige an, „welche mir von ganz besonderer Wichtigkeit zu seyn scheint.

„Nichts spricht so sehr für, oder wider die Schuld eines „Menschen, als die Art, wie er sich unmittelbar vor, und „unmittelbar nach der Zeit, wo er ein Vergehen verübt ha„ben soll, betragen, — als das, was er unmittelbar „vor, oder nach dieser Zeit gesagt, gethan, oder unterlas„sen hat.

„Ich will das durch ein Beispiel aus meiner Erfahrung „erläutern. — Hier in Heidelberg wurde ein ältlicher Mann, „der allein wohnte und schlief, des Nachts ermordet. Allen „Umständen nach mußte die That von einem der im Hause „wohnenden Leute verübt worden seyn. Im Hause wohnten „die Wirthsleute, Mann und Frau, und zwei junge Män„ner, von welchen der eine nicht im beßten Rufe stand. Der „die Untersuchung führende Richter erzählte mir bald an„fangs die vorliegenden Umstände und Anzeigen. Er hatte „unter andern angeführt, daß jener junge Mann täglich zu „einer gewissen Stunde auf das heimliche Gemach gegangen „sey. Ich fragte, ob das auch an dem Morgen nach der „That der Fall gewesen wäre. Als mir dieses bejahet wur„de, behauptete ich sogleich, daß dieser Mensch an der That „unschuldig sey. Und der Erfolg der Untersuchung bestätigte „meine Behauptung.

„Nun ist aber in dem vorliegenden Falle durch Zeugen „erwiesen, daß Fonk am 9. November 1816, Abends zur gewöhnlichen Zeit (d. h. unmittelbar vor der angeblich beabsichtigten und verübten Unthat) mit Frau und Kindern zu „Tische gegangen ist; es ist ferner erwiesen, daß er den andern Tag früh den Mägden befohlen hat, das Zimmer zu „heizen, in welchem die Zusammenkunft wegen der endlichen „Abschließung des Vergleichs gehalten werden sollte. Da „frage ich nun: Beträgt sich, kann sich ein Verbrecher so „betragen, so verstellen, so verwahren, wenn er ein so „schwarzes Verbrechen verübt hat? Ein jeder fühle an sein „Herz und antworte!

Was den vermeinten Mangel an selbstständigen Anzeigen betrifft, so werde ich in einem der folgenden Artikel darauf antworten. Hier also nur von dem Argument in Betreff des heimlichen Gemachs, dessen Besuchung Hr. Z. mit dem Ausdruck „Betragen eines Menschen" bezeichnet hat. — Dieser Ausdruck war mir auffallend, als ich die darauf folgende Geschichte las, denn unsere Muttersprache verstehet meines Wissens, unter dem Wort: Betragen nur sittliche Handlungen, und deren Absichten, welche von dem freien Willen des „sich Betragenden" abhangen, oder wobei der Wille, oder die Vernunft wenigstens einigen Antheil haben, daß aber auch ein natürliches Bedürfniß, daß Niemand beherrschen kann, unter dem „Betrage" eines Menschen verstanden werde, habe ich noch nie gehört. — Obwohl nun die erste weissagende Behauptung des H. Z. eingetroffen, so ist ihm doch dieses bei der Zweiten mißlungen, indem es auf das Vollständigste erwiesen ist, daß Fonk am 9. November nicht zur gewöhnlichen Zeit, sondern weit früher, nämlich gleich nach acht Uhr zu Tische gegangen war, wie ich in dem vorigen Artikel hinlänglich gezeigt zu haben glaube.

Nach seiner hier erklärten Meinung würde der Hr. Professor ohne Anstand beide Einwohner des Hauses, wo der Mord geschehen, für verdächtig erklärt haben, wenn z. B.

der eine früher, der andere später als gewöhnlich auf den Abtritt gegangen wäre. Setzen wir nun den Fall, beide haben in Erfahrung gebracht, daß ihr Inquirent aus diesem Grunde Verdacht gegen sie hege, und jeder habe sich ein ärztliches Gutachten verschafft, deren jedes zu Gunsten des Fragenden, und zum Nachtheil des anderen ausgefallen wäre? — Würde nun wohl der Hr. Professor bei diesem Widerspruch der Gutachten der Aerzte immer bei seiner ersten Meinung bestanden haben?

Ich will annehmen daß bei einem nicht ganz verstockten Bösewicht, der Gedanke an ein von ihm beschlossenes, und nun bald auszuführendes Verbrechen, eine Alteration in Betreff jenes physischen Bedürfnisses hervorbringen könne; wie aber eine solche physische Alteration, eine Folgerung auf eine moralische, ganz von der Freiheit des Verbrechers abhangende Handlung erlauben könne, mögen andere erklären. Ich vermag es nicht. So viel weiß ich nur, daß dieses sogenannte Betragen des nach dem Abtritt gehenden Mannes in Heidelberg eine Handlung ist, welcher alle, zu einer moralischen Imputation erfoderliche Eigenschaften fehlen. Daß also diese, zu einer moralischen Zurechnung gar nicht geeignete Handlung, des Ganges nach dem Abtritt, mit dem Nachtessen des Fonk um so weniger in eine Parallele gesetzt werden kann, als hier sogar das frühere Nachtessen des Fonk nicht könnte in Anschlag gebracht werden, wenn nicht dasselbe, als ein, nach der Lage, in der sich Fonk befand, zweckmäßiges Mittel, von ihm gewählt worden wäre, um das Verbrechen desto leichter begehen zu können, ohne daß seine Hausgenossen etwas davon ahnen sollten. — Hier ist also eine Imputation, und zwar eine schwere Imputation gegen Fonk. — Bei dem Manne in Heidelberg aber lag eine Handlung vor, welche nach allen Grundsätzen der Ethik zu einer moralischen Imputation gar nicht geeignet war.

VIII.

Besondere Indizien gegen Fonk aus den Aussagen seiner Magd Gertrud Odenthal.

22.

Von dem ersten dieser Indizien, welches aus den Aussagen der Odenthal hervorgehet, von der Bewirthung des Ad. Ham. mit einer Flasche Wein, und allen damit verbundenen, den Verdacht bestärkenden Umständen, habe ich schon vorhin gesprochen.

Das Zweite bestehet in ihrer Aussage in Betreff der Zeitung, welche die erste Nachricht enthielt, daß die Leiche des Coenen am 19. Dezember zu Frimmersheim aus dem Rheine gelandet worden. Sie sagt vor den Assisen gegen Fonk S. 253: „Als ich eines Tags das Mittagessen auf„trug, schimpfte Herr Fonk auf Französisch. „Da ich wieder in die Küche kam, sagte ich zur Katharina „Schook: „Es taugt nicht; der Herr muß Verdruß gehabt „haben." Als ich den Tisch abnahm, sah ich eine Zeitung „unter demselben liegen; ich raffte sie auf, und nahm sie „mit in die Küche. Wir lasen sie, und es stand vorne „darin, daß Coenens Leiche bei Crefeld gefunden worden," worauf ich sagte: „Ist Hr. Fonk vielleicht deßwegen ver„drießlich?"

Der Präsident fragte hierauf: „Ob Zeugin französisch „verstehe?" — Z. „Wenig; ich weiß aber nicht mehr, „was Hr. Fonk damals sagte." — Die Zeugin Schook wird vorgerufen und ihr diese Erklärung der Zeugin Odenthal vorgehalten. — Worauf sie erwiedert: „Das ist mög„lich; genau kann ich das aber nicht sagen; ich weiß es „mich nicht zu erinnern."

Fonk hielt es nicht für räthlich zu läugnen, daß er dazumal mit seiner Frau französisch gesprochen, auch mußte er

eingestehen, daß er nebst seiner Frau und Kindern allein an dem Tisch gewesen; hieraus aber darf man wohl schließen, daß seine einzige Ursache französisch zu sprechen, darin bestand, daß die Magd nicht verstehen sollte, was er rede. Daß er in einem verdrüßlichen und ärgerlichen Tone gesprochen, verdient um so mehr glauben, als gerade dieser Ton die Odenthal bestimmte, die auf der Erde unter dem Tisch gefundene Zeitung in die Küche zu tragen, dieselbe zu lesen, und die Schook merken zu lassen, daß ihr dieses Betragen des Fonk verdächtig *) vorkomme; dieser Verdacht konnte sich auch noch durch den Umstand bestärken, daß sie die Zeitung unter dem Tische auf der Erde fand, denn daß dieselbe dazumal zufällig auf die Erde gefallen seyn sollte, war wohl zu bezweifeln. Daß nun auch die Schook sich dieses Vorfalls nicht will zu erinnern wissen, dieses mußte man allerdings nach allem dem, was ich vorhin über ihre Moralität gesagt habe, von ihr erwarten. — Indessen verdient es bemerkt zu werden, daß sie doch die Möglichkeit einer solchen Rede der Odenthal nicht nur zugibt, sondern noch beisetzt: „Genau kann ich das aber nicht sagen ꝛc."

Die Behauptung des Fonk, daß er schon, ehe er diese Zeitung las, von Loehnis gehört habe, daß man die Leiche des Coenen gefunden, mag wahr oder falsch seyn, sie kann unser Urtheil nicht schwankend machen, denn die große Publizität dieser Entdeckung der Leiche durch die Zeitung, mußte

*) Wenn dem Fonk nur diese einzige Aeusserung der Odenthal gegen die Schook ist hinterbracht worden, woran gar nicht zu zweifeln ist, dann war dieser Umstand genug, ihm schon dazumal — (wenn es nämlich vor seiner ersten Arrestation hinterbracht worden) — einiges Mißtrauen gegen dieselbe einzuflößen, um wie viel mehr mußte er sich im Jahre 1818, vor ihren Aussagen fürchten, wo er gewiß erfahren hatte, wie sehr sie während seiner Arrestation in Trier, sich bemühet hatte etwas über die Mordgeschichte, von der Schook und Ott zu erfahren.

gewiß mehr auf den Verbrecher wirken, als die unverbürgte Sage eines Privatmannes, und sollte er auch diese Publizität vorhergesehen, und selbst erwartet haben, so schließt dieses doch seinen abermaligen Aerger und Verdruß wegen dieser Nachricht eben so wenig aus, als es ihm ein Bedürfniß war, seinem Hasse gegen Coenen abermal Luft zu machen, als er mit dem Polizeirath Guisez am 22. November von Coenen sprach, wo er ihn einen Lassen, einen frechen Buben rc. nannte, und die Wort zweimal wiederholt: „Da hätte ich „mich beinahe geärgert.

Wegen der französischen Sprache hat schon der Präsident S. 254, die Bemerkung gemacht, daß wenn Niemand als Fonk und seine Frau und Kinder am Tische gewesen, derselbe um so weniger Ursache gehabt haben würde, in einer fremden Sprache zu schimpfen. Hierauf hat nun der Advokat, statt des Angeklagten geantwortet: Die Zeugin wisse ja nicht einmal eigentlich, was Fonk gesagt habe. — F. selbst aber blieb die Antwort schuldig. Indessen hätte der Advokat bedenken sollen, daß gerade in dieser seiner Antwort die Erklärung liegt, warum Fonk sich dieser Sprache bediente. — Von der Odenthal wollte er nicht verstanden seyn, um bei ihr keinen Verdacht zu erwecken.

Es bedarf demnach keines weiteren Kommentars über den hohen Grad der Wahrscheinlichkeit dieses Indizium gegen Fonk.

25.

Das dritte Indizium welches aus den Aussagen dieser Person hervorgehet, bestehet darin, daß Fonk oder seine Frau mit der Frau des Christ. Ham. kurz nach dessen Verhaftung einmal eine geheime, das heißt, eine solche Unterredung gehabt, wobei sie nicht wollten, daß ihre Mägde gegenwärtig seyn sollten. Die Odenthal sagt H. K. P. S. 138, folgendes: „Ich hörte von Hamachers Arresta-

„tion im Fonkischen Hause sprechen. Bald hernach kam dessen Frau dahin, und lamentirte, daß ihr Mann festsitze. „Die Madame hieß mich und die Köchin hereingehen, „wir hätten nichts mit der Hamachers zu „schaffen." Der Herr sagte: „Er könne Hamacher „nicht helfen; sonst riskire er, selbst in Verdacht zu kom„men; auch hörte ich, daß der Herr zur Madame sprach: „Hat Ham. geplaudert, so mag er selbst sehen, wie er fer„tig wird." Vor den Assisen gegen Fonk sagt sie S. 251: „Frau Ham. sey zwei bis dreimal im Hause gewesen, ein„mal habe sie das Gespräch zwischen ihr und Fonk mit an„gehört, Frau Ham. sagte: der Herr möge ihr doch helfen, „ihr Mann sitze fest, worauf Fonk erwiedert: Ich kann „nicht helfen, sonst fällt auch Verdacht auf mich." — Wenn man nun diese Erklärung mit der ersten vergleicht, (weil sie sagt, sie habe „einmal" das Gespräch zwischen dieser Frau und Fonk angehört) dann wird man wohl annehmen müssen, daß diese Worte der Anfang des Gesprächs waren, nach welchen sie, mit der Köchin von der Fr. F. ist fortgeschickt, oder, „herein zu gehen" (in die Küche oder in das Zimmer) geheißen worden — Die bei ihrer zweiten Deposition zugesetzten Worte des Fonk passen auch ganz zu jenen, welche sie vor den Hamacherischen Assisen angegeben hatte, und welche F. selbst eingesteht. — Zu was aber das Fortschicken, wenn Fonk oder seine Frau in der Folge des Gesprächs nicht ganz andere Reden von dieser Frau zu befürchten hatten? — Wenn Fonk sich seiner Unschuld bewußt war, dann, meine ich, hätte es ihm sehr erwünscht seyn müssen, mit dieser Frau vor tausend Zeugen zu sprechen, und in deren Gegenwart durch seine Antworten auf das, was sie ihm sagen würde, zu zeigen, daß er sie nicht zu fürchten, nicht zu schonen habe. Dieses war aber bei Fonk der Fall nicht. Er wußte gar wohl, welche Vorwürfe er von ihr erwarten konnte, von einer Frau ohne alle Bildung, gereitzt, und darnieder gebeugt durch das Unglück, in welches er sie gestürzt hatte; von einer Frau, welcher durch das

Uebermaaß ihres gerechten Schmerzens, und in der Betäubung ihres Unwillens gegen den Verführer ihres Mannes, das Geständniß dieser ihr wohl bewußten Verführung nur gar zu oft entwischte, nicht nur bei der Frau Hoeninghaus, *) und der Frau Diepenbach, **) sondern auch

---

*) Vor dieser Zeugin sind dem Ham. selbst S. 533 — 534 die Worte entwischt: „Es gehe ein Gerücht in der Stadt, als wenn er Schuld „an dem Verschwinden Coenens wäre; es käme aber so gewiß, „als er das Leben habe, nicht heraus;" bald darauf wurde er arretirt.

Die Frau des Ham. schickte diese nämliche Zeugin zu einem Manne am Kaufhause, der bei Foveaux arbeitete, um ihm zu sagen S. 534: „Sie mögen in Foveaux Hause sorgen, sonst tauge es „nicht." Seite 537, setzt sie noch hinzu: „Und wenn ihr Mann „nicht los käme, so tauge es nicht;" — der Mann habe ihr geantwortet: „Darum bekümmern wir uns nicht. — Sie sagt ferner; „die Frau Ham. habe sie ersucht, sie möge ihrem Manne schreiben, „daß Fonk ihr gesagt: Er möge sich standhaft halten, „sie habe es aber nicht gethan. — Die Erklärung dieser Hoeninghaus ist höchst merkwürdig. Man muß sie in ihrem ganzen Zusammenhange lesen, um sich zu überzeugen, daß aus allem, was Frau Ham., nach ihrer Erklärung, mit ihr sprach, wenigstens ein stillschweigendes Geständniß ihres Mitwissens von der an ihrem Manne verübten Verführung gefolgert werden kann.

Man erlaube mir, den, nach meiner Ansicht, wichtigsten Theil der Aussagen dieser Zeugin hier in Erinnerung zu bringen, obwohl dieser Gegenstand zu meinem gegenwärtigen Thema, wo ich nur von den Geständnissen der Ehefrau Ham. spreche, nicht gehört. Diese Hoeninghaus, welche bei Ham. wohnte, sagt Seite 534: „Einmal, als Ham. „um 1 Uhr des Nachts, nach Hause kam, habe ich ihm aufgemacht; „er hatte Geld in der Hand, und sagte, er sey auf dem Domhofe bei „Lempertz gewesen." — Dann sagte sie ferner S. 538, auf die Frage: „Ob Ham. damals, als Zeugin ihm die Thür geöffnet, verstört ge„schienen?" — „Ja; er war wie wahnsinnig; er hatte Geld „in der Hand und sagte: „Er sey bei Lempertz gewesen — hin„tenherein durch eine Portz (eine Thüre) ich war bang vor ihm „und machte mich fort auf mein Zimmer."

**) Diese Zeugin sagte S. 532, folgendes: „Mein verstorbener „Ehemann war Hamachers Advokat; Frau Ham. kam daher manchmal

vor ihrem Handwerksgesellen Meuter S. 212, welchem sie gesagt hatte: „Es ist doch eine Schande, daß „mein armer Mann festsitzt; er ist unschuldig, daran ist „kein anderer Schuld, als der Fonk; hätt' „er doch lieber Hals und Bein gebrochen, als „daß er in Fonkshaus gekommen." — Auch dem Zeugen Hoeveler sagte sie S. 518: „Nun soll der „Fonk auch daran; — Fonk, der Spitzbub, „der schlechte Kerl hat meinen Mann dazu „verführt; er hat ihm versprochen, das Ganze „sollte verschwiegen bleiben; nun soll ihn „das Donnerwetter erschlagen."

Hoeveler sagt ferner, er sey, als Ham. in das Arresthaus geführt worden, mit dessen Frau zu Foveaux Buchhalter in der Höhle gegangen, „Ich ging nicht „hinein, sagte er, hörte aber, daß der Herr fragte: „Was ist das für ein Mann?" worauf Fr. Ham. erwie„derte: „Sprechen Sie nur, der wird nichts verra„then." — „Von dort begleitete ich die Frau nach Fonks „Hause; ich blieb vor dem Komptoirfenster stehen. Sie „verweilte dort eine Stunde, die mir aber drei Stunden

---

„zu ihm. Einst kam sie mit einem schwarzen Bändchen, und sagte zu „meinem Manne: „Denken Sie einmal, da habe ich meinem Manne „Kaffee geschickt, und er hat mir statt des blauen Bändchens, dieses „Schwarze da angebunden; der hat gewiß bekannt; es wäre doch bes„ser, daß nur ein Kopf fiele, als so viele; dann hätte ich „doch mit meinem Kinde Brod." — Auf die Frage des Präsidenten: „Ob Zeugin selbst zugegen gewesen, als Fr. Ham. dieses geäussert?"— antwortet sie: „Ich habe es selbst nicht mit angehört; als die Frau „aber weggegangen war, erzählte es mir mein Mann. Ich habe das „schwarze Bändchen noch im Hause." — Ferner befragt: „Ob der „Ehemann der Zeugin ihr nichts weiter über die Sache erzählt?" — „Ja, einmal sagte er mir, als eben Dr. Firmenich von ihm weg„gegangen war: „Wenn ich jetzt ein Schurke seyn wollte, so könnte „ich einige hundert Kronenthaler verdienen; „denn man hat mir bemerkt, ich solle doch nicht zu „streng in der Sache seyn."

„lang wurde. Ich hörte am Fenster, daß Fonk der Frau „sagte: „Ihr Mann solle sich freed (standhaft) halten.“ „Als ich sie nachher nach Hause führte, erzählte sie mir, „daß Fonk ihr zugesprochen, ihr Mann möge sich, wie „verabredet, nur standhaft betragen, indem es nur auf ihn „(Fonk) abgesehen sey.“

Fonk hat also gelogen, als er S. 196 sagte: „Nie „habe ich mit ihr allein gesprochen, meine Frau und „Mägde waren zugegen als ich mit ihr sprach“ — Er hat ebenfall gelogen, und ist im Widerspruch mit sich selbst, da er S. 75 — 76 sagt: er habe die Frau Ham nicht zu Schoening geschickt, sondern sie sey von selbst zu demselben gegangen, S. 196, aber das Gegentheil eingestehet, in den Worten: „Ich habe ihr gesagt: „sie solle zu ihrem Nachbar Schoening gehen, „dann wiederkommen, und mir berichten, was „er gesagt, ꝛc.

Dieses mag wohl hinreichen, um die Wahrheit der Aussagen der Odenthal auch in diesem Punkt zu bestätigen.

IX.

Die von H. Z. angenommenen Wahrscheinlichkeiten, daß Coenen sich selbst in den Rhein gestürzt habe, oder daß er auf jener Wiese ermordet worden, wo man die Pfeife des Coenen gefunden haben will, sind sehr unwahrscheinlich.

26.

Seite 18 — 19 sagt H. Z.: „Coenen scheint die Gelegenheit, noch diesen Abend auszugehen, recht geflissentlich „gesucht zu haben. Bei dem Abendessen, des 9. November „(einen Sonnabend), hatte Coenen wenig Eßlust. Als „Schroeder äusserte, er sey nun entschlossen am Sonntage „nach Krefeld zu reisen, soll Coenen erwiedert haben, er

„möge das nicht thun. (Veluti mortis jam certus). *) „Das späte Ausgehen Coenens selbst ist auffallend. Es „hatte stark geregnet; es war naßkalt. Jedoch war heller „Mondschein. (Noch eines Umstandes — der sehr wichtig „hätte werden können — des im Rheine mit dem Leichname „zugleich gefundenen Tannenbordes, werde ich weiter unten „Erwähnung thun).

„Bei dem Schlusse, von welchem hier die Rede ist, **) „kommt am Ende alles darauf an, eine andere nicht unwahr„scheinliche Erzählung zu erfinden, nach welcher man von „der Art, wie Coenen seinen Tod gefunden hat, Rechen„schaft geben kann. Und da braucht man nicht gerade ein „Dichter zu seyn, um dieser Foderung Genüge zu leisten. „In einer großen Stadt, wie Köln, können einem Frem„den, der sich noch nicht zu finden gelernt hat, gar manche „Unglücksfälle begegnen. Ein Feind von Mädchen war „Coenen nicht. Oder der Mondschein kann ihn aus der „Stadt gelockt haben; auf einer einsamen Wiese (auf einer „Wiese in der Nähe des Rheins will man seine Pfeife ge„funden haben), wurde er überfallen, seiner Brieftasche be„raubt; die Räuber wohnten in der Nähe, um der Ent„deckung zu entgehen, schafften sie den Leichnam in den „Rhein. Aus demselben Grunde ließen sie auch Coenen die „Uhr. Oder er war an einen Ort hinbestellt, um ein Ge„schäft abzumachen; man gerieth in Streit; von Worten „kam es zu Thätlichkeiten; er wurde tödlich verwundet; „man nahm ihm die Brieftasche, weil diese auf das Geschäft „sich beziehende Papiere enthielt u. s. w. Am leichtesten

*) Wie das: „Veluti mortis jam certus" mit dem Wunsch, daß Schroeder noch nicht nach Krefeld gehe, — zusammenhange, kann ich nicht begreifen.

**) Dieser Schluß lautete S. 17, wie folgt: „2) Man kann sich „die Ermordung kaum anders erklären, als wenn man annimmt, „Fonk sey der Thäter gewesen."

„würde alles (auch der Traum, als ein Vorgeben), zu „erklären seyn, wenn man annehmen könnte, Coenen — „ehrgeizig, ohne sonderliche Aussichten, in der Erwartung „getäuscht, einen Betrüger zu entlarven, — habe sich selbst „ums Leben gebracht. (Es ist, wie der Vertheidiger richtig „bemerkt, noch gar nicht erwiesen, daß Coenen bei seinem „Verschwinden die Brieftasche an sich trug). — In der Sache „kommt so manches Ausserordentliche vor, der Traum, das „im Rhein gefundene Brett, (wovon unten) Hamachers „Geständniß, — warum sollte man auch nicht eine ausseror- „dentliche Begebenheit als Ursache von Coenens Verschwin- „den annehmen?“

Daß aber in dieser ganzen Dichtung nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit, sondern vielmehr der höchste Grad von Unwahrscheinlichkeit liege, hierüber wird wohl jeder Leser mit mir einverstanden seyn.

Was nun die Parenthese wegen der Brieftasche betrifft, so muß ich bekennen, daß ich sie für Scherz gehalten haben würde wenn sie nicht in einem so ernsthaften Tone vorgetragen wäre. Denn nie hätte ich geglaubt, daß H. Z. — (wie er hier vorauszusetzen scheint) — glauben könnte, daß der Staat in gegenwärtigem Falle den Beweis gegen Fonk zu führen verbunden sey: Daß Coenen wirklich an jenem Abend seine Brieftasche bei sich hatte! — Wenn sogar das Gegentheil bewiesen, und vollkommen dargethan wäre, daß Coenen an jenem Abend seine Brieftasche nicht bei sich hatte, dann würde dieses die Sache des Fonk nicht um ein Haar besser machen, weil der Beweis:

> daß dem Fonk viel daran gelegen war, sich dieser Brieftasche zu bemächtigen, und daß er, nach allen Umständen glauben konnte und mußte, daß er diese Brieftasche bei Coenen finden würde,

zu allem Ueberfluß hergestellt ist, wie ich oben A. II. S. 37, 38 hinlänglich gezeigt zu haben glaube.

Zusatz zu dem II. Artikel.

24.

Um meine S. 15, 16, 17, 23 ꝛc. aufgestellte Behauptung fester zu begründen, habe ich noch einige Bemerkungen zu machen, in Beziehung auf die Notizen des Coenen sowohl, als auf dessen Brief an Schroeder vom 3. Novemb., welcher zur Grundlage der ganzen Prozedur hätte dienen sollen, den aber die Gegner immer mit Stillschweigen übergehen. Dieses Stillschweigen ist um so unverantwortlicher, weil dieser so äusserst wichtige Brief seinem Hauptinhalte nach, in dem Anklageakt schon enthalten ist, und zwar in folgenden Worten:

In diesem Brief erwähnt Coenen zuvörderst, „daß er „mit dem Angeklagten, der ihn am Vormittage des vorher„gehenden Tages ersucht habe, die Revision für diesen Tag „bis zum Nachmittage auszusetzen, darüber, weil er auch „demnächst für den Nachmittag ein Gleiches verlangt, in „Differenz gerathen sey," und fährt dann fort: „Ich er„klärte ihm, daß ich mich nicht von einem Tage zum an„dern könne vertrösten lassen, und daß ich es wider alle „Regeln der Ordnung fände, daß die Geschäfte der Assozia„tion in seinen Pivatbüchern gebucht wären. Er erwie„derte nun aufgebracht, er ließe sich von mir keine Vor„schriften machen, und er könnte mich, wenn er wollte, „nach Hause schicken. Ich gab ihm zur Antwort: er möchte „mir doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann „würde er einmal sehen was aus der Sache würde, und „mit wem er zu thun hätte.

„Hierauf gieng ich weg, war aber kaum einige 100 „Schritte entfernt, als sein Lehrling mich zurückrief und mir „sagte, die Hindernisse des Hrn. Fonk wären jetzt beseitigt. „Wir haben dann 2 — 3 Stunden ununterbrochen gearbei„tet, und er foderte es, im Anfange der Dämmerung als „eine Gefälligkeit aufhören zu dürfen. — Bis jetzt habe ich

„noch alles übereinstimmend, und in der Ordnung gefunden,“ (dieses ist der Theil des Briefs, welchen Fonk und seine Vertheidiger kennen, und falsch anwenden, von dem übrigen aber nehmen sie keine Notiz) „muß aber gestehen, daß „durch das Benehmen von Fonk mein Verdacht stets größer „wird, und daß ich glaube Ihnen versprechen zu können, „daß ich die Sache aufs Reine bringen werde.“

Dieser Brief bietet reichen Stoff zu den wichtigsten Betrachtungen dar. Er zeigt uns nicht nur daß schon am 2. Novemb. eine Ursache des Hasses zwischen Fonk und Coenen vorhanden war, sondern er bestärkt auch die Gründe der Wahrscheinlichkeit, daß Fonk falsche Originalien fabrizirt hatte, um solche dem Cönen vorzulegen. — Ein Kaufmann, der seinem Gesellschafter eine Rechnung geschickt, der den Bevollmächtigten zur Revision dieser Rechnung vor sieht, verlangt nun von diesem Revisor am 2. Novemb. in der Frühe eine Frist von einem halben Tage, um die Originalien zu dieser Rechnung erst aufzusuchen. — Der Revisor gestattet sie, und kommt nun Nachmittags wieder, und F. verlangt nun eine zweite Frist zu dieser Aufsuchung. — Nun wird aber der Revisor ungehalten, und sagt ihm er finde es gegen alle Regeln der Ordnung ꝛc. ; — Hierauf erfolgt nun die erste Grobheit des Fonk und die erste Drohung des Coenen.

Daß der Kaufmann, der unter solchen Umständen, nun erst die Originalien herbei suchen will, und der mit einem halben Tage nicht genug hat, dieselben aufzusuchen, schon höchst verdächtig erscheinen müsse, wäre überflüssig zu erinnern, daß aber dieser Verdacht gegen Fonk zur Gewißheit geworden, dieses erhellet aus den von Stark angeführten Notizen des Coenen, wovon ich den oben S. 13 erwähnten Artikel in Betreff der an, oder durch Widow in Hamburg verkauften 2 Pfeifen Esprit hier in der Note *)

---

*) Die Worte des Stark S. 38, 39, sind folgende: Im Memorial

mit einigen Erläuterungen für jene, welche die kaufmännische Sprache nicht verstehen, anführen zu müssen glaube, weil vielleicht viele Leser dieser Schrift weder jene des Stark, noch den westphäl. Anzeiger besitzen, in welchem ich

---

S. 154, bei Widow in Hamburg ist unterm 7. Juli ein Posten von 2042 Fr. 50 C. notirt, welcher sich darinn auf nachstehende Weise detaillirt vorfindet:

Nro. 237—8 5/4 hat gehalten 8 2/4—97 Cr.	795— 6
Nro. 236—8 4/4 hat gehalten 8 1/4—85 1/2	694—11
	1490— 1
A.) à 128 Proz. Cm.	1164— 2
A) Dieses soll soviel heißen, als: damals stand das Agio so hoch, daß 128 Hamb. Kour. Mark nur 100 Bankomark betrugen. Daher die Reduktion von 1490, auf 1164 Fr. .	
Ab sämmtliche Kosten	31— 1
Bm.	1133— 1
Kommission und Garantie 3 Proz.	34—15
B.) 186 Proz. Bm.	1098— 2
B) (Nämlich 100 Bankomark sollen dazumal 186 Fr. gegolten haben	Fr. 2042 C. 50

„Wie ist es nun erklärbar (fährt Stark fort) daß Coenen in seinem „Auszuge nur 1524 Franks 15 Cent. vorträgt, welche derselbe ganz „bestimmt aus einem andern Buche auf nachstehende Art ausgezogen „haben muß."

G. F. Widow.

G. F. Widow in Hamburg.

Nro. 236 und 237, 2 Pf. Esprit. Bm.	1098— 2
Ab Unkosten an Fracht	278—11
C) à 188. Proz. Bm.	819— 7
C) (Hier wird nun angegeben, daß an dem nämlichen Tage — 7. Juli 1816 — 100 Bankomark gar zu 188 Franks gestanden haben.)	Fr. 1524 C. 15

Diese letzte Berechnung der 1524 Fr. scheint weit eher der Auszug aus einer von Widow an F. eingeschickten angeblichen Original-Berechnung, als aus einem Buche, wie Stark glaubt, verfertigt zu seyn.

schon am 19. November v. J. (Nro. 93), diesen Posten in einer Antwort für den Westphalus Eremita angeführt hatte. Aber dieser sowohl, als die übrigen Apologeten des Fonk haben es nicht für rathsam gefunden, weder in dem westphäl. Anzeiger, noch in anderen Blättern darauf zu antworten.

Fonk, in seinem Wahne, die Welt blind zu machen, hat schon am 15. Juni 1818, gewagt, in einer Schrift an die Anklagekammer in Trier *) zu sagen: „Coenen begehrte nur „die Originalien, die Verkauffakturen, und meine Prima-„Nota zu sehen ꝛc.

Nachdem er nun gesagt, daß er ihm diese Einsicht gestattet, fährt er fort und sagt: „Unter dem Hauptbuch (welches Coenen begehrte) ist hier die todte Rubrik der Branntwein-Rechnung im Hauptbuche zu verstehen, die, nebst „verschiedenen fremden Gegenständen, den Zusammenhang „des Journals enthält. Das hieß also soviel, als: Ich „habe das Pettschaft gesehen, und mir die Abdrücke davon gemacht, (Notizen) jetzt will ich „auch noch deine Abdrücke davon sehen ꝛc."

Ja wohl wollte Coenen auch die Abdrücke des Fonk von diesem Pettschaft sehen, weil er glaubte: Fonk habe ihm nicht das wahre, sondern ein falsches Pettschaft gezeigt, den Abdruck des wahren Pettschafts aber würde er in dem Hauptbuche finden. — Daß Fonk diese Absicht des Coenen gar wohl verstanden hatte, dieses hat er selbst seinem Busenfreunde Büschgens in dem, oben Seite 16, in der Note angeführten, in der Prozedur gegen Hamacher aber Seite 99, wörtlich enthaltenen Briefe vom 22. November 1816, eingestanden, indem er sagt: „Er „solle nun dem Coenen noch einmal zeigen, daß die Originalpapiere keine fremden Originalien „seyen."

*) Man sehe seinen sogenannten Kampf für Recht und Wahrheit. S. 165.

Fonk sagt S. 31,: Es wäre Unsinn gewesen, wenn er Fälschungen vorgenommen hätte, weil Coenen „Auszüge der Originalien in der Tasche hatte.“ Die Anwendung dieses Raisonnement, welche Fonk macht, ist ein Meisterstück von Verschmitztheit, um den Gedanken zu entfernen, daß die Auszüge des Coenen aus falschen Originalien gemacht worden. — Daß dieses aber der Fall war, haben wir so eben bei Widow gesehen. Das Bewußtseyn der Falschheit dieses sowohl, als anderer Auszüge des Coenen, die Gewißheit, daß dieselben mit den wahren Originalien unmöglich stimmen konnten, hätte also die Wirkung hervorbringen, und ihn bestimmen müssen dieselben zu verfälschen, ehe er sie den Schiedsrichtern vorlegte, wenn nicht höhere Motive ihn davon abgehalten hätten; denn es wäre kein kleines Wagestück gewesen, die Verfälschung von mehr als 20 Originalien zu unternehmen, und in jedem derselben die Zahlen zu geringeren Preisen, so wie er sie dem Schroeder in seiner Rechnung, und dem Coenen in seinen selbst fabrizirten Originalien *) angegeben hatte, herabzusetzen. Wenn aber auch dieses Wagestück geglückt wäre, so, daß man keine Radiation weder an den Zahlen, noch sonsten hätte entdecken können, dann hätte er nun noch die nämliche Arbeit in allen seinen Büchern, wo der wahre höhere Preis eingetragen war, und noch ist, vornehmen müssen. Wenn er aber auch dieses nun vollbracht gehabt hätte, dann mußte er doch auch in diesem Falle noch befürchten, daß selbst die Schiedsrichter aus eigener Kenntniß der wahren Preise, Verdacht gegen die in Einnahme gebrachten geringeren Preise schöpfen, und der Sache um so strenger nach-

*) Gesetzt aber auch, man wollte meine Folgerung der Selbstfabrikation falscher Originalien aus den angeführten Umständen noch nicht als hinlänglich begründet ansehen, dann ist, und bleibt doch immer der Umstand daß F. dem Coenen eine falsche sogenannte Prima Nota vorgelegt hatte, auf das vollständigste erwiesen, welches allein zu dem, in dem Art. II, mir vorgesetzten Thema probandum schon genug ist.

spüren würden. Daß auch Schroeder alsdann seine Stimme um so höher würde erhoben haben, war ebenfalls vorzusehen. Aber alles dieses vermied er, sobald er keine Aenderung weder an den Originalien, noch in seinen Büchern an diesen Artikeln vornahm.

Indessen konnte er bei diesem, obwohl auf das feinste ausgedachten Benehmen doch der Nothwendigkeit nicht ausweichen, wenigstens eine eben so hohe Summe neu erdichteter Ausgaben zu erfinden, als nöthig war, um den, auf diese Art nothwendig sinkenden Saldo seiner Rechnung mit Schroeder wieder auf das vorige Quantum zu erheben, wie ich schon oben S. 23 u. s. f. bemerkt habe.

Die Voraussetzung, daß niemand diese feine List entdecken würde, mag wohl die Ursache gewesen seyn, warum Fonk zu Hahnenbein sagte, (wie uns ein sehr glaubwürdiger Zeuge S. 529, von diesem gehört zu haben erklärt): „er wolle sich mit Ehren aus der Geschichte reißen." —

25.

Eine andere, wie mir scheint, sehr wichtige Betrachtung kann ich hier nicht unterdrücken. Fonk sprach die oben erwähnten Worte, als ihn der Präsident S. 41, über den Zweck jenes Buches befragte, welches er bei seiner Abreise nach Neuß eiligst bestellen ließ. — Diese Worte eröffnen uns einen tiefen Blick in das Innerste seiner Seele: denn wenn man diese eilige Bestellung vor der Reise, und den Nichtgebrauch nach der Reise zusammenstellt, dann begründet sich die Wahrscheinlichkeit um so mehr, daß er wirklich in seinem ersten Eifer, in dem Augenblick seiner Abreise beschlossen hatte, dasselbe so, wie ihm in dem Verhöre S. 41, vorgehalten worden, zu mißbrauchen; daß ihm aber bei reiferer Ueberlegung während der Reise eingefallen, daß alles dieses ihm dennoch nichts nutzen würde, wenn er nicht auch zugleich die wahren Originalien verfälschte, und dieselbe auf jene Summen herabsetzte, wie er sie dem Coenen in den falschen Papieren vorgelegt hatte, da er aber nun

wohl einsah, daß diese Arbeit mit allen vorerwähnten Schwierigkeiten verbunden war, und der Betrug, weil Coenen sich Notizen gemacht hatte, doch immer entdeckt werden würde, so verzichtete er auf diesen Plan; der Wunsch „den Kerl hinweg zu schaffen,“ den er vorhin schon dem Chr. Ham. mitgetheilt hatte, ewachte aufs neue in seiner Seele, und er entschloß sich nun während seiner Anwesenheit in Neuß, zu dem Meuchelmord, weil er alsdann hoffen konnte die Notizen des Coenen, eben so wie die Rechnung, die er dem Schroeder überschickt hatte, in dessen Rocktasche zu finden. Dieser Entschluß zu dem Verbrechen, erklärt uns auch nun sein verstörtes Wesen, sein mißmüthiges Betragen in Neuß, wovon die Zeugen sprechen, so wie jene Worte zu Büschgens, „Coenen müsse von Vorlegung des Hauptbuchs abstehen, sonst wisse „er (Fonk) nicht was er thäte.“ Welche Worte Frommann S. 127 zum zweitenmale eingestehet von Büschgens gehört zu haben, obwohl dieser das Gesagte gern zurücknehmen oder mildern möchte.

Noch einige andere Zusätze zu diesem Artikel werde ich in dem folgenden Hefte nachtragen.

*

* *

Ich sehe mich genöthigt hier schon meine Antworten auf die Einwendungen des Hr. Z. zu unterbrechen, um die Ausgabe dieses Hefts nicht noch länger zu verspäten, zugleich aber auch noch hinlänglichen Raum zu gewinnen, um einige Worte über das Schreiben des Hrn. v. Feuerbach, und über die gegen mich in öffentlichen Blättern verbreiteten Verleumdungen zu sprechen.

Da dieses Schreiben, nach dem Ausdruck des Kunst- und Wissenschafts-Blattes des westphälischen Anzeigers vom 16. Mai d. J. das Geheimniß der ganzen Stadt Berlin geworden ist, so wird es wohl den meisten Lesern dieser Schrift, welche nicht in Berlin wohnen, angenehm seyn den Inhalt desselben zu erfahren.

Daß die Abschrift, welche ich mittheile, und welche ich von einem sehr achtbaren, und glaubwürdigen Manne erhalten habe, echt und unverfälscht sey, ist mir höchst wahrscheinlich, aus folgenden Gründen:

1) Die Abschrift eines solchen Briefs, ist in Köln sowohl, als in benachbarten Orten an mehrere Personen, welche als Freunde des Fonk bekannt waren, oder welche wenigstens für dessen Freunde gehalten werden konnten, — jedoch ohne daß sich der Einsender dabei nannte, geschickt worden.

2) In diesem Briefe sind ganz die nämlichen Gesinnungen ausgesprochen, ja ganz ähnliche Spottreden enthalten, wie jene, welche der Hr. v. Feuerbach schon in einem anderen, in dem westphäl. Anzeiger vom 28. September 1821, angeführten Werke sich gegen die Vertheidiger der öffentlichen Rechtspflege, und des Instituts der Geschwornen erlaubt hatte, wo er sogar von Hexenkesseln, und von den, über dem Feuer der Parteileidenschaft in eine Zaubersalbe zusammengekochten verschiedenen Rechtspflegen zu sprechen und zu spötteln kein Bedenken trug. —

Ganz ähnlich diesem Spottliede sind die in diesem Briefe enthaltenen Ausdrücke, wo alle Freunde der Oeffentlichkeit mit dem Prädikat „**Gesindel, Jakobiner**" ꝛc. belegt, das französische Institut der Geschwornen aber, „die gründlichste Erbärmlichkeit" genannt werden.

Das Einzige, was einen Zweifel über die Echtheit, oder vielmehr über die Vollständigkeit dieser Abschrift erregen könnte, wäre vielleicht die Behauptung des Westphalus Eremita in dem vorhin angeführten westphälischen Anzeiger, wo er sagt: Hr. v. Feuerbach erkläre die Benzenbergische Briefe „für das Gediegenste und Klarste, was über Fonks Sache geschrieben." — Diese Behauptung ist aber in meiner Abschrift nicht enthalten. Indessen habe ich schon mehrere Unrichtigkeiten an anderen Stellen bei dem Westphalus Eremita entdeckt, auch sagt er nicht bestimmt, daß Hr. v. Feuerbach dieses in seinem Briefe, der das Geheimniß von ganz Berlin ist, geschrieben habe; vielleicht hat er eine Abschrift desselben nie gesehen, und spricht nur von hören sagen. — Auch ist es nicht unmöglich, daß dieser Brief in böser Absicht von irgend einem Müßiggänger wäre erdichtet worden.

Dem sey aber, wie ihm wolle, es sollte mir angenehm seyn, wenn diese Ausdrücke, diese Schimpfreden, eben so, wie das „Schwören wollen de veritate innocentiæ etc." nicht darin enthalten wären; dann würde ich der erste seyn, ihm in diesem

Punkte öffentlich Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ein Theil meiner Bemerkungen würde von selbst hinwegfallen. Da er aber wenigstens die Hauptsache: daß er den Fonk für unschuldig erklärte, und daß er nur in Geheim, und nur durch seine Autorität für ihn wirken wollte, gewiß nie in Abrede stellen wird, so glaube ich nicht schweigen zu dürfen.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß, wenn ich von der Echtheit nicht vollkommen überzeugt bin, ich mich vordersamst besser hätte erkündigen sollen. Aber an wen konnte ich mich wenden? — Nur sehr Wenige werden das Original in Berlin in Händen gehabt haben, und gerade an diese hätte ich mich wenden können und müssen; daß aber diese eben so denken wie Hr. v. Feuerbach, kann nicht bezweifelt werden; ich hätte also von jenen entweder eine grobe, oder gar keine Antwort zu erwarten gehabt, weil auch diese mir die Ehre erzeigen, und in öffentlichen Schriften schon erzeigt haben, mich zu dem „Gesindel" der anders Denkenden, als sie, und Hr. v. Feuerbach, zu rechnen. Es war, und ist mir also unmöglich, die Echtheit dieser Abschrift zu erforschen; indessen aber, wird es immer Mittel geben, alles dieses, wenn es nöthig seyn sollte, gerichtlich zu konstatiren. Ich habe demnach nur die einzige Erklärung noch beizusetzen, daß, von welcher Art die Ausdrücke auch seyn mögen, deren ich mich in meinen Bemerkungen zu diesem Schreiben bediene, und, obwohl

ich denselben die Bedingung: „Wenn meine Ab„schrift echt ist," kürze halber, nicht beigesetzt habe, (indem ich sonst diese Bedingung fast bei jeder Zeile hätte wiederholen müssen) diese Voraussetzung doch immer darunter verstanden werden muß.

Ich glaube demnach den Dank des Hr. v. Feuerbach, wenn die Abschrift nicht echt seyn sollte, zu verdienen, da ich ihm Gelegenheit gebe, alsdann eine Untersuchung gegen den Erfinder eines solchen Machwerks zu veranlassen.

*
* *

X.

Schreiben des Hrn. von Feuerbach für die Unschuld des Fonk.

27.

Schon im Februar ging das Gerücht in Köln, Herr v. Feuerbach habe eine Vertheidigungsschrift für Fonk an... nach Berlin geschickt. Alle meine Bemühungon eine Abschrift davon zu erhalten, waren fruchtlos. — Endlich gelang es mir sehr zufällig, dieselbe zu erhalten.

Viele werden nun wohl diesen Schriftsteller als den wichtigsten und mächtigsten Beschützer der angeblichen Unschuld des Fonk ansehen; dieses ist zwar der Fall nicht, denn er sagt in seinem Briefe (denn in dieser Form ist seine Schrift abgefaßt) nichts, was nicht schon vorher der Herr Professor Zachariä gesagt hatte, den er in einigen Punkten noch gar zu überbieten wagt. Ich werde demnach über dieses Schreiben nur wenige Bemerkungen zu machen haben. Es ist vom 17. Jän. 1823, aus Anspach datirt, und in der Beilage wörtlich

abgedruckt. Es herrscht eine Sprache darin, welche man von einem Manne wie Hr. v. Feuerbach, nicht hätte erwarten sollen. Der Inhalt unterscheidet sich von der Schrift des H. Z. vorzüglich durch den deutlich ausgesprochenen Wunsch nur als geheimer Vertheidiger des Fonk in Berlin zu wirken, und durch einen eben so absprechenden und allwissenden als leidenschaftlichen Ton, von welchem Hr. Z. immer weit entfernt geblieben. Am Schluß sagt der Herr Verfasser:

„Mit der Herausgabe der Resultate meiner Pariser Beobach-„tungen werde ich noch so lange zurückhalten, bis das, „heut zu Tage tongebende Gesindel sich „ein wenig verlaufen hat."

Was würde wohl Hr. v. Feuerbach geantwortet haben, wenn ihm, im Jahre 1821, als er seine Schrift über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege herausgab, ein Rheinländer, oder auch einer seiner Landesleute (denn es gibt leider! keine Deutsche mehr, wie Napoleon und Davoust sagten, es gibt nur noch Preußen, Baiern, Würtemberger, Sachsen, Hessen rc.), wenn also sage ich, ihm dazumal ein Rheinländer, oder auch einer seiner eigenen Landesleute, ein Baier, welche ebenfalls die öffentliche Rechtspflege und das Institut der Geschwornen mit lauter Stimme verlangt haben, ihm zugerufen hätte, ich will noch zur Zeit schweigen, bis das, den Ton gebende *) Gesindel

---

*) Daß die Feinde dieses Instituts immer den lautesten, und grobsten Ton angegeben haben, und noch angeben, — daß sie die ersten waren, welche zu schimpfen anfingen, und bis auf diese Stunde noch nicht aufhören, dieses weiß jeder, der die öffentlichen Blätter liest. Auch liefert das von Hr. v. Sandt herausgegebene niederrheinische Archiv in dem 3ten Bande, S. 104, und S. 187 bis 224, den vollständigsten Beweis meiner Angabe. (Ich muß dringend bitten, die hier angeführten Stellen des Archivs zu lesen.) Auch die Schrift unter dem Titel: „Neue Gründe rc." von der ich bald werde sprechen müssen, liefert S. 63—71 den historischen Beweis dieser Wahrheit.

der Feinde dieses Instituts sich ein wenig wird verlaufen haben. Welche Antwort würde wohl ein solcher Rheinländer oder Baier von Hr. v. Feuerbach erhalten oder noch zu erwarten haben?

Zur Beurtheilung des Verdienstes, welches sich Hr. v. Feuerbach durch jene Schrift von 1821, in seiner Note beigelegt, wird es zweckmäßig seyn einen kurzen Auszug derselben, so wie er in dem westphäl. Anzeiger vom 28. September 1821, Nro. 78, S. 1835, enthalten ist, hier anzuführen. Seine Worte sind folgende:

„Daß gerade aus den Gegenden, aus welchen einige zwanzig „Jahre lang nur fremde Marschälle mit Gefolge nach Deutsch„land zogen, die Stimmen für die Nothwendigkeit, unsere „deutsche Gerichtsverfassung umzukehren, am ersten und lau„testen ertönten, und daß mit der von dieser Seite empfoh„lenen Umwandlung unsers nicht öffentlichen schriftlichen Ver„fahrens in das öffentliche Mündliche sich die Zumuthung „verband, das ganze französische Verfahren, „selbst mit allem, was ihm anhängt, freund„willigst bei uns aufzunehmen: dieses mußte „wohl manchen Deutschen an das timeo Danaos et dona „ferentes *) erinnern, und überdies einem jeden, der bei „dem öffentlich-mündlichen Verfahren noch an vieles andere, „als nur an das französische Wesen zu denken gewohnt, oder „gar zu der Ueberzeugung gekommen war, daß die franzö„sische Justiz bloß mittelst einer der kühnsten redne„rischen Figuren **) sich des Beinamens: öffentlich „bedienen — nur wie die Anmaßung einer in sich „selbst verliebten Einseitigkeit beleidi„gen. ***) Zudem schallte unter machen, mit gründlicher Ein-

*) Der Herr von Feuerbach wollte also ein neuer Laocoon werden!

**) Ob diese rednerische Figur dem Hrn. v. Feuerbach geglückt sey, wird jeder leicht beurtheilen, der diese Rechtspflege kennt. —

***) Auf welcher Seite die Anmaßung einer in sich selbst

„ſicht abgelegten, ſehr achtbaren Stimmen, zuweilen bald „da, bald dort eine **kreiſchend aufdringliche** „Stimme hervor, welcher man nur zu bald abmerkte, daß „der Kopf, von dem ſie ausging, mehr nicht von der öf- „fentlich-mündlichen Rechtspflege wiſſe, als daß man dabei „den Mund und die Thüren aufzumachen habe (?!) und „mehr nicht von der Nichtöffentlichen, als daß man die Rich- „ter nicht ſehen noch hören dürfe, wenn ſie mit dem Vor- „trag und der Entſcheidung einer Sache ſich beſchäftigen. „Oft wurde von öffentlicher mündlicher Rechtspflege ſo ins „Weite, Leere, Allgemeine hingeſprochen, daß dabei eben „ſo gut an die öffentliche mündliche Juſtiz in Grönland und „Tunguſien, als an eine für uns geltende öffentliche münd- „liche Rechtspflege gedacht werden konnte; oder es wurden „die verſchiedenſten Begriffe: Geſchwornengericht und Oef- „fentlichkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, rein-münd- „liches und ſchriftlich-mündliches Verfahren, altdeutſche, „und neufranzöſiſche Rechtspflege, mündliches Gerichtsver- „fahren und protokollariſche Inſtruktion — und wie vieles „andere noch — bunt durch einander gleichſam in einen großen „**Hexenkeſſel** zuſammen geworfen, um hier **über dem** „**Feuer der Parteileidenſchaften in eine Zau-** „**berſalbe zuſammen zu kochen**, womit jedes nicht „allzuſtarke Auge ſogleich nach Umſtänden zum Nichts- oder „zum Allesſehen gebracht werden konnte. Man dachte ſich „bei öffentlich-mündlicher Rechtspflege immer nur die neu- „franzöſiſche, empfahl aber uns Deutſchen dieſe öffentliche „mündliche Rechtspflege durch ſchmeichelnde Erinnerung an „unſer altdeutſches Verfahren, obgleich dieſes mit jener nicht „größere Aehnlichkeit hat, als ein engliſches Parlament mit „einem Palaver an der Guineaküſte. Sollten die Gebrechen „des nicht öffentlichen ſchriftlichen Verfahrens vergleichend

---

verliebten Einſeitigkeit ſich befinde, und wer hier der **Be-leidigende**, oder der **Beleidigte** ſey, iſt nicht ſchwer zu ent-ſcheiden.

„den Vorzügen des öffentlich-mündlichen gegenüber gestellt „werden, so war dort des unbedingten, ungemessenen Lob- „preisens so unendlich viel, daß man beinahe hätte glauben „mögen, es sey von etwas ganz Anderm, als von einer „menschlichen Anstalt, die Rede, von welchen keine so schlimm „ist, daß sie nicht wenigstens etwas leistet, keine so vortreff- „lich, daß sie nicht auch gar manches Schlimme in ihrer „Begleitung hätte. Indem man bei Schilderung der münd- „lich-öffenlichen Rechtspflege, wobei immer keine andere, „als die Französische gemeint war, die Schaam- und Schat- „tenseite klüglich ins Verborgene kehrte, und wenn man die „Lichtseite der Betrachtung ausstellte, das Zufällige mit dem „Wesentlichen, dasjenige, was der öffentlichen Mündlichkeit „für sich allein zukommt, mit demjenigen, was nicht ihr, „sondern der Gesetzgebung, den übrigen Formen des Prozeß- „ganges oder der Gerichtsverfassung angehört, eben so klüg- „lich in eins vermengte — machte man sich es möglich, der „öffentlich-mündlichen Rechtspflege solche Vorzüge in solcher „Menge und Vollkommenheit aufzurühmen, wie sie wohl „nur in dem Lande, welches *Candide* mit Magister „*Panglos* entdeckt, und für welche Thomas Morus in dem „Buche *Utopia* seine Staatsverfassung geschrieben hat, „sonst aber nirgends vereint gefunden werden mögen."

So spricht ein Mann, (fährt nun der Verfasser des Westphäl. Anzeiger fort) wie Feuerbach, der übrigens sich ebenfalls für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege erklärt hat.

„Nach seiner Ansicht soll auf die schriftliche Klage schrift- „lich geantwortet, und nach Befund der Umstände noch wei- „tere Schriften gewechselt werden. Dann soll ein Abgeord- „neter des Gerichts den Status causae et contraversiae ent- „werfen, und endlich statt der Relation die Sache mündlich „von den Partheien vorgetragen werden, worauf die Richter „das Urtheil aussprechen.

Hierbei steht es den Partheien frei, so viele Zeugen oder Zuhörer mitzubringen, als sie für gut finden.

Aus diesem Auszuge seiner Schrift, geht nun hervor, daß

a) Hr. von Feuerbach die Behauptung aufgestellt hat, „Man habe das ganze französische Verfahren, „selbst mit allem, was demselben anhängt, bei „uns aufzunehmen verlangt. — Diese Behauptung aber ist eine Unwahrheit, und Hr. v. Feuerbach wird nie im Stande seyn dieselbe zu beweisen. Wenigstens ist es nie einem Rheinländer eingefallen eine solche Aufnahme des ganzen französischen Verfahrens zu verlangen. Selbst das Niederrheinische Archiv beweist, daß die Rheinländer viele Mängel dieses Verfahrens angegeben, und auf deren Verbesserung angetragen haben.

Auch eine bei Rommerskirchen in Köln 1818 erschienene anonyme Schrift, unter dem Titel:

„Neue Gründe zur Bestätigung der Vorzüge
„der öffentlichen mündlichen Rechtspflege
„in Civil-Sachen vor dem reinschriftli-
„chen Verfahren rc. rc.

protestirt auf das feierlichste gegen diesen ganz ungegründeten Vorwurf *) und bringt

*) Es war von jeher die Taktik unserer Gegner, und es ist noch die Taktik aller Vertheidiger des Fonk, daß sie zuerst falsche Thatsachen uns andichten, um hernach die Falschheit dieser Thatsachen beweisen, und desto ärger schimpfen zu können. So z. B. lügt Fonk und seine Vertheidiger, man habe in Köln gesagt: er sey der Schuldner des Schröder; dieses aber ist nie behauptet worden, sondern man sagte: Fonk habe den Schröder betrogen, oder zu betrügen versucht, und nichts weiter; denn die Zahlungs-Unfähigkeit des Schröder war schon dazumal den Kölnern eben so wie dem Fonk selbst bekannt. — So behaupten Fonk und seine Apologisten, und mit ihnen auch Hr. v. Feuerbach, seine Bücher und Rechnungen seyen öfter, ja sogar dreimal, wie Hr. v. Feuerbach glaubt, gerichtlich und gesetzlich untersucht, und kein Betrug darin gefunden worden. Daß dieses aber eine grobe Unwahrheit sey, glaube ich schon oben in dem zweiten Artikel hinlänglich dargethan zu haben.

einige Verbesserungsmittel des französischen Verfahrens in Vorschlag.

b) Wir sehen ferner in diesem Auszug der v. Feuerbachschen Schrift, daß derselbe, nachdem er sich „durch die Anmaßung einer in sich selbst verliebten Einseitigkeit für beleidigt erklärt hat, nun fortfährt noch gar scherzhaft von kreischenden Stimmen, — von Hexenkesseln, — von Zaubersalben, gekocht bei dem Feuer der Partheileidenschaften, ja gar von dem Magister Panglos und Candide, und endlich von dem Schlaraffenlande des Thomas Morus ꝛc. ꝛc. zu sprechen.

Dieses alles mag nun einer gewissen Klasse von Lesern gar wohl gefallen. Was aber seinen Vorschlag betrifft, daß ein Richter den Statum contraversiae entwerfen, und die Sache dann von den Partheien vorgetragen werden solle ꝛc.— so ist dieser Vorschlag nicht neu; ich kann den Hr v. Feuerbach nicht als den Erfinder ansehen; denn dieser nämliche Vorschlag ist schon im Jahre 1818 in den vorerwähnten neuen Gründen zur Bestätigung der Vorzüge ꝛc. und zwar in der Vorrede, Seite IX. X. XI. XII., gemacht, und dann unter den Ziffern II. III. IV. Seite 6 — 12 ausgeführt, mithin von einem jener Rechtsgelehrten des linken Rheinufers angegeben worden, gegen welche er mit so artigem Spott zu Felde ziehet. — Indessen bleibt es immer schmeichelhaft für die Rechtsgelehrten des linken Rheinufers, daß Hr. von Feuerbach sich gewürdigt hat einen von ihnen gemachten Vorschlag zu adoptiren.

Uebrigens werden die Leser jenes Feuerbachischen Werks ihm wohl gern glauben, daß diese seine Zierlichkeiten in keinem Zauberkessel, schwerlich aber, daß sie nicht bei dem Feuer der Partheileidenschaft gekocht, — sondern weit eher, daß sie gar nicht gekocht sind.

Zum Schluß dieser kleinen Episode bemerke ich, daß sie mir nothwendig schien, um die heftige Voreingenom-

menheit des Hr. v. Feuerbach gegen alles, was der französischen Gesetzgebung angehört, zu zeigen, denn gerade dieses unselige Vorurtheil hat sein aufgebrachtes Gemüth offenbar in jene Stimmung versetzt, welche nöthig war, um der sophistischen Vertheidigung des Fonk Eingang bei ihm zu verschaffen, und die Annahme der Fonkischen Lügen statt Wahrheiten zu bewirken. — Diese Betrachtung kann nur schmerzhafte Gefühle in mir erregen. Sie läßt allen andern Gedanken, Vermuthungen, oder Vorwürfen, welche sich sonst gegen Hr. v. Feuerbach aufdringen würden, keinen Raum; und nur die traurige Idee menschlicher Schwachheiten und leidenschaftlicher Verblendung, bemächtigt sich meines Gemüthes. — Ich werde also seinen Namen in dieser Schrift schwerlich mehr nennen, indem meine Antworten auf die Einwendungen des H. Z. auch für ihn genügen.

Daß er übrigens fest glaube was er geschrieben, dieses scheint die Energie seiner Ausdrücke zu beweisen. — Allein, diese Kraftsprache kann die Gründe nicht verstärken; und wenn er sagt: er sey bereit die Finger aufzuheben, um die Unschuld des F. zu beschwören, wenn er ferner sagt: „Ist Fonk schuldig, so gibt es auf dieser Welt „keine Wahrheit, so ist alle Gewißheit Täu„schung, und selbst die Erfahrung Betrug." — Dann kann ich Ihm mit dem nämlichen Rechte, und mit der vollkommensten Ueberzeugung entgegnen: „Auf Ehre und „Gewissen, vor Gott und den Menschen erkläre ich: „Ist „Fonk unschuldig, dann gibt es auf dieser „Welt keine Wahrheit mehr, ꝛc. ꝛc. Wir werden aber bei allen diesen Betheurungen immer auf dem nämlichen Punkte stehen bleiben wie vorhin.

Sehr befremdend war mir die ängstliche Besorgniß, und die in seinem Schreiben so nachdrücklich wiederholte Bitte, daß nur dasselbe nicht öffentlich bekannt gemacht werden möge. — Diese Absicht der Heimlichkeit wird wohl Niemand billigen können. Sobald Hr. v. Feuerbach sich von der Wahrheit dessen was er sagt überzeugt glaubte, durfte Ihn

nichts abhalten, diese von Ihm, wie er es beschwören will, erkannte Wahrheit der Welt bekannt zu machen. — Die Wahrheit darf das Licht nie scheuen, am allerwenigsten aber in einer Sache wie diese, welche nach der Meinung einiger Journalisten beinahe zur Angelegenheit von ganz Europa geworden zu seyn scheint.

Was Hr. v. Feuerbach von dem „Nichts riskiren bei einem vornehmen Stillschweigen" spricht, dürfe vielleicht von manchen auf eine ungünstige Art gegen Ihn ausgelegt werden. — Denn warum sollte wohl Hr. v. Feuerbach glauben durch eine geheime Schrift der Unschuld mehr zu nutzen als durch eine Oeffentliche? — Freilich ist es gewiß, daß derjenige, der nur von wenigen in Berlin gelesen seyn will, unendlich weniger riskirt, als jener, der seine Schrift zum Druck befördert.

Doch, ich will es andern überlassen eine Kritik oder Kommentar über dieses „Riskiren" zu liefern.

Wer die Unschuld retten zu können glaubt, ich wiederhole es, soll öffentlich sprechen, besonders in einer Sache wie diese. — Eben so soll aber auch jener, der sich überzeugt fühlt, daß man den Verbrecher durch öffentlich ausgesprochene Unwahrheiten, und Trugschlüsse zu retten sich bemühet, durch öffentliche Schriften, zur Förderung der Justiz, welche man so lange schon mißhandelt, und mit Füßen getreten hat, — darauf antworten.

Da ich nun die moralische Pflicht des Hr. von Feuerbach durch die Bekanntmachung seiner Note erfülle, so erfülle ich auch die meinige, indem ich seine Apologie, oder vielmehr seine hingeworfenen Orakelsprüche zugleich mit der Schrift des Hrn. Zachariä beantworte.

Anspach den 17. Jänner 1823.

Wohlgeborner Herr!

Hochzuverehrender Herr Kriminal=Rath!

Ziemlich spät erstatte ich Euer Wohlgeboren meinen Dank für die wohlwollenden Gesinnungen, welche Sie mir in Ihrem gefälligen Schreiben ausdrücken, und für die gütige Mit=

theilung der bewußten Anzeige, die mich sehr erfreut hat. Unserer Elisa, die es mit dem Briefschreiben und Briefbeantworten genau nimmt, hatte ich schon früher Gelegenheit, für die höchst interessante Bekanntschaft zu danken, welche sie mir mit Ihnen verschafft hat. Nur klagte ich ihr zugleich, wie karg mir von Ihnen das Vergnügen Ihrer Unterhaltung zugemessen worden sey, und daß Sie mir nur wie ein Geist in der Nacht erschienen sind, um alsbald wieder zu verschwinden. Ein Gegenstand unseres damaligen Abendgesprächs hat mich seitdem fortwährend beschäftigt, nämlich der Fonkische Prozeß, der nicht nur eine abscheuliche Ungerechtigkeit an einem rein unschuldigen Menschen, sondern auch die gründlichste Erbärmlichkeit der französischen Geschwornen-Gerichte und der Kriminal-Prozedur an das Tageslicht gefördert hat. Ich darf behaupten, alles über jenen Prozeß studiert zu haben, was nur des Lesens werth war. *) Indessen steht die Ueberzeugung von Fonks Unschuld so fest und klar vor meiner Seele, daß, wenn mir zugemuthet würde, jene Unschuld sogar de veritate zu beschwören, ich keinen Augenblick Anstand nähme, die Finger zum Schwur aufzuheben. Das Toulouser Parlement ist durch Calas berüchtigt; doch ist sein Urtheil noch ein Muster richterlicher Weisheit gegen das Verdickt der Trierer Geschwornen. Calas hatte wenigstens Verdachtsgründe gegen sich, und der Thatbestand war

---

*) Um zu wissen, daß etwas des Lesens nicht werth sey, muß man es entweder selbst gelesen haben, oder man schwatzt es einem andern nach; — da uns aber Hr. v. Feuerbach hier sagt: er habe „alles über jenen Prozeß studirt was nur des Lesens werth war", so glaube ich berechtigt zu seyn, aus dieser Erklärung zu folgern, daß er also, auf das Urtheil anderer sich verlassend, alles übrige, was diese für „des Lesens nicht werth geachtet", — nicht gelesen habe. — Aber auf das Urtheil anderer hätte sich doch ein Mann, wie Hr. von Feuerbach, nicht verlassen, und nicht darauf schwören, — oder sich: „de veritate innocentiæ" des Fonk zu schwören, anbieten sollen.

unbezweifelt. Aber ob Coenen gemordet worden ist, oder sich selbst in den Rhein gestürzt, und die Wunden erst im Wasser von den Eisschollen bekommen hat? ist zumal während der Assisen-Verhandlungen auf das Aeusserste zweifelhaft *) geworden. Und wenn Coenen gemordet wurde, so hat wenigstens Fonk nicht nur keinen einzigen eigentlichen Verdachtsgrund gegen sich, sondern auch noch, zum Ueberfluß, direkte entscheidende Beweise der Unschuld **) für sich. Denn

*) Diese Frage ist nicht zweifelhaft. Es ist vielmehr vollkommen erwiesen, daß seine Leiche, oder sein Körper, wenn er nur scheintodt gewesen seyn sollte, in den Rhein ist geworfen worden. Daß übrigens die gelehrten Spitzfindigkeiten der Aerzte dem F. nichts nützen können, glaube ich in dem ersten Artikel dieser Schrift gezeigt zu haben.

**) Die falsche Zeugen des Alibi für Ad. Ham. sind also bei H. v. Feuerbach direkte entscheidende Beweise der Unschuld! — Daß falsche, oder, um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen, das unbedeutende und irrelevante Zeugniß der Mägde, ist also ein direkter, ein entscheidender Beweis der Unschuld? — Der Brief des Coenen an Schroeder vom 3. Nov., nach welchem Coenen schon am 2. Nov. dem Fonk sagte, er solle es nur einmal wagen ihn fortzuschicken, er würde alsdann sehen was aus der Sache werde ꝛc. ist also auch ein direkter, entscheidender Beweis der Unschuld? — Ein anderer Brief des Coenen vom 6. Nov., wo er von einem abermaligen heftigen Wortwechsel mit F. Nachricht gibt, ist also ebenfalls ein entscheidender, ein direkter Beweis der Unschuld? — Das Nichtstimmen der Notizen des Coenen, mit den von F. aufgelegten Büchern, — die Erbärmlichkeit der angegebenen Ursachen, warum er die Einsicht dieser Bücher dem Coenen verweigert habe, — die von Benzenberg selbst eingestandenen äusseren Spuren der Verfälschung dieser Bücher, die Unhaltbarkeit des Urtheils der Rathskammer von Trier vom 6. Jänner 1820, oder wenigstens dessen Unanwendbarkeit auf die Notizen des Coenen, in Beziehung auf die Bücher, — das Schimpfen des F. gegen Coenen bei Guisez, — die vielfältigen Lügen des F. über alle diese Gegenstände, — seine oder seiner Freunde Bemühungen um falsche Zeugen, noch nach der Loslassung des Ad. Ham. aufzutreiben, — die vorläufige Prüfung dieser Zeugen bei Firmenich, — ihre Widersprüche unter sich, und mit ihren Werbern, —

daß Hamachers, im Geheimniß drückender Gefangenschaft abgelegtes, bald nachher zurückgenommenes, in den öffentlichen Verhören, sowohl bei seinem eigenen als im Fonkischen Prozesse, standhaft und feierlich für ausstudirt erklärtes Geständniß, das an sich selbst schon, sich als ein unzusammenhängendes Wundermärchen darstellt, überdies durch keinen einzigen Umstand unterstützt, in mehreren wesentlichen Punkten als unwahr erwiesen ist, nicht einmal Verdacht, geschweige einen Beweis begründen können, muß auch demjenigen einleuchten, der sogar die Begebenheit im Kümpchen mit dem Räuber Hilgers, und die vertraulichen durch Weinflaschen vermittelten Unterhaltungen im Arresthause zu Köln, und so vieles andere gar nicht in Anschlag bringen will. Wer eines Mordes für schuldig gehalten werden soll, muß wenigstens ein Interesse an Begehung einer solchen That gehabt haben, aber der Grund, auf welchen man im Anfang den Verdacht eines solchen In-

---

das bei mehreren glaubwürdigen Zeugen öfter wiederholte Geständniß des Ad. Ham. die Leiche gefahren zu haben. — Die verschiedenen Erklärungen des H. Landraths Gymnich in Betreff dieser Zeugen, — das schonende Betragen des F. gegen die Ehefrau Christ. Ham., — Sein eben so schonendes und von einem unschuldig Angeklagten gewiß nicht zu erwartendes Betragen gegen diesen ihren Ehemann, und die, — wenigstens höchst dringende Vermuthung daß er, oder seine Familie ihm während seiner Verhaftung die größten Wohlthaten erwiesen, — das Geld womit Ad. Ham. nach seiner Loslassung seine Schulden zahlte, — der Besitz einiger Dutzend Thaler womit Christ. Ham. bald nach dem 9. Nov. bei verschiedenen Gelegenheiten prahlte, und dessen Erwerbung er nicht hinreichend ausweisen konnte, — die Bemühung seiner Frau falsche Zeugen für dessen Alibi am 9. Nov. Abends zu erkaufen: „Es möge kosten was es wolle ꝛc. — Ihre Geständnisse vor mehreren Zeugen, woraus geschlossen werden muß, daß ihr Ehemann ihr das Geheimniß anvertrauet hatte, — die eben so lächerlichen, als absurden Ursachen des Widerrufs, welche Christ. Ham. angegeben, — ꝛc. ꝛc. — Alle diese Umstände sind also bei Hr. v. Feuerbach „direkte entscheidende Beweise der Unschuld? — Oder was hat er sonst unter diesen Worten verstanden?

teresses gegen Fonk aufführte, ist nach dreimaliger *) Untersuchung seiner Handelsbücher so ganz gewichen, daß davon auch nicht mehr das allergeringste übrig geblieben ist. Wem man einen Mord schuld geben will, dem muß man allerwenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen, daß er ihn habe begehen können. D. h. daß ihm der Ermordete ohngefähr um die Zeit der That nahe gewesen sey; allein dafür liegt so wenig ein Umstand vor, daß es auch nicht der kühnsten Kombinationsgabe gelingen mag zu erklären, was doch wohl den mit Fonk gespannten, noch dazu stolzen, übrigens ehrlichen, und dem Interesse seines Herrn leidenschaftlich ergebenen Coenen veranlaßt haben könne am 9. Nov. Nachts nach 10 Uhr mit Hahnenbein aus dem Gasthofe weg zu gehen, um sich zu Fonk zu schleichen? Zudem in Fonks Hause keine Spur des begangenen Mords; der angebliche Ort der That ein Platz, wo das Hausgesinde leicht den Vorfall hätte hören können; denn das Zeugniß dieses Hausgesindes, daß am Abend des 9. Nov. Niemand mehr in das Haus gekommen sey, und Fonk um die angebliche Zeit der That sich zu Bette begeben habe, ferner durchaus keine Uebereinstimmung der vorgefundenen Kopfwunden mit dem vorgeblichen Werkzeuge und der Art, wie es zur Vollbringung des Mords soll gebraucht worden seyn, endlich der ausgezeichnete gute Ruf (?) Fonks vor der That, und dessen Benehmen nach der That. Was die Krefelder Kaufleute, Herr von Sandt und der Polizei-Kommissair über Fonks Verlegenheit und dergleichen aussagen, mag ganz wahr seyn. Aber welcher rechtschaffene Familienvater wird gleichmüthig bleiben, wenn er gewahr wird,

---

*) Nicht nur keine dreimalige, sondern gar keine gesetzliche Untersuchung seiner Bücher hat statt gehabt, wie ich in dem zweiten Artikel dieser Schrift gezeigt zu haben glaube.

daß ihn das Publikum schuldlos einer Mordthat bezüchtigt, und das Jägerkorps der französischen police judiciaire schon ganze Kuppeln seiner Spur- und Fanghunde gegen ihn losgelassen hat? — Dagegen hat man noch niemals gehört und gelesen, — wäre auch psychologisch ganz unerklärbar, daß ein des Mordes sich bewußter Verbrecher, der wegen dieser That schon zweimal verhaftet, und zweimal der Haft wieder entlassen war, und nachdem es endlich recht Ernst wird, sein Mitschuldiger bereits verurtheilt ist, und ihm keine Hoffnung übrig bleibt, dem förmlichen Kriminalprozesse zu entgehen, sich zum drittenmale in das Gefängniß werfen läßt, und seinen Kopf dem Urtheil von 12 Geschwornen zur Disposition stellt, statt mit aller Bequemlichkeit, unterstützt von einem reichen Schwiegervater, in ein kaum ein paar Meilen entferntes fremdes Land, wo er Freunde und Handelsgenossen hat, seine Person in Sicherheit zu bringen. Unter hundert Unschuldigen, die sich mit Fonk in ähnlichem Falle befunden, und die Vexationen des französischen Gerichts- und Polizeiwesens Jahre lang, wie er, empfunden hätten, würden 99 entwichen seyn. Und was jeder Vernünftige in ähnlichem Falle seinem unschuldigen Freund als das Sicherste anrathen würde, das hat der keines Mordes sich bewußte Fonk für seine Sicherheit nicht gethan. Und so bietet das Ganze, nur auf Täuschung der Unwissenden berechnete Gebäude Fonkischer Verdachtsgründe, auch nicht eine einzige, noch so kleine Seite dar, welche vor dem, gleichviel ob gelehrten oder ungelehrten, aber wenigstens gesunden und unbefangenen Verstande die Probe aushielte. Ist Fonk schuldig, so gibt es auf dieser Welt keine Wahrheit, so ist alle Gewißheit Täuschung, und selbst die Erfahrung Betrug.

Aber fragen Sie wohl, wozu dieses alles? So fest jene Ansicht von Fonks Unschuld schon lange in meiner Ueberzeugung begründet ist, so hatte ich doch entschiedene Gründe, mich nicht öffentlich zu äußern. Theils erlaubten

es mir nicht meine Amtsverhältnisse, theils hielt ich es für überflüssig, *) weil ich nicht eitel genug **) bin zu meinen, meine Ueberzeugung könne bei einer Sache von Bedeutung seyn, über welche sich bereits, so viele ausgezeichnete Männer gründlich ausgesprochen haben, und welche zu Berlin in die sichern Hände einsichtsvoller und Gerechtigkeits liebender Staatsmänner gelegt ist. Nichts desto weniger wurde ich seither, und werde ich noch jetzt mündlich und schriftlich, von Bekannten und Unbekannten, aus der Nähe und Ferne angegangen, mich über die Fonkische Sache auszusprechen. Man nimmt vielfältig mein Gewissen in Anspruch, und hält mir vor, es sey bei einer Gelegenheit, wo Leben und Ehre eines Unschuldigen auf dem Spiele stehe, heilige Pflicht eines Jeden, welchem sein Vaterland Einsichten zutraue, dem Recht und der Wahrheit mit seinem Namen offenes Zeugniß zu geben. Wiewohl ich durch diese und andere Gründe von meinem Entschluß — vor ganz beendigter Sache nichts über dieselbe drucken zu lassen — nicht abzubringen war, so mußte ich gleichwohl in diesen Tagen versprechen, wenigstens nach Berlin zu schreiben, und mich schriftlich zu meiner Ueberzeugung von Fonks Unschuld zu bekennen. — Dieses thue ich dann hiermit, und ermächtige Sie, von diesem Briefe, wo Sie es für gut finden, nur nicht in öffentlichen Blättern, Gebrauch zu machen. Ich versichere Euer Wohlgeb. hiermit auf Ehre und Gewissen, daß eine lächerlich dünkelhafte Ein-

*) Protestatio facto contraria!

**) Was eine so gezierte Bescheidenheit bei Schriftstellern zu bedeuten habe, weis ein jeder. — Wenn er glaubte, daß sein Brief „überflüssig" und „nicht von Bedeutung" seyn würde, warum schrieb er denn? — — ist hier nicht wenigstens zweimal eine Protestatio facto contraria vorhanden?

bildung, als könne mein Name, oder meine, in ein paar Worten dargelegte Meinung auch nur das allermindeste auf Fonks Schicksal einwirken, — nicht den allerentferntesten Antheil an diesem Briefe hat. Ich bin vielmehr der lebendigen Ueberzeugung, daß er — so weit er Fonk betrifft — eben so gut hätte ungeschrieben bleiben können. *) Männer von größerer Erfahrung und tieferer Einsicht, als ich mir zutrauen darf, denen überdies die Akten in größerer Vollständigkeit vor Augen liegen, als mir, werden besser und gründlicher das Wahre erkennen, als ich: Nur darum hielt ich mich verpflichtet, meine Ueberzeugung in diesem Briefe niederzulegen, um den menschenfreundlichen Männern, **) welche vielleicht im übertriebenen Eifer, mir immerfort meine Pflicht und mein Gewissen vorhalten, genug zu thun, und um mich vor denselben gegen den Vorwurf zu sichern, als wolle ich nur so lange ein vornehmes Stillschweigen beobachten, bis gar nichts mehr zu riskiren sey. Haben Sie die Güte mich dem Herrn v. Kamptz gelegentlich zu empfehlen, und demselben für die wohlwollende Anzeige meines — von weißen und rothen Jakobinern gleichhart angefochtenen Werkes über Oeffentlichkeit, zu danken. Jene schreien, ich verlange zu viel, diese, ich fodere zu wenig; eben daraus aber ziehe ich für mich den tröstlichen Schluß, daß ich, wenigstens in der Hauptsache, das Rechte getroffen habe, und meine Lehre jene Partheien überleben wird.

Mit der Herausgabe der Resultate meiner Pariser Beobachtungen werde ich noch so lange zurückhalten, bis das, heut zu Tag tongebende Gesindel sich ein wenig verlaufen hat.

---

*) Abermal wiederholte Protestatio facto contraria.

**) Ich hätte gewünscht, daß Hr. v. Feuerbach diese menschenfreundlichen Männer genannt haben möchte, um, nach ihrer Persönlichkeit die Motive ihrer Theilnahme gehörig würdigen zu können.

Daß Tiedge einen gefährlichen Krankheits-Anfall gehabt hat, werden Sie bereits erfahren haben.

Genehmigen Sie die Versicherung aufrichtiger Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

als Euer Wohlgeb. ergebener

gez. v. Feuerbach.

N. S. Sobald Sie über den Ausgang der Fonkischen Sache etwas Zuverläßiges erfahren haben, bitte ich, mich davon gefälligst in Kenntniß zu setzen. Diese Sache ist mein täglicher Gedanke.

XI.

Ein abgenöthigtes Wort über die gegen mich in öffentlichen Schriften verbreiteten Lästerungen und Verleumdungen.

Messieurs, disait un fameux délateur
Aux courtisans de Philippe son Maître,
Quelque grossier qu'un mensonge puisse être
Calomniez toujours!
Quand même l'accusé confondrait vos discours,
La plaie est faite, et quoiqu'il en guerisse,
On en verra du moins-la cicatrice.

J. B. Rousseau.

28.

Kaum waren meine Hefte gegen Fonk im vorigen Jahre erschienen, als man schon gegen mich zu schimpfen anfing. Nach den Fonkischen Advokaten in der Trierer Zeitung, gab der Westphäl. Anzeiger den ersten Ton der Verleumdung; welcher sich dann in der Folge in anderen Schriften verbreitet hat. Lange war ich entschlossen den gröbsten Beleidigungen nur das Stillschweigen der Verachtung entgegen zu setzen, endlich sah ich mich genöthigt dieses Schweigen, da es von manchen zu meinem Nachtheil gedeutet worden, zu brechen. —

Ich machte deßwegen in der Beilage zu dem Westphäl. Anzeiger vom 27. Dezember v. J. eine Erklärung und Rüge bekannt, auf welche ich mich vordersamst beziehe. Ich würde sie hier ganz abdrucken lassen, wenn ich nicht befürchten müßte den Leser allzulange mit meiner Ichheit zu behelligen; indessen aber glaube ich doch einen Theil davon, nämlich jenen, welcher nicht zwar gegen meine Verläumder, sondern gegen ungerechte Kritiker meiner Schriften gerichtet war, hier wiederholen zu müssen.

„Nun noch ein Wort für jene, (sagte ich,) welche in „einigen andern Blättern des Westphäl. Anzeigers mich der „Leidenschaftlichkeit beschuldigt haben. Aber diese „Kritiker frage ich: was ist Leidenschaft? — — liegt es in „dem Begriffe des Worts, daß alle Leidenschaft zu tadeln, „und verwerflich sey? — — gibt es nicht auch eine Leidenschaft für das Gute? — — ist es ein Verbrechen, „wenn sich unser Gemüth empört bei dem schauderhaften „Charakter dieses Mords? — — bei dem Gedanken an die „feige, verrätherische, teuflische Verschmitztheit, mit welcher „er vorbereitet und ausgeführt worden? — — bei dem Anblick aller jener infamen Mittel, deren man sich bedient hat, um den nun verurtheilten Verbrecher zu retten? — „Greift es nicht in das Innerste aller Gefühle von Gerechtigkeit, wenn mann sieht mit welcher Frechheit man die „Justitz mit Füßen zu treten, dem gesunden „Menschenverstande Hohn zu sprechen und die „Gesetze zu Spinnengeweben zu machen sich bemühet hat, welche eine starke Fliege durchbrechen sollte? — — Difficile est satyram non scribere, dachte ich oft, als ich meine Beleuchtung des Hofmännischen Berichtes schrieb, und manche bittere, aber von „Herrn Hofmann nur allzusehr verdiente Ausdrücke sind dann „aus meiner Feder geflossen. — *) Aber habe ich Wahr-

*) Man bedenke wohl, daß ich nicht als Richter, sondern als Privatmann geschrieben habe, und in dieser Eigenschaft fand ich keinen Beruf meine Gefühle so gänzlich zu unterdrücken.

„heit geredet? — — darauf kommt es an. — „und wer hat mich einer Unwahrheit über„führt? — — Wer mir also meine gerechte Indig„nation zum Verbrechen aufzubürden fähig ist, der werfe „den ersten Stein auf mich!

29.

Unter allen Schmähsüchtigen, welche später gegen mich aufgetreten, ist Kobbe der Unverschämteste. Er ist zwar nach meiner Ueberzeugung nur das Werkzeug eines andern in Köln wohnenden, mir sehr wohl bekannten bösen Menschen, dieses kann ihn aber nicht entschuldigen. Als seinen Gewährsmann führt er eine, von einem anonymen Verfasser im Jahr 1793, herausgegebenen Schrift an, welche mit den gröbsten Verläumdungen, gegen mich sowohl als Andere, angefüllt ist.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Menschen, die von Partheisucht geblendet sind, nur gar zu oft auf das Schimpfen und Schmähen aller anders Gesinnten verfallen, wenn es ihnen an Gründen fehlt, die Sache selbst, welche sie beweisen möchten, zu vertheidigen. Diese Tendenz liegt bei Kobbe sowohl, als den meisten meiner übrigen Gegner (wovon jedoch Hr. Zachariae eine ehrenvolle Ausnahme verdient, der als Gelehrter von Profession, sich lediglich auf die Sache selbst beschränkt,) sehr deutlich vor Augen. Es ist zu tief unter meiner Würde auf Injurien dieser Art zu antworten. Auch auf das gesetzlich mir zustehende Mittel der Retorsion verzichte ich, weil es immer einige Animosität auch von Seiten des Beleidigten voraussetzt, ich muß aber bekennen, daß das Gefühl des Mitleids gegen alle meine Verleumder bei mir das vorherrschende ist. — Ich überlasse es demnach jenen Gegnern diesen Weg fernerhin zu verfolgen. Ein unbefangenes Publikum wird die Sache, auch ohne meine Antwort auf vage, mit nichts bescheinigte Schimpfreden, zu beurtheilen wissen. Auf jenen Theil der Verunglimpfungen aber, welche bestimmte Thatsachen voraussetzen, welche man mir aufbürdet, bin ich es meiner Ehre schuldig mich zu erklären. Ich bin genöthigt jene von Kobbe angeführten

Thatsachen zu berichtigen, welche man sonst so ansehen könnte, als hätten sie einen Schein von Wahrscheinlichkeit für sich. Auch diesen Schein von Wahrscheinlichkeit, welcher Schatten auf meine Ehre werfen könnte, zu vertilgen, ist mir eine heilige Pflicht. Vita, et fama pari passu ambulant. — Ich werde mich also begnügen nur Thatsachen dieser Art zu berichtigen, ohne die übrigen Unbilden, welche keine Thatsachen voraussetzen deren Wahrheit meiner Ehre nachtheilig seyn könnte zu berühren. Er sagt:

a) „Ich habe eine Wochenschrift unter dem Titel: „der fränkische Republikaner *) geschrieben. — Daß ich Mitarbeiter an dieser Schrift war, ist bekannt, daß ich aber nur bis zu dem fünften oder sechsten Blatte Mitarbeiter geblieben, und dasselbe nach meiner Abreise von einem andern ist herausgegeben worden, ist ebenfalls bekannt. Daß ich in jenen Blättern den Wunsch der Vereinigung mit Frankreich ausgesprochen, daß ich aber die Sünde dieses Wunsches dazumal mit mehreren hunderttausenden meiner Landesleute dieser Provinzen gemein hatte, habe ich schon in dem vorhin angeführten Westphäl. Anzeiger vom 27. Dezembre 1822 erklärt, eben so, wie die wichtige Ursache, welche mich dazumal zu diesem Wunsch bestimmte, nämlich die Ohnmacht der geistlichen Fürsten, welche nie im Stande gewesen, diese Provinzen bei ausgebrochenen Kriegen gegen Frankreich zu schützen.

b) Ich habe in einer Wochenschrift den Geheimenrath

---

*) Was den Titel dieses Blattes betrifft, so gestehe ich freimüthig, daß ich dazumal glaubte daß eine Republick von einer so großen Menge Repräsentanten, wie man sie im Jahre 1792, in Frankreich einzuführen versuchte, und deren Gleichen die Geschichte noch nie geliefert hatte, wirklich würde bestehen können; mit der nämlichen Freimüthigkeit aber gestehe ich auch, daß die Erfahrung mich, eben so wie viele tausend Andere, von dem Gegentheil überzeugt hat; ja noch mehr, daß eine solche republikanische Verfassung, wo man sie immer noch versuchen möchte, dem Wohl der Menschheit nachtheilig seyn würde.

Reuter auf eine Weise angegriffen, die für verleumderisch und lügenhaft erklärt worden. Man finde über diese Sache das Nähere in dem Buche: „Darstellung der Mainzer Re„volution ꝛc.“

Man sieht daß der Zweck des Kobbe hier ist, seine Leser glauben zu machen, ich sey durch Urtheil und Recht für einen Verleumder erklärt worden. Dieses ist aber eine Unwahrheit. Die Geschichte meiner Verhältnisse mit Reuter ist folgende:

Der Geheimerath Reuter war von dem französ. General Custines zum Mitgliede der provisorischen Zentraladministration ernannt. Er sträubte sich diese Stelle anzunehmen. Darauf sagte ich in meiner Wochenschrift, man solle ihn nicht dazu zwingen; seine Grundsätze seyen ohnedieß mit diesem Amte unvereinbar.

Ich sagte bei dieser Gelegenheit, daß die kurfürstliche Regierung im Jahre 1785, in einer Sache, wo er Berichtserstatter gewesen, dem Probsten eines Ritterstiftes in Mainz das Nachsteuerrecht gegen Mainzer, und in Mainz wohnende, und verbleibende Bürger, welche ihre Grundstücke in einem zwei Stunden von Mainz gelegenen Dorfe verkauft, zugestanden habe, und zwar aus dem Grunde, weil das Stift Zehntherr, und Gerichtsherr erster Instanz in jenem Dorfe sey. — R. soll hierauf einen im J. 1785, von ihm in dieser Sache erstatteten Bericht dem ehemaligen Professor Dorsch, welcher die provisorische Verwaltung in Mainz präsidirte, vorgezeigt haben; worauf Dorsch ihm ein Zeugniß ertheilte; daß R. in seinem Bericht, welchen er gesehen, jenen Grundsatz nicht aufgestellt habe, daß also meine Angabe lügenhaft und verleumderisch sey. R. ließ dieses Zeugniß drucken, und mit dem Intelligenzblatt in Mainz vertheilen. Ich antwortete darauf in einer ausführlichen Schrift, unter dem Titel: „Ehrenrettung, Rechtfertigung „und wiederholte Klage gegen H. R. ꝛc.“

Diese Schrift ließ ich ebenfalls mit dem Intelligenzblatt in Mainz vertheilen; aber Dorsch sowohl, als R. blieben

mir die Antwort schuldig, und der letzte verfügte sich auf das rechte Rheinufer. Aus dieser kurzen Geschichte wird man nun erkennen, daß jene Erklärung des Dorsch nicht von einem Gericht, sondern von einem Privaten, der nie Richter gewesen, ausgegangen. Es war also, nicht nur kein Urtheil gegen mich, sondern vielmehr eine von einem Privatmanne mir zugefügte grobe Beleidigung vorhanden, welche Kobbe gern in ein Urtheil verwandeln möchte. — Gesetzt aber auch, Dorsch und mit ihm die provisorische Verwaltung seyen wirklich Richter gewesen, dann würde doch jene Erklärung des Dorsch mir nicht nachtheilig seyn können, ja sie würde schon deßwegen null und nichtig seyn, weil man mich nicht nur nicht gehört, sondern nicht einmal vorgeladen hat, um den angeblichen Bericht des H. R. anzuerkennen, und mich darüber zu erklären. Es würde also ein tumultuarisches, und alle Elementar-Grundsätze des Rechts, verletzendes Verfahren gewesen seyn. — Uebrigens ist es notorisch, und in ganz Deutschland bekannt, daß Dorsch eben so, wie die ehemalige Zentraladministration das Richteramt nie auszuüben befugt gewesen, und es auch nie ausgeübt haben. — Auch hatte Dorsch ein besonderes Interesse den H. K. Reuter zu vertheidigen, weil er ihn dem Gen. Custines zu jenem Amte in Vorschlag gebracht hatte.

c) „Ich gehöre zu den Mainzer Klubisten von 1793" — Diese Anschuldigung ist schon dadurch widerlegt, weil ich die Stadt Mainz schon im Dezember 1792, verlassen, und zwar gerade deßwegen verlassen hatte, weil diese Gesellschaft mir nicht behagte. — Mögen also die Klubisten vom Jahre 1793, in meiner Abwesenheit den größten Unfug getrieben haben, so kann von allem diesem mir nichts zu Last gelegt werden.

d) „Ich habe in der Eigenschaft als kurmainzischer Hof„gerichtsrath, die mir zum Vortrag zugestellten Akten, fünf-

„zehn bis achtzehn Monate lang liegen lassen.“ — Dieses ist abermal eine schändliche Lüge!

Andere Unwahrheiten und Verdrehungen, welche Kobbe meiner Schrift gegen Fonk andichtet, übergehe ich, weil jeder Unbefangene das Gepräge der Unwahrheit daran erkennen wird.

Was den von mir nur mit dem Anfangsbuchstaben S.. zu H... bezeichneten Bürgermeister betrifft, so werde ich denselben in meinem zweiten Hefte nennen.

30.

In die Fußstapfen des Kobbe ist Professor Paulus eingetreten. Dieser Mann hätte besser gethan, seiner Gemeinde gegen die Verleumdung zu predigen, als sich zum Mitschuldigen derselben zu machen, indem es seine vorzüglichste Angelegenheit ist, den Libell des Kobbe auch durch seine Schrift, nicht nur zu verbreiten, sondern auch mit neuen Beleidigungen und Schimpfreden zu verstärken. — Auch er versucht, eben so wie Kobbe seine Vertheidigung des Verurtheilten durch den Meuchelmord meiner Ehre zu vollenden! — Und dieses thut ein Theolog!! — Tantæne animis theologicis iræ?

Mag es seyn, daß er wirklich für einen zweiten Calas zu schreiben, und seinen Justizeifer an Tag legen zu müssen glaubte, so wird er doch wohl als Theolog einsehen, daß wahrer Justizeifer die Verleumdung nicht zu Hülfe ruft. — Ein verleumderischer Justizeifer ist eben so viel, als eiskaltes Feuer. Wenn Fonk selbst gegen mich geschrieben hätte, mit größerer Erbitterung als Paulus, hälte er nicht schreiben können.

Die Ungereimtheiten und Unwahrheiten dieses Mannes, welche die Sache selbst betreffen, eben so, wie die aus meinen beiden Heften von 1822, ganz unrichtig gefolgerten Beschuldigungen, werde ich in meinem zweiten Hefte beantworten. Was aus meinem Briefe an Stark gefolgert werden solle, sehe ich nicht ein. Dessen Inhalts habe ich mich nicht zu schämen, er beweißt, daß ich, als ich meine Hefte schrieb, nicht aus Interesse gehandelt, und daß ich die Absicht

nie gehabt habe, meinen Namen an die unglückselige Celebrität dieser Sache zu heften. Nur für die Justiz *) wollte ich schreiben, und habe ich geschrieben, ohne alle Rücksicht auf die große Zahl der Feinde, welche ich mir zu machen vorhersah. Von den mir gar wohl bekannten Mitteln, wie, und um welchen Preis man den Stark dahin brachte, diesen Brief herauszugeben, will ich nicht sprechen, diese Sache gehört nicht hieher. Daß ich mich an den Geistesfähigkeiten dieses Kalkulators geirret habe, gestehe ich gern. Ich hatte ihn, ohne ihn je gesehen zu haben, bloß nach seiner, dem Düsseldorfer Abendblatt vom 18. Oktober 1817, beiliegenden Denunciation beurtheilt, deren Inhalt, aber weit größere Fähigkeiten bei dem Verfasser voraussetzt, als ich an ihm gefunden.

Uebrigens werde ich die unwahren Folgerungen, die mein Gegner aus diesem Briefe ziehen will in meinem nächsten Hefte beantworten.

31.

Auch die Hallische Literatur-Zeitung vom Oktober 1822, ist auf dem einmal gebahnten Weg der Verunglimpfungen gegen mich sowohl, als andere Justizbeamten fortgewandelt. Der anonyme Rezensent kennet die französischen Gerichtsformen zu wenig, um darüber urtheilen zu können. Weit mehr muß man aber erstaunen, wenn man sieht, daß er die gröbsten Lügen des Fonk für ausgemachte Wahrheiten voraussetzt, und so

---

*) Ein Fehler war es, den Hamacher allein vor die Assisen zu stellen. Selbst der westphäl. Eremita erkennt dieses (K. u. W. Blatt vom 10. Mai Nro. 20.) Wer es nicht erkennt, der ist entweder minderjährig an Verstand, oder von Parteisucht geblendet, und wer mir meine Indignation hierüber zum Verbrechen macht, wer mich lästert und verleumdet, weil ich mich widersetzte, daß die Justiz nicht länger von Fonk verhöhnt und mit Füßen getreten werde, der gehört zu einer Klasse von Menschen, deren Karakter das unbefangene Publikum zu würdigen weiß.

den Weg zu falschen Folgerungen sich bahnet. Zu anderen irrigen Folgerungen hat ihn sein Haß gegen das Institut der Geschwornen verleitet, wovon ich in der Folge sprechen werde.

Nachdem er S. 251, dem Sinne und dem Zweck meiner Schrift eine offenbar unwahre Deutung gegeben hat, erlaubt er sich mir zu sagen:

„Wer unberufen, *) also nicht nur selbst den ersten „Stein aufheben, sondern auch das Volk mit dem Zurufe: „Steiniget ihn! aufhetzen kann, verleugnet die Religion „Christi, und die Religion der Vernunft.

---

*) Ich sollte glauben jeder ehrliche Mann der Fähigkeit dazu hat, wäre berufen zu Förderung der Justiz, die durch Lügen und Verdrehungen entstellte Wahrheit, in ihre Rechte wieder einzusetzen. Nach der Sprache der Gegner ist Niemand berufen in dieser Sache zu schreiben, als sie. — Ich bin unberufen, ich habe eine große Sünde begangen, weil ich dem ganzen Publikum zeigen wollte, nnd wirklich gezeigt habe, mit welchen Lügen Fonk in seinen schon im Dezember 1821, oder Anfangs Jänner 1822 bekannt gemachten, und schon lange vor den Assisen gelesenen Druckschriften die Wahrheit zu verhüllen suchte; Hr. Benzenberg aber ist bei ihnen der einzig und allein Berufene. Ihm allein stand nach ihrer Meinung das Recht zu, allem dem, was heute bei den Assisen vorgegangen, morgen schon durch seine Briefe eine ihm beliebige, nur gar zu oft sehr verschiedene Farbe zu geben, und so, — wenigstens so viel an ihm lag, — die Geschwornen zu lenken, wenn sie schwach genug gewesen wären, sich von ihm lenken zu lassen. Vor allen Dingen wollte ich den Gegnern rathen, den historischen Glauben des Hr. Benzenberg etwas näher zu untersuchen, und ihm nicht ein so ganz unbedingtes Zutrauen zu schenken; zugleich aber auch zu bedenken, daß Sie zwei im gesetzlichen Wege erlassene Urtheile angreifen, deren erstes ich, in meiner ersten Schrift, und das zweite dermalen vertheidige. — Daß Sie allein heller sehen wollen, als zwei Assisen mit 24 Geschwornen. — Welche Vermuthungen daraus für mich, und gegen sie entstehen, und welche hohe Anfoderungen man eben deßwegen an Sie zu machen berechtigt ist, wäre überflüssig zu erinnern.

Statt aller Antwort auf eine so grobe Beleidigung, habe ich sie wörtlich hier angeführt; das unbefangene gelehrte Publikum wird urtheilen zwischen ihm und mir.

32.

Gleich nach den Lästerungen in dem westphäl. Anzeig^r. hatte schon Hr. Brockhaus in mehreren Stücken seines Conversationsblattes vom 11. bis zu dem 15. Juni v. J., mich mit den gröbsten Injurien behandelt. Unter andern macht er mir auch das Kompliment: ich habe mit dem Glanze der Heiligkeit die Rabulistik der Hölle bedeckt. — Diese schöne Phrase hier anzuführen sey mir genug vor dem Gerichtstuhle der Publizität.

Endlich ist noch ein anderes pseudonymes Opus erschienen, unter dem Namen eines sächsischen Hofraths Herrn Bischof; denn daß dieser es geschrieben haben solle, ist mir unmöglich zu glauben, er müßte dann schon vor der der Zeit (in seinem 68. Jahre wie er sagt) kindisch geworden seyn. Die Schimpfworte womit der Spaßvogel, der dieses Ding geschrieben, mich beehret, habe ich gelesen. Jedem der an schwacher Verdauung leidet, rathe ich, diese Schrift, und vorzüglich die herzbrechende Dedikation *) an Fonk nach dem Mittagessen zu lesen, denn wenn er sie auch zehnmal liest, wird immer sein Zwergfell auf's neue erschüttert, und seine Verdauung befördert werden.

Zum Schluß erkläre ich, daß ich alle künftige Schmähungen, welche mir ohne Anstand noch bevorstehen, in sofern

---

*) Der Titel ist:

„Dem durch harte Leiden erprobten und bewährtgefundenen Kreuz„träger; dem wegen angeschuldigten Mordes über fünf Jahre von „Kerker zu Kerker geschleppten, bei einem großen Theil des In- und „Auslandes tückisch verlästerten, im Juni 1822, vor der Riesen-Assise „zu Trier verurtheilten, seitdem noch jetzt im Kerker dem Tode stand„haft ins Antlitz schauende Peter Anton Fonk, rechtschaffenen Kauf„manne ꝛc.“

sie nicht Thatsachen enthalten, welche zu der oben gemachten Ausnahme gehören, unbeantwortet lassen werde.

Als ich kaum diese letzten Zeilen geschrieben hatte, erhielt ich das 3te Heft des Paulus.

Für diesen Augenblick kann ich nur den Empfang der abermal darin enthaltenen giftigen Pasquillen gegen mich einstweilen quittiren. Mehr wird er wohl für heute, (9. Juli) von mir nicht verlangen, und alles übrige bis zu meinem zweiten Hefte beruhen lassen.

Wenn ich schon dem Kobbe das bekannte: „Dum te „ferre cogor, bis videor mori!" hätte zurufen sollen, was sollte ich nun dem sogenannten Theologen sagen, der bereits in seinen drei Heften immer fortfährt gegen mich zu schimpfen? — — — Welche Moral wird wohl ein solcher Professor der Theologie seinen Kandidaten predigen?!!! — und, — sollte ich gefehlt haben, (welches aber der Fall nicht ist) — dann stand dem Theologen zu, mit Sanftmuth *) zu sprechen, dann mußte dieser angebliche Theolog wissen, was Paulus den Korinthern sagt: Charitas patiens est, benigna est, — — *non irritatur, non cogitat malum, non gaudet super iniquitate*, congaudet autem veritati etc.

Er mußte wissen, daß geschrieben stehet: *Qui dixerit fratri suo Raca etc.* — *Qui dixerit fatue. etc*, und doch nennt, und behandelt er mich so! — er gehört also offenbar zu jenen, von welchen an den Timotheus geschrieben

---

*) „Aber ein Knecht des Herrn soll nicht zanken, sondern gegen „jeden liebreich, belehrbar und gelassen seyn; mit Sanft„muth die, welche der Wahrheit widerspenstig sind — (also so„gar die Widerspenstigen gegen die Wahrheit mit „Sanftmuth) — zurechtweisen, vielleicht lenkt Gott ihren Sinn, „daß sie die Wahrheit erkennen." — So spricht Paulus, oder, wenn der Brief auch untergeschoben seyn sollte, ein anderer würdiger Theolog zu dem Timotheus. II. K. 2. V. 24. 25.

stehet: „*Volentes esse legis doctores, non intelligen-*
„*tes, neque quæ loquuntur, neque de quibus affir-*
„*mant etc.*“

Es bleibt mir demnach der einzige, aber auch der schönste Trost noch übrig, mich des: „Selig, die um der „Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden,“ zu erinnern, und mit Paulus zu sagen, und mich zu rühmen: „Ter virgis cæsus sum“ — und wenn der nämliche Paulus, Petrus und andere sich freueten, *) daß sie in dem Synedrium deßwegen gegeißelt worden, weil sie das Wort Gottes verkündet, dann wird es auch mir wohl erlaubt seyn, mich zu erfreuen, daß ich deßwegen, weil ich für strenge, unparteiische Justizpflege schrieb, bin gelästert und verleumdet worden.

*) Apostelgesch. K. 5. V. 40. 41.

Köln, gedruckt bei Th. F. Thiriart 1823.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartmann, ...

Rechtfertigung des Urtheils der Geschwornen in der Fonkischen Sache gegen die Einwendungen der Herren Professoren Zachariä und Paulus in Heidelberg, und die Erklärung des Herrn Ritters von Feuerbach für die Unschuld des Fonk nebst Antwort auf die Frage: Ob die bekannten Gutachten der Aerzte eine rechtliche Wirkung für Fonk und Hamacher haben können? Zugleich auch

Köln u.a. 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707657-7